



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion



Mario Fehr
Regierungsrat

Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 21 01
direktionsassistentz@ds.zh.ch
www.zh.ch/sicherheitsdirektion

Referenz-Nr.:
GSDS 2024-0331

Per E-Mail an:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

26. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie die Kantone zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Äusserung und lassen uns zu den Verordnungsentwürfen wie folgt vernehmen:

Insgesamt begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen in den verschiedenen Verordnungen. In der Beilage stellen wir Ihnen die zwei zur Verfügung gestellten Fragebogen zu. Wo wir Bemerkungen zu bestehenden Unklarheiten haben oder Ergänzungen beantragen, haben wir dies in die Fragebogen eingefügt.

Freundliche Grüsse

Mario Fehr

Beilage

- 2 Fragebogen zur Vernehmlassung

Kopie an

- Baudirektion
- Volkswirtschaftsdirektion



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Neumühlequai 10

8090 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basis-
theorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir stehen der geplanten Neuregelung des Prozesses des Erwerbs eines Lern-
fahrausweises positiv gegenüber.

Aus den Unterlagen zur Vernehmlassung geht dies zwar nicht klar hervor, doch
wir gehen davon aus, dass sich der Verfahrensablauf mit der vorgesehenen Än-
derung betreffend Verkehrskundeunterricht künftig wie folgt darstellt:

1. Gesuch Lernfahrausweis (gleicher Inhalt wie heute)
2. Erteilung FABER-Nummer
3. Absolvierung Verkehrskundeunterricht
4. Theorieprüfung
5. Erteilung Lernfahrausweis

Trifft dies zu, sind aus unserer Sicht zum Verfahrensablauf keine Bemerkungen
anzubringen.

Andernfalls ist folgendes anzumerken:

1. Die verkehrsmedizinische Abklärung der Fahreignung muss an den Be-
ginn des Verfahrens gestellt werden und vor der Absolvierung des Ver-
kehrskundeunterrichts erfolgen. Andernfalls würden bei den Behörden
nachträglich unnötiger Verwaltungsaufwand und seitens der Kundschaft
unnötige Kosten entstehen.
2. Ohne rechtzeitige Generierung und Zuteilung der FABER-Nummer
würde die Administration und Kontrolle des Verfahrens - zumindest mit
den heutigen Instrumenten - verunmöglicht oder zumindest erheblich er-
schwert.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens
sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs.
2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Um eine effektive und auf das Wesentliche fokussierte Kontrolle sicherzustellen, muss ein Katalog der zu prüfenden Punkte und deren Gewichtung bei der Beurteilung der Qualität des erteilten Verkehrskundeunterrichts bestehen. Dieser Katalog sollte gesamtschweizerisch einheitlich angewandt werden. Offen ist, wer einen solchen Katalog erarbeitet resp. erarbeiten lässt (asa, astra?).

Was die vorgesehene Möglichkeit der Delegation der Aufsicht an Dritte betrifft, so müssen die Voraussetzungen definiert werden, die ein Dritter für die Übernahme dieser Aufgabe erfüllen muss. Zudem müsste wohl auch hier im Sinne der Qualitätssicherung eine kantonale Aufsicht über die externen Prüfenden gewährleistet sein, wobei auch hierfür die massgeblichen Kriterien festzulegen wären. Offen ist auch hier, wer diese Kriterien formuliert resp. festlegt.

Es stellt sich weiter die Frage, ob die Aufsichtspersonen spezifisch ausgebildet werden müssen und wer diese Ausbildung konzipiert und durchführt.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

vgl. Bemerkungen unter Ziffer 5.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Inhalte und die damit verfolgten Ziele des neu gestalteten Verkehrsunterrichts sind zu begrüßen. Allerdings sind diese sehr abstrakt formuliert und der Erfolg des Verkehrskundeunterrichts wird wesentlich davon abhängen, dass

- ein gutes Lehrmittel zur Verfügung steht,
- die den Unterricht erteilenden Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer entsprechend geschult sind und
- die Aufsicht resp. Qualitätssicherung funktioniert.

Entsprechend stellen sich folgende Fragen:

1. Gibt es in der breiten Palette der im Verkehrskundeunterricht zu vermittelnden Themen eine Unterscheidung zwischen obligatorischem Pflichtstoff und Themen, die nicht zwingend zu vermitteln sind?
2. Soll ein gesamtschweizerisch einheitliches / verbindliches Lehrmittel erarbeitet werden?
3. Wer konzipiert dieses Lehrmittel und ist ggf. eine inhaltliche Prüfung resp. Freigabe durch eine dafür bezeichnete Instanz (asa, astra) vorgesehen?
4. Wie wird bei Personen, die keine Landessprache sprechen oder auf die Gebärdensprache angewiesen sind, umgegangen? Werden für diese Personen spezifische Lehrmittel benötigt und wenn ja, wer konzipiert diese?
5. Wie wird die Ausbildung der Fahrlehrerschaft organisiert resp. wer zeichnet für diese inkl. Konzeption zuständig?
6. Ist eine Schulung für die Personen, die mittels Aufsicht die Qualitätssicherung besorgen notwendig und wenn ja, wer konzipiert diese resp. wer führt diese durch?

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Die Umsetzung des neuen Prozesses wird einen nicht zu unterschätzenden Aufwand bei den Zulassungsbehörden (neue Prüfungen, intensivere Kontrollen, Schulung) und bei der Fahrlehrerschaft (Schulung, Instruktionsmaterial) im Rahmen der Vorbereitung und der Umsetzung bedeuten. Wir stellen deshalb in Frage, ob dies bis zu Beginn des Jahrs 2026 in der notwendigen Qualität bewältigt werden kann.

In zahlreichen Kantonen sind bereits oder werden aktuell die Rechtsgrundlagen geschaffen, die durchgängig digitalisierte Verwaltungsverfahren ermöglichen oder sogar vorschreiben. Unseres Erachtens sollte die Gelegenheit der vorliegenden Revisionsvorlage genutzt werden, Art. 11 VZV so anzupassen, dass auf kantonaler Ebene diese Verfahren auch digital durchgeführt werden können.

Ein besonderes Augenmerk bei der Vorlage ist dem Übergangsrecht zu schenken. So sollte in der Verordnung klar geregelt werden, dass der neue Prozess

zum Erlangen des Lernfahrausweises nur auf Verfahren zur Anwendung gelangt, bei welchen das Gesuch um Erteilung des Lernfahrausweises nach dem 1. Januar 2026 gestellt worden ist. Die vor resp. bis zum 31. Dezember 2025 gestellten Gesuche werden nach dem bisherigen Verfahren abgewickelt. Eine Vermischung von bisherigem und neuem Verfahren muss vermieden werden. Dies muss in Art. 151q VZV klar zum Ausdruck kommen.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

RRB Nr.:

Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorbehalte sowie der detaillierten Rückmeldungen in den Antwortformularen.

1. Zur Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Signalisationsverordnung (SSV). Insbesondere unterstützt er die Schaffung einer Möglichkeit für Gemeinden, zweisprachige Signalisationen auf Autobahnen und Autostrassen zu beantragen. Dies ist auch dem Regierungsrat des zweisprachigen Kantons Bern ein wichtiges Anliegen.

Bei einigen Signalisationen besteht allerdings noch Präzisierungs- oder Anpassungsbedarf, wie der Regierungsrat in der Beilage (vgl. Antwortformular 1) im Detail ausführt. Beispielsweise weist der Regierungsrat darauf hin, dass in der Praxis seit geraumer Zeit auch auf Haupt- und Nebenstrassen ein Bedarf für «touristische Willkommenstafeln» besteht. Der Kanton Bern hat dies bereits in seiner Richtlinie Touristische Signalisation berücksichtigt. Dem Bedarf sollte der Bund mit der vorliegenden Teilrevision der SSV ebenfalls Rechnung tragen.

Vielerorts werden heute zudem auf Anfrage von Betroffenen Velo- und Fuss-/Wanderwege mit zusätzlichen Hinweisschildern zu gegenseitiger Rücksichtnahme ausgestattet. Dies betrifft neben der Koexistenz von beispielsweise Bikerinnen und Wanderern u.a. auch die Durchfahrt von Bauernhöfen oder Flächen mit Werksverkehr. Dazu entstehen derzeit in der Praxis viele verschiedene Varianten von Tafeln und Signalen. Es wäre in der Praxis hilfreich, hierzu einheitliche Vorgaben zu Form und möglichen Inhalten zu bieten.

Schliesslich schlägt der Regierungsrat die Anpassung des neuen Artikels 10 (Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen) vor. Die Rotfärbung soll grundsätzlich an allen Stellen möglich sein, an denen es die zuständigen Behörden zur Verdeutlichung der Veloverkehrsführung als notwendig erachten, namentlich auch auf Radwegen und Velostrassen.

Der Regierungsrat bittet Sie, die detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Signalen im Antwortformular 1 bei der weiteren Bearbeitung ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Zur Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Ferner begrüsst der Regierungsrat zwar die geplante Integration von verkehrsrelevanten Normierungen in die Verordnungsebene. Insbesondere bei Widerhandlungen oder Anweisungen sind gesetzliche Grundlagen eine wichtige Basis, um klare Verhältnisse zu schaffen. Allerdings lehnt er die Aufnahme einer weiteren Ordnungsbussenziffer für die Ahndung des Rechtsvorbeifahrens ab.

Mit der Änderung resp. Anpassung von Artikel 36 Verkehrsregelverordnung (VRV) per 1. Januar 2021 wurde das faktische Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Dieses Rechtsvorbeifahren hat sich in der Zwischenzeit bei den Verkehrsteilnehmenden etabliert. Damit hat sich der Verkehrsfluss hinsichtlich Ausnutzung von langen Lücken auf den einzelnen Fahrstreifen (mehrheitlich auf dem Normalstreifen) mindestens subjektiv verbessert. Die Polizei toleriert das Rechtsvorbeifahren fast in allen Variationen, ausgenommen das klassische Rechtsüberholen durch Aus- und Wiedereinbiegen.

Die Schaffung der geplanten Ordnungsbussenziffer ist aus Sicht des Regierungsrats deshalb kontraproduktiv und würde bei den Polizeien wieder zu einer restriktiveren Kontrolle führen, was kaum im Sinn der Verkehrsdynamik sein dürfte.

Fahrstreifenwechsel mit Behinderung oder Gefährdung sind durch andere Bestimmungen gesetzlich geregelt und kommen für die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Ordnungsbussengesetzes (OBG) nicht in Frage. Hier muss in jedem Fall das ordentliche Verfahren angewendet werden.

3. Zur Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung erachtet der Regierungsrat als nicht praxistauglich. Vielmehr erachtet er eine neue Herangehensweise für die Umsetzung im Antragsprozess des Lernfahrausweises als angezeigt.

Aktuell ist die Verschiebung des Kurses über Verkehrskunde (VKU) vor die Basistheorieprüfung (TP) unter anderem aufgrund technischer Rahmenbedingungen nicht umsetzbar. Die Integration der Teilnehmenden in den VKU/PGS-Kurs durch die SARI-Applikation ist nicht mit den neuen Regelungen kompatibel. Denn Personen, die den Kurs vor Erreichung des Mindestalters absolvieren, haben noch keinen sogenannten FABER-PIN von der Zulassungsbehörde erhalten. In diesem Fall ist eine Anmeldung in der

sogenannten FABER-PIN von der Zulassungsbehörde erhalten. In diesem Fall ist eine Anmeldung in der SARI-Applikation heute technisch gar nicht möglich. Der Regierungsrat beantragt deshalb, für diese Phase die AHV-Nummer einzusetzen und schlägt im Antwortformular 2 eine alternative Lösung vor.

4. Zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Den Änderungen der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) stimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu. Er beantragt allerdings eine zusätzliche Anpassung von Artikel 11 dahingehend, dass künftig eine durchgehend digitale Datenerfassung und -bewirtschaftung ermöglicht wird. Dies ist unter anderem eine wichtige Grundlage, um hinsichtlich der Einführung der eID erste Erfahrungen sammeln zu können.

5. Weiteres

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Rückmeldungen im vorliegenden Schreiben sowie der detaillierten Ausführungen in den beigelegten Antwortformularen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Antwortformular 1
- Antwortformular 2



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Bern

Postfach

3000 Bern 8

info.regierungsrat@be.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basis-theorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat des Kantons Bern schlägt vor, die AHV-Nummer für die Identifikation der Personen zu nutzen und das Antragsformular so umzugestalten, dass es digital erfasst (vgl. Rückmeldung zur Frage 6) und die medizinischen Grundanforderungen als erster Prozessschritt geprüft werden können.

Die aktuelle Integration der Teilnehmenden in den VKU/PGS-Kurs durch Sari ist nicht mit den neuen Regelungen kompatibel. Es muss beachtet werden, dass Personen, die den Kurs vor Erreichung des Mindestalters absolvieren, noch keinen FABER-PIN von der Zulassungsbehörde erhalten haben und somit eine Anmeldung in Sari heute nicht möglich ist.

Absolviert eine gesuchstellende Person den VKU-Kurs vor Erreichung des Mindestalters, so ist zudem zu beachten, dass die medizinischen Mindestanforderungen (Gesundheitsfragen und Sehtest) bei der Zulassungsbehörde noch nicht überprüft worden sind. Es besteht somit die Möglichkeit, dass jemand den VKU-Kurs absolviert, ohne die notwendigen Anforderungen zu erfüllen.

Nach dem 31.12.2025 stellt sich für Theorieprüfungsversager des Weiteren die Frage, ob diese zuerst den VKU-Kurs absolvieren müssen oder ob sie bis zum Bestehen der Theorieprüfung nach dem «alten Recht» behandelt werden.

Schliesslich ist zu beachten, dass für die erforderlichen Anpassungen in den kantonalen Applikationen eine ausreichende Übergangsfrist zur Verfügung zu stellen ist.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Bemerkung zu Frage 1

Im Gesetz ist erwähnt, dass die Theorieprüfung frühestens ein Monat vor Erreichung des Mindestalters absolviert werden kann. Somit wird die Zulassung frühestens zwei Monate vorher erstellt werden können, inkl. Erteilung des FABER-PIN.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kontrolle des Verkehrskunde-Unterrichts durch die Kantone ist sinnvoll und hat sich in der Praxis bewährt.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat des Kantons Bern macht folgende Lösung beliebt:

Die Antragstellenden werden verpflichtet für den Sehtest, den VKU- und den Nothelferkurs die AHV-Nummer anzugeben, um sich zu identifizieren. Das Antragsformular soll auch elektronisch abgebildet werden können, um eine durchgängige digitale Prozessgestaltung zu ermöglichen. Die Bestätigung durch gesetzliche Vertreter wird nur noch durch eine Selbstdeklaration (Checkbox) abgeholt. Die Personenidentifikation kann mittels elektronischem Datenabgleich mit GERES erfolgen und soll anlässlich dem Besuch beim Optiker, dem VKU-Kurs, dem Nothelferkurs sowie bei der Theorieprüfung physisch erfolgen. Entsprechend ist sie auf dem Formular nicht mehr erforderlich.

Art. 11 VZV und der Anhang 4 sollen so angepasst werden, dass künftig eine durchgehend digitale Datenerfassung ermöglicht wird. Der Regierungsrat bittet darum, dies zusätzlich in die aktuelle VZV-Anpassung aufzunehmen.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail:
[signalisationsverordnung@astra.ad-
min.ch](mailto:signalisationsverordnung@astra.admin.ch)

Luzern, 3. September 2024

Protokoll-Nr.: 949

**Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741 .21) zur Übernahme der wichtigs-
ten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;
Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs
über Verkehrskunde; Vernehmlassungsverfahren**

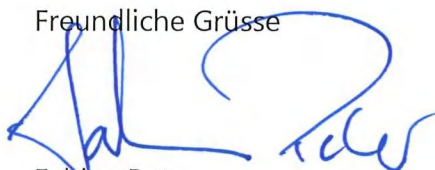
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie unter anderen die Kantone eingeladen, zur Teilre-
vision der Signalisationsverordnung und Verkehrszulassungsverordnung Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass unser Rat die Teilrevisio-
nen unter Berücksichtigung der Rückmeldungen und Bemerkungen in den entsprechenden
Fragebögen zu den beiden Vorlagen begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer
Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen SSV
- Fragebogen VZV



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Auseinandersetzung mit Themen der Verkehrskunde vor Absolvierung der Basistheorieprüfung macht grundsätzlich Sinn und führt bei den Lernenden eher zu einem Reifeprozess im Sinne der Verkehrssicherheit.

Allerdings ist die aktuelle Integration der Teilnehmenden in den VKU/PGS-Kurs durch Sari nicht mit den geplanten Regelungen kompatibel. Personen, die den Kurs vor Erreichung des Mindestalters absolvieren, haben noch keinen FABER-PIN von der Zulassungsbehörde erhalten. Eine Anmeldung in Sari ist heute so nicht möglich. Als mögliche Abhilfe könnte hier die Verwendung der AHV-Nummer dienen.

Der Inhalt des VKU setzt zudem teilweise Fahrpraxis voraus (u.a. auch der neue Inhalt der Fahrassistenten). Eine Absolvierung des Kurses vor der theoretischen Prüfung macht daher nur eingeschränkt Sinn. In Zukunft sollte daher über eine Aufteilung des VKU nachgedacht werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe Bemerkungen zu Frage 1

Im Weiteren erachten wir diese Frist als zu grosszügig. So kann der Kurs theoretisch bereits mit 14,5 Jahren absolviert werden (Kleinmotorräder Unterkategorie A1). So geht angeeignetes Wissen aufgrund des langen Zeitablaufs verloren. Wir schlagen vor, diese Frist auf 1 Monat zu verkürzen.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der (kompletten) Delegation an Dritte stehen wir kritisch gegenüber. Durch den direkten Kontakt der Fahrschulen mit den Behörden kann einerseits ein stabiles Qualitätsniveau garantiert werden. Andererseits kann so eine nachhaltige Beziehung aufgebaut werden. Anbieter von VKUs können so besser unterstützt werden.

Im Übrigen ist eine teilweise Delegation der Kontrollen an Fachpersonen bereits heute möglich und wird, sofern dies sinnvoll ist, bereits praktiziert.

Bei einer Delegation an Dritte wäre eine Definition wünschenswert, welche Voraussetzungen Dritte für die Aufsichtspflicht zwingend zu erfüllen haben. Eine Aufsichtspflicht macht nur Sinn, wenn diese nicht nur durch betriebswirtschaftliche Aspekte geprägt ist.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) sind zukunftsweisend und stellen die Nutzenden oftmals vor grosse Herausforderungen. Deshalb ist die Ausbildung auf diese Systeme in Zukunft ein Muss.

FAS müssen im Rahmen der praktischen Fahrausbildung kennengelernt werden. Wenn der VKU vor der Theorieprüfung stattfindet, ist dies nicht ganz zielführend.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Übergangsbestimmung ist aus unserer Sicht zu streng. Wenn ein Kandidat/eine Kandidatin sich vor Inkrafttreten der Änderung zur theoretischen Prüfung anmeldet, diese aber nach Inkrafttreten stattfindet, dürfte er/sie diese nicht absolvieren. Dies

würde zu der absurden Situation führen, dass sich der Kandidat/die Kandidatin zwar anmelden kann, aber am Termin nach Hause geschickt würde.

Wir schlagen daher vor, dass sich die Übergangsbestimmung nicht an der Prüfung orientiert, sondern an der Prüfungsanmeldung. Sollte der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung nicht bestehen, müsste er/sie vor einer erneuten Anmeldung den VKU absolvieren. Gegebenenfalls kann als Alternative auch eine Übergangsfrist von 1 bis 3 Monaten zweckdienlich sein.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes, zu einer Änderung der Ordnungsbussenverordnung und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit den Vorlagen grundsätzlich einverstanden und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung. Die detaillierte Rückmeldung entnehmen Sie bitte den beiden Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. September 2024



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilagen

- Fragebogen zur Vernehmlassung Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde sowie zur Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)
- Fragebogen zur Vernehmlassung Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen; Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen sowie Änderung der Ordnungsbussenverordnung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die Änderung. Sie stärkt den Verkehrskundekurs. Es sind Anpassungen an den Fachapplikationen und an VKU/PGS by sari vorzunehmen

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die Möglichkeit einer Delegation an Dritte wie z.B an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa).

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir unterstützen die Einbindung aktueller Themen wie Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS). Aufgrund des umfassenden Themenkataloges wird es herausfordernd, diese Themen aufgrund der zeitlichen Ressourcen adäquat zu vermitteln. Fahrerassistenz- und Automatisierungssystem (FAS) sind zukunftsweisend und stellt die Nutzenden oftmals vor grosse Herausforderungen. Deshalb ist die Ausbildung auf diese Systeme in Zukunft ein Muss.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

keine



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Schwyz, 17. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs Verkehrskunde
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen in titelvermerkter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis 30. September 2024 unterbreitet.

Im Grundsatz kann der Regierungsrat allen Vorlagen zustimmen. Wenige Vorbehalte und einzelne Hinweise sind aus den Antworten in den Fragebogen ersichtlich.

So sollen im Sinne eines einheitlichen Corporate Designs visualisierte touristische Ankündigungs- und Willkommenstafeln auf Autobahnen und Autostrassen (Art. 89b E-SSV) auch auf Hauptstrassen ermöglicht werden (Art. 54c E-SSV ist offener zu formulieren). Im Übrigen wird angeregt, die Symbole «Eisbahn» (5.41.1) und «Fussballplatz» (5.41.4) nochmals zu überdenken, da diese eher unverständlich sind.

Was den Verkehrskundeunterricht (VKU) betrifft, wird ausdrücklich begrüsst, dass Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme inskünftig Bestandteil dieses Kurses sein sollen. Abgelehnt wird der Vorschlag, dass die Kursteile des VKU nicht mehr in der festgelegten Reihenfolge stattfinden sollen. So beinhaltet beispielsweise die Lektion 8 im Block 4 einen Rückblick auf alle vier Unterrichtsblöcke. Weiterhin erlaubt soll hingegen sein, den Kurs in zwei Halbtagen statt vier Blöcken à zwei Lektionen zu absolvieren. Ebenfalls keine Zustimmung findet die Bestimmung, dass die VKU-Lehrmittel durch die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kontrolliert werden sollen. Dies, weil praktisch alle Anbieter ihre Lehrmittel schweizweit vertreiben und somit hinsichtlich der Rechtssicherheit darauf angewiesen sind, dass diese in allen Kantonen zugelassen sind.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Beilage: zwei Fragebogen.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Postfach 1260
6431 Schwyz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dieser Wechsel zieht eine Anpassung der Applikationen Cari und VKU/PGS by Sari nach sich.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Überprüfung der Lehrmittel muss zwingend von einer zentralen Stelle für die ganze Schweiz vorgenommen werden.

In der Praxis ist die Überprüfung der Qualität der Lehrmittel (Inhalt, Methodenkompetenz usw.) für die Kantone weder personell noch zeitlich umsetzbar. Weiter vertreiben die Anbieter ihre Lehrmittel in der ganzen Schweiz und sind darauf angewiesen, dass diese in allen Kantonen zugelassen sind. Auch Fahrschulen, welche die VKU-Kurse überkantonal anbieten, sind darauf angewiesen, dass sie für alle Teilnehmenden das gleiche Lehrmittel verwenden können.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Die Reihenfolge der Blöcke 1-2-3-4 soll eingehalten werden müssen. Die willkürliche Reihenfolge macht schon heute keinen Sinn. So ist beispielsweise in der letzten Lektion von Block 4 ein Rückblick über den ganzen Kurs enthalten.
2. Die Aufteilung auf vier Blöcke ist ein Rückschritt. Bereits heute bieten viele Fahrschulen den Kurs in zwei Halbtagen an, was durchaus sinnvoll ist. So ist die Aufnahmefähigkeit der Teilnehmenden beispielsweise an einem Samstagvormittag höher als nach einem (strengen) Arbeitstag während zweier Lektionen am Abend.



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5048
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 11. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über die Verkehrskunde; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *geschätzter Albert*

Für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über die Verkehrskundedan-ken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden ist mit den Vorlagen im Grundsatz einverstanden. Für die weitere Stellungnahme verweisen wir auf den angehängten Fragebogen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:

- 2 ausgefüllte Fragebogen

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung

- Kantonspolizei

- Verkehrssicherheitszentrum



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Obwalden

Sicherheits- und Sozialdepartement

Enetriederstr. 1

6060 Sarnen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist zu begrüßen, dass die Kantone die Qualitätssicherung der Kurse übernehmen. Die Kontrolle der Lehrmittel kann in der Praxis aber nicht Aufgabe der Kantone sein. Die Anbieter der Lehrmittel bieten die Produkte schweizweit an, somit muss die Qualitätssicherung auch national stattfinden. Eine Delegation dieser Aufgabe, z.B. an die asa, ist somit vorzusehen.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Inhalt ermöglicht einen «roten Faden» bei der Schulung der Assistenzsysteme (vom VKU bis zum WAB-Kurs). Das ist zu begrüßen – die Verwendung der Assistenzsysteme ist für die Verkehrssicherheit zentral. Die Anwendung und die Kenntnisse über die Grenzen der aktuellen Systeme kann nicht einfach vorausgesetzt werden. Sie müssen erarbeitet werden.

Der Themenkatalog des überarbeiteten VKU ist sehr umfassend. Bei der Erarbeitung der Lehrmittel und der Unterrichtsmaterialien sind Priorisierungen und Gewichtungen vorzunehmen, so dass der Kurs nicht «überfrachtet» wird.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1) Die Reihenfolge 1-2-3-4 sollten eingehalten werden müssen. Die willkürliche Reihenfolge macht auch im aktuellen VKU keinen Sinn; Lektion 8 ist heute schon eine Zusammenfassung über den gesamten Kurs.

2) Die Aufteilung in vier Blöcke (an vier verschiedenen Tagen) ist wieder ein Rückschritt. Viele Fahrschulen bieten den Kurs als Halbtages-Programm (z.B. Samstagvormittag) an, was durchaus Sinn macht. Viele Weiterbildungsstätten bieten solche Halbtageseschulungen an.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Kanton Nidwalden
Regierungsrat
Dorfplatz 2
6371 Stans

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

VSZ:

Wir begrüßen die Änderung. Sie stärkt den Verkehrskundekurs. Es sind Anpassungen an den Fachapplikation und an VKU/PGS by sari vorzunehmen.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kontrolle der Lehrmittel kann in der Praxis nicht Aufgabe der Kantone sein. Die Anbieter der Lehrmittel bieten die Produkte schweizweit an, somit muss die Qualitätssicherung auch national stattfinden. Eine Delegation dieser Aufgabe, z.B. an die asa, ist somit zwingend

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

VSZ:

Die Fragen zu Verkehrssinnbildung und zu den Assistenzsystemen sind sehr zu begrüßen. Damit werden der Verkehrskundekurs sowie die Auseinandersetzung mit Fragen der Verkehrssinnbildung gestärkt.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

VSZ: Der neue Inhalt ermöglicht einen «roten Faden» bei der Schulung der Assistenzsysteme (vom VKU bis zum WAB-Kurs). Das ist zu begrüßen – die Verwendung der Assistenzsysteme ist für die Verkehrssicherheit zentral. Die Anwendung und die Kenntnisse über die Grenzen der aktuellen Systeme kann nicht einfach vorausgesetzt werden. Sie müssen erarbeitet werden.

Der Themenkatalog des überarbeiteten VKU ist sehr umfassend. Bei der Erarbeitung der Lehrmittel und der Unterrichtsmaterialien sind Priorisierungen und Gewichtungen vorzunehmen, so dass der Kurs nicht «überfrachtet» wird.

Kapo: Fahrerassistenz- und Automatisierungssystem (FAS) sind zukunftsweisend und stellt die Nutzenden oftmals vor grosse Herausforderungen. Deshalb ist die Ausbildung auf diese Systeme in Zukunft ein Muss.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1) Die Reihenfolge 1-2-3-4 sollten eingehalten werden müssen. Die willkürliche Reihenfolge macht auch im aktuellen VKU keinen Sinn; Lektion 8 ist heute schon eine Zusammenfassung über den gesamten Kurs.

2) Die Aufteilung in vier Blöcke (an vier verschiedenen Tagen) ist wieder ein Rückschritt. Viele Fahrschulen bieten den Kurs als Halbtages-Programm (z.B. Samstagvormittag) an, was durchaus Sinn macht. Viele Weiterbildungsstätten bieten solche Halbtages Schulungen an. Allerdings sollte hier eine zeitliche Begrenzung bei Abendkursen eingebaut werden. (z.B. Nachtsperre 22:00-06:00 Uhr)

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Glarus, 24. September 2024
Unsere Ref: 2024-151

Vernehmlassung i. S. Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren


Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus erachtet die Teilrevision der Signalisationsverordnung als gelungen und geht davon aus, dass die Änderungen zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen werden. Was die Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betrifft, so bezweifelt der Kanton Glarus, dass die Absolvierung eines Kurses über Verkehrskunde (VKU) vor der Basistheorieprüfung zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit führen wird. Der unmittelbare Bezug zur Praxis vor der Theorieprüfung fehlt gänzlich. Im Interesse der Rechtssicherheit und Kohärenz sollte daher die aktuell geltende Rechtslage nicht ohne Not wieder in das alte Regime zurückgeführt werden.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): signalisationsverordnung@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Regierungsrat des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{er} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ein Mehrwert für die Verkehrssicherheit sowie für die Qualität der Führerausbildung vor der Basistheorieprüfung wird angezweifelt. Der unmittelbare Bezug zur Praxis vor der Theorieprüfung fehlt gänzlich. Im Interesse der Rechtssicherheit und Kohärenz soll nunmehr die aktuell geltende Rechtslage nicht ohne Not wieder in das alte Regime zurückgeführt werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der zeitliche Abstand vom Besuch des VKU (vor der Absolvierung der Basistheorieprüfung) bis zum Erwerb des Führerausweises (praktische Führerprüfung) kann damit unter Umständen sehr lang werden, was nicht als sinnvoll erscheint.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Kanton Glarus begrüsst es, dass die Aufsicht der VKU/PGS Kurse an Dritte delegiert werden können (analog den CZV Kursen).

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Verweis auf die obigen Ausführungen zu Punkt 1 und 2: Bei einer Beibehaltung des aktuell sinnvollen zeitlichen Regimes, wie die einzelnen Lernmodule zu absolvieren sind, stellt sich die Frage gar nicht.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neulenkende können auf diese Weise die FAS theoretisch kennenlernen und danach zeitnah sowie adäquat bei der praktischen Fahrausbildung anwenden.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

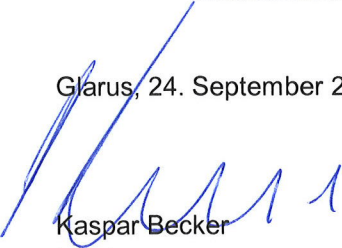
JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Glarus, 24. September 2024


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

T direkt +41 41 594 54 93
karin.bruderer@zg.ch
Zug, 17. September 2024
SD SDS 7.11 / 405

**Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 30. September 2024 zu den oben genannten Vorlagen vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt.

Zu den gestellten Fragen und unseren Anträgen verweisen wir auf die beiliegenden ausgefüllten Fragebögen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Laura Dittli
Regierungsrätin

Beilagen:

- Beilage 1: Ausgefüllter Fragebogen zu SSV (im Word- und im PDF-Format)
- Beilage 2: Ausgefüllter Fragebogen zu VKUV (im Word- und im PDF-Format)

Versand per E-Mail an:

- Bundesamt für Strassen ASTRA (signalisationsverordnung@astra.admin.ch; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail mit Beilagen an:

- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Strassenverkehrsamt (info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Abschluss der GEVER-Aufgabe)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zug

Postfach

6301 Zug

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Der Systemwechsel stärkt Sinn und Zweck der Verkehrskunde.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Es stellt sich lediglich die Frage, was wirklich von den Themen der VKU-Kurse an Wissen hängenbleibt, wenn eine 14 ½-jährige Person mit einem Lernfahrausweis der Fahrzeugkategorie A1 einen Kurs besucht und erst ca. vier Jahre später mit der Ausbildung der Fahrzeugkategorie B beginnt.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Eine aufsichtsrechtliche Prüfung der VKU-Kurse und der verwendeten Lehrmittel durch die Kantone ist nicht praktikabel. Zudem würden kantonale Unterschiede bei der Prüfung der Lehrmittel bei den Kursanbietern zu Rechtsunsicherheiten führen. Die Qualitätsprüfung der VKU-Kurse und der verwendeten Lehrmittel hat von einer zentralen Stelle bzw. Organisation (z.B. Vereinigung der kantonalen Strassenverkehrsämter der Schweiz asa) aus zu erfolgen.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die VKU-Kurse werden im Zusammenspiel mit der Basistheorie gestärkt.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, ist der Einbezug der FAS ins Ausbildungsprogramm zentral. Als Assistenzsysteme ist es wichtig, dass die Vorteile, aber auch die Grenzen dieser Systeme aufgezeigt bzw. erfahren werden können.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Antrag zu Art. 6 Abs. 1 und 2 E-VKUV: Die Abs. 1 und 2 seien so anzupassen, dass an Samstagen zwei Unterrichtsblöcke stattfinden können und während der Woche Lektionen längstens bis 22.00 Uhr erteilt werden dürfen.

Begründung: Halbtags Schulungen an einem Samstagmorgen sollen wieder möglich sein. Zu begrenzen ist die Unterrichtszeit am Abend.

Antrag zu Art. 7 Abs. 1 E-VKUV: Abs. 1 sei so anzupassen, dass die Unterrichtsblöcke zwingend in der Reihenfolge 1 – 4 zu absolvieren seien.

Begründung: Es macht wenig Sinn, wenn im VKU-Kurs Teil 4 ein Rückblick über die Unterrichtsblöcke 1 – 4 gemacht wird, wenn nur die Reihenfolge des Unterrichtsblocks 1 vorgeschrieben ist.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40

www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fribourg, le 10 septembre 2024

2024-785

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral sur la signalisation routière ; Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 7 juin dernier, vous nous avez consultés sur les projets cités en titre, et nous vous en remercions.

Nous vous prions de trouver en annexe les questionnaires complétés, reflétant, moyennant l'une ou l'autre remarque, notre approbation globale des projets.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Jean-Pierre Siggen

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Questionnaires

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale et l'Office de la circulation et de la navigation ;
à la Direction du développement territorial, des infrastructures, de la mobilité et de l'environnement;
à la Chancellerie d'Etat.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

et

Ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (OCTC)

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Etat de Fribourg Chancellerie d'Etat Route des Arsenaux 41 1700 Fribourg
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au 30.09.2024 , à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (P-OAC)

1. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation doive dorénavant être effectué avant l'examen théorique de base (art. 13, al. 1^{er}, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cela renforce la sécurité routière par la sensibilisation aux systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite. En effet, ces sujets pouvant être évalués lors de l'examen théorique, cela permettra une meilleure connaissance des véhicules disponibles dans le parc automobile Suisse et qui nécessitent, pour les conduire de manière sécurisée, une certaine base de connaissance théorique.

2. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation puisse dorénavant être suivi au plus tôt six mois avant l'âge minimal requis (art. 18, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les cantons contrôlent, dans le cadre du devoir de surveillance qui leur incombe en vertu de l'art. 24 de l'ordonnance du 28 septembre 2007 sur les moniteurs de conduite, la qualité du cours de théorie de la circulation ainsi que les moyens didactiques et qu'ils puissent déléguer cette tâche à des tiers (art. 18, al. 6, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que les contenus du cours de théorie de la circulation fassent désormais partie intégrante de la matière de l'examen théorique de base et que les connaissances correspondantes puissent donc être vérifiées lors de ce dernier (art. 13, al. 1 OAC en relation avec l'annexe 11 P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Des mesures transitoires doivent être développées afin que les personnes qui ont déposé leur demande de permis d'élève jusqu'au 31.12.2025 puissent passer l'examen théorique et le cours de théorie de la circulation selon l'ancien régime.

Projet d'ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC) :

5. Approuvez-vous les contenus du cours de théorie de la circulation, en particulier le fait que la thématique des systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC) soit désormais intégrée dans le cours de théorie de la circulation (annexe P-OCTC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant les projets de révision :

6. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Art. 4 OCTC

La disponibilité de WC ainsi que l'aménagement de la salle avec du mobilier destiné à un usage pédagogique doivent être exigés.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:
signalisationsverordnung@
astra.admin.ch

24. September 2024

**Vernehmlassung: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur
Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das
Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV;
SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 gelangten Sie an die Kantonsregierungen und ersuchten um eine
Stellungnahme zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und zur Teilrevision der Verkehrs-
zulassungsverordnung. Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorschläge zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und
zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung. Er begrüsst sämtliche Änderungen und Mass-
nahmen, welche die Verkehrssicherheit stärken, sei es durch Markierungen, sei es durch neue In-
halte im Verkehrskundekurs.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Teilrevisionen der Signalisationsverordnung und
der Verkehrszulassungsverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Hodel
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Fragebogen zur Vernehmlassung «Teilrevision der Signalisationsverordnung»
- Fragebogen zur Vernehmlassung «Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde»



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Solothurn v.d. Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn Gurzelenstrasse 3 4512 Bellach Kontakt: Kenneth Lützelschwab, Amtschef 032 627 66 66
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basis-theorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich sind wir mit dem Besuch des VKU vor der Theorieprüfung einverstanden. Dies erscheint aus verkehrstechnischer und pädagogischer Sicht sinnvoll. Es stellen sich jedoch noch Fragen bezüglich des Prozesses, die in den Erläuterungen oder im Verordnungstext nicht beantwortet werden.

Wer muss den VKU erfassen? Bisher war dies die Aufgabe des Anbieters, welcher sich jedoch auf die Daten des Strassenverkehrsamtes verlassen konnte. Wenn der VKU zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem der Kunde/die Kundin noch keinen Kontakt zum Strassenverkehrsamt hatte, ist nicht sicher, dass die korrekten Daten übermittelt werden.

Übergangsbestimmung: Was passiert, wenn am 31.12.2025 ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat? Muss er vor der nächsten Prüfung einen VKU absolvieren oder nicht?

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch hier sind wir grundsätzlich einverstanden, es stellen sich aber noch Fragen: Was ist, wenn jemand mit 14 Jahren und 6 Monaten den VKU absolviert, um den LFA für A1 mit 15 Jahren zu beantragen. Er oder sie ändert jedoch die Meinung und beantragt erst zwei Jahre später den LFA für die Kategorie B. Gilt der Besuch mit 14.5 Jahren oder muss ein neuer VKU besucht werden?

Das Mindestalter ist pro Kategorie verschieden – es ist unklar, welches Mindestalter gemeint ist. Dies wäre zu präzisieren.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzliches Einverständnis, auch hier fehlen noch Informationen.

Anhand welcher Kriterien muss das Lehrmittel kontrolliert werden? Bisher sind keine Mindestanforderungen oder Kontrollkriterien bekannt. Die Prüfung und Qualitätskontrolle kann so nicht sichergestellt werden.

Es müssen Vorgaben gemacht werden, anhand denen die Lehrmittel beurteilt werden können. Es wäre jetzt der Zeitpunkt, die einheitliche Beurteilung von Lehrmitteln festzulegen. Es wäre dabei hilfreich, wenn das Astra für die Beurteilung von Lehrmitteln Kriterien oder Beurteilungsraster zur Verfügung stellen würde.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Integration der Themen Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme wird sehr begrüsst. Der Kurs wird dadurch inhaltlich umfangreicher. Es stellt sich die Frage, ob alle Themen innerhalb 8 Stunden behandelt werden können oder ob es sinnvoller wäre, den Kurs auf 10 Stunden auszudehnen. Im Unterrichtsblock 2 sollte insbesondere auch die sogenannte Risikokompensation bzw. die drohende Nachlässigkeit aufgrund von FAS thematisiert werden.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Bereich Qualitätssicherung ist in der VKUV nicht geregelt, dies sollte noch nachgeholt werden.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
signalisationsverordnung@bav.admin.ch

Basel, 10. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2024

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK;
Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigs-
ten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilre-
vision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Ver-
kehrskunde; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesrat Albert Rösti, die Kantone eingela-
den, sich zur obigen Vorlage zu äussern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die
Vorlage und ist mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden. Die Details können den
beiliegenden Fragenbögen entnommen werden.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Basel-Stadt

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bern

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Liestal, 20. August 2024

Vernehmlassung betreffend Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüßen die Teilrevision der Signalisationsverordnung sowie die Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung. Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie in den angehängten Fragebögen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

- Beilagen:
Beilage 1: Fragebogen VKUV
Beilage 2: Fragebogen SSV



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton BL
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Strassen ASTRA

per E-Mail an: signalisationsverordnung@asta.admin.ch

Schaffhausen, 11. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) und Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Wir begrüssen beide Teilrevisionen und stellen Ihnen gerne wie gewünscht die Antwortformulare zu.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER

Martin Kessler, Regierungsrat

Beilagen:
- 2 Antwortformulare

Kopie an:
- FD
- TSH
- StVA



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Baudepartement Kt. Schaffhausen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die Änderung. Sie stärkt den Verkehrskundekurs. Es sind Anpassungen an den Fachapplikation und an VKU/PGS by sari vorzunehmen.

Die Absolvierung des Kurses vor der Basistheorieprüfung verbessert die Vorbereitung der Fahrschüler auf die theoretische Prüfung, erhöht die Verkehrssicherheit, unterstützt eine effizientere Lernprogression, steigert die Motivation und reduziert potenzielles Fehlverhalten im Straßenverkehr.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist zu begrüßen, dass die Kantone die Qualitätssicherung der Kurse übernehmen. Die Kontrolle der Lehrmittel kann in der Praxis aber nicht Aufgabe der Kantone sein. Die Anbieter der Lehrmittel bieten die Produkte schweizweit an, somit muss die Qualitätssicherung auch national stattfinden. Eine Delegation dieser Aufgabe, z.B. an die asa, ist somit zwingend.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Fragen zu Verkehrssinnbildung und zu den Assistenzsystemen sind sehr zu begrüßen. Damit werden der Verkehrskundekurs sowie die Auseinandersetzung mit Fragen der Verkehrssinnbildung gestärkt.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Inhalt ermöglicht einen «roten Faden» bei der Schulung der Assistenzsysteme (vom VKU bis zum WAB-Kurs). Das ist zu begrüßen – die Verwendung der Assistenzsysteme ist für die Verkehrssicherheit zentral. Die Anwendung und die Kenntnisse über die Grenzen der aktuellen Systeme kann nicht einfach vorausgesetzt werden. Sie müssen erarbeitet werden.

Der Themenkatalog des überarbeiteten VKU ist sehr umfassend. Bei der Erarbeitung der Lehrmittel und der Unterrichtsmaterialien sind Priorisierungen und Gewichtungen vorzunehmen, so dass der Kurs nicht «überfrachtet» wird.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Umsetzung benötigt Zeit. Neben der Anpassung der Systeme müssen die Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten geschult werden. Nach der Erarbeitung der neuen Lehrmittel ist ebenfalls Zeit für die Qualitätskontrollen vorzusehen. Dazu ist eine Vorlaufzeit von 16 Monate erwünscht.

Bei der Abfolge der Unterrichtsblöcke empfehlen wir nur in Ausnahmefällen eine Änderung der Abläufe (Resümee in Block 4 daher zwingend letztes Modul).



Departementssekretariat - Inneres und Sicherheit, 9100 Herisau

per Mail (Word und PDF)

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Katrin Alder
Regierungsrat
Tel. +41 71 343 63 51
katrin.alder@ar.ch

Herisau, 27. September 2024

CMI 6000.2024-1105

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement Inneres und Sicherheit wurde eingeladen, in rubrizierter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Das Departement bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, verweist auf die beiden ausgefüllten Antwortformulare und verzichtet im Übrigen auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Katrin Alder, Regierungsrätin

Beilagen: 1 Antwortformular VKUV AR
 2 Antwortformular UVEK AR



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Inneres und Sicherheit
Departementssekretariat
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die Änderung. Sie stärkt den Verkehrskundekurs (VKU). Es sind Anpassungen an den Fachapplikation und an VKU/PGS by sari vorzunehmen.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Zeitdauer zwischen VKU und praktischer Prüfung wird dadurch verlängert. Inwiefern sich dies negativ auf die praktische Prüfung auswirkt, wird sich zeigen.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kontrolle der Lehrmittel kann in der Praxis jedoch nicht Aufgabe der Kantone sein. Die Anbieter der Lehrmittel bieten die Produkte schweizweit an, somit muss die Qualitätssicherung auch national stattfinden. Eine Delegation dieser Aufgabe, z.B. an die asa, ist somit zwingend.

Es ist zu prüfen, beide Aufgabenbereiche der Qualitätssicherung (Kurse und Lehrmittel) an einer Stelle zu vereinen.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Fragen zu Verkehrssinnbildung und zu den Assistenzsystemen sind sehr zu begrüßen. Damit werden der Verkehrskundekurs sowie die Auseinandersetzung mit Fragen der Verkehrssinnbildung gestärkt.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Inhalt ermöglicht einen «roten Faden» bei der Schulung der Assistenzsysteme (vom VKU bis zum WAB-Kurs). Das ist zu begrüßen – die Verwendung der Assistenzsysteme ist für die Verkehrssicherheit zentral. Die Anwendung und die Kenntnisse über die Grenzen der aktuellen Systeme können nicht vorausgesetzt werden, sondern müssen erarbeitet werden.

Der Themenkatalog des überarbeiteten VKU ist sehr umfassend. Bei der Erarbeitung der Lehrmittel und der Unterrichtsmaterialien sind Priorisierungen vorzunehmen, so dass der Kurs nicht «überladen» wird.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Umsetzung benötigt Zeit. Neben der Anpassung der Systeme müssen die VerkehrsexpertInnen geschult werden. Nach der Erarbeitung der neuen Lehrmittel ist ebenfalls Zeit für die Qualitätskontrollen einzuplanen. Dazu ist eine Vorlaufzeit von 16 Monaten erwünscht.

Bei der Abfolge der Unterrichtsblöcke empfehlen wir nur in Ausnahmefällen eine Änderung der Abläufe (Resümee in Block 4 daher zwingend letztes Modul).



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
signalisationsverordnung@astra.ad-
min.ch

Appenzell, 12. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes, Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur oben erwähnten Revision zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden. Für die jeweiligen Bemerkungen und Änderungspunkte wird auf die ausgefüllten Fragebogen verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Beilage:

zwei Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Appenzell I.Rh.

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Änderung wird begrüsst. Der Verkehrskundekurs wird dadurch gestärkt. An der Fachapplikation des Strassenverkehrsamts und VKU/PGS der asa sind dadurch Anpassungen vorzunehmen.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Delegation dieser Aufgabe, beispielsweise an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, muss möglich sein. Die Lehrmittel werden normalerweise schweizweit angeboten, daher sollte auch die Qualitätssicherung national stattfinden.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fragen zu Verkehrssinnbildung und zu den Assistenzsystemen sind sehr zu begrüssen.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Inhalt ermöglicht einen «roten Faden» bei der Schulung der Assistenzsysteme (vom VKU bis zum WAB-Kurs). Das ist zu begrüßen - die Verwendung der Assistenzsysteme ist für die Verkehrssicherheit zentral. Die Anwendung und die Kenntnisse über die Grenzen der aktuellen Systeme kann nicht einfach vorausgesetzt werden. Sie müssen erarbeitet werden.

Der Themenkatalog des überarbeiteten VKU ist sehr umfassend. Bei der Erarbeitung der Lehrmittel und der Unterrichtsmaterialien sind Priorisierungen und Gewichtungen vorzunehmen, so dass der Kurs nicht «überfrachtet» wird.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zur Umsetzung und Anpassung der Systeme wie auch Schulung der Verkehrsexperten/-innen sollte eine Vorlaufzeit von 16 Monaten gewährt werden.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 16. September 2024

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:
Teilrevision der Signalisationsverordnung) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte
bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilre-
vision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Signalisationsverordnung (SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes sowie zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir sind mit den beabsichtigten Anpassungen im Grundsatz einverstanden. Zu einzelnen Bestimmungen erscheinen uns Präzisierungen bzw. Anpassungen angezeigt. Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen den diesem Schreiben angehängten Fragebögen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Fragebögen zur Vernehmlassungsvorlage

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basis-theorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Damit die Themen der Verkehrskunde in den Fragekatalog der Theorieprüfung einflies-sen können, ist der Besuch vor der Theorieprüfung erforderlich.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die zeitliche Dauer vom Besuch des Kurses über die Verkehrskunde (VKU) bis zum Er-werb des Führerausweises wird unter Umständen sehr lange. Im Speziellen bei Perso-nen, die den Lernfahrausweis der Kategorie A1 bestellen und keine praktische Führer-prüfung ablegen, und bei Personen, die einen zweiten Lernfahrausweis bestellen. Der Nutzen für die Verkehrssicherheit dürfte gering ausfallen, der administrative Aufwand der Strassenverkehrsämter hingegen gross.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätig-keit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufsicht sollte durch eine zentrale Stelle angegangen werden, z.B. L-Drive, BfU oder analog der obligatorischen Weiterbildung (CZV, 2Phasen, FL-WBK und ADR). Ebenso sollten die Lehrmittel zentral genehmigt werden, z.B. durch den L-Drive oder die asa.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die gewünschte Anpassung, den VKU vor der Theorieprüfung zu absolvieren, generiert sehr grosse Anpassungen in den Systemen der Strassenverkehrsämter (Cari und VKU/PGS by Sari). Speziell für die Abteilung Verkehrszulassung könnte ein massiver Mehraufwand entstehen, ausser die Erstellung der Zulassungskarte für die Theorie wird auf irgendeine Art in Cari automatisiert erstellt und versendet (analog FAP to FAK).



Sitzung vom

24. September 2024

Mitgeteilt den

25. September 2024

Protokoll Nr.

778/2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

**Vernehmlassung UVEK - Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741. 21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde grundsätzlich. In einigen Punkten, insbesondere im Bereich Langsamverkehr, sind noch einige Korrekturen bzw. Ergänzungen angezeigt. Für die detaillierten Bemerkungen zur Revisionsvorlage verweisen wir auf die beiliegenden Fragebogen.

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt lic. iur. Gianni Scandella, Juristischer Mitarbeiter Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, zur Verfügung (Tel. Nr. 081 257 25 15; gianni.scandella@djsg.gr.ch).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilagen:

Fragebogen 1 (SSV, etc.)

Fragebogen 2 (VKUV)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am 30.09.2024 an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Kontrolle des Verkehrskunde-Unterrichts durch die Kantone ist sinnvoll und hat sich bewährt.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Strassen
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

11. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgelegten Änderung der Signalisationsverordnung (SSV) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV) sowie der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und verweist auf die beiden beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Fragebogen zur Signalisationsverordnung (SSV) und zur Ordnungsbussenverordnung (OBV)
- Fragebogen zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) und zur Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basis-theorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Regelung an sich ist gut und nachvollziehbar, aber der Aufwand zur Umsetzung ist zu hoch und steht in keinem Verhältnis zum absehbaren Nutzen.

Es wären umfassende Anpassungen der kantonalen Prozesse in der Verarbeitung der Lernfahrgesuche notwendig, insbesondere:

- Jede Person müsste mit mindestens einem zusätzlichen Schreiben bedient werden, damit die Berechtigung zur Kursteilnahme nachgewiesen und die Kursteilnahme auf SARI (System für Administration, Registrierung und Information) bestätigt werden kann. Zudem müsste die vom Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau verwendete Kernapplikation Viacar entsprechend angepasst werden.
- Die Übergangsbestimmung (Art. 151q Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [Verkehrszulassungsverordnung, VZV]) ist für jene Personen entscheidend, welche die Theorieprüfung bestanden haben und den Kurs über Verkehrskunde (VKU) noch besuchen müssen. Wir gehen davon aus, dass Personen, die altrechtlich zwar ein Gesuch für einen Lernfahrausweis (LFA) gestellt, die Theorieprüfung bis 31. Dezember 2025 jedoch noch nicht positiv abgeschlossen haben, vor einer weiteren Theorieprüfung ab 1. Januar 2026 zuerst den VKU besuchen müssten.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch diese vorgeschlagene Regelung ist an sich ist gut und nachvollziehbar, der Aufwand zur Umsetzung ist jedoch zu hoch und steht in keinem Verhältnis zum absehbaren Nutzen.

Die kantonalen Abläufe müssten aufwändig angepasst werden, da eine Plausibilisierung in VIACAR/SARI notwendig ist, damit ein LFA ausgestellt werden kann. Bisher erfolgte diese Plausibilisierung für die Anmeldung zur praktischen Führerprüfung.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die notwendige Qualität ist jedoch nicht definiert, dazu müssen zwingend einheitliche Bewertungsgrundlagen (Rahmenbedingungen und Kriterien) in der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV) geschaffen werden. Es wird dazu auf die Ergänzungen in den Bemerkungen zur Antwort der Frage 6 verwiesen.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m. Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ausschlaggebend für diese Beurteilung ist der entstehende erhebliche Mehraufwand.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zu beachten gilt jedoch, dass der Lehrplan dadurch noch umfassender wird. Die Erfahrungen zeigen, dass bereits mit dem heutigen Umfang die Umsetzung im Unterricht eine Herausforderung darstellt.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als Ergänzung der Antwort zur Frage 3: Für die Audittätigkeit (Qualitätssicherung) müssen zwingend einheitliche Bewertungsgrundlagen (Rahmenbedingungen und Kriterien) in der VKUV geschaffen werden:

- Was sind geeignete Unterlagen und welches sind die wichtigsten Inhalte, die den Teilnehmenden abgegeben werden müssen?
- Wie muss das Lehrmittel aufgebaut sein?
- Welche Inhalte muss das Lehrmittel aufweisen?
- Wann ist ein Nachaudit notwendig?

- Wer schult die Auditorinnen und Auditoren, damit eine einheitliche Umsetzung angestrebt werden kann? (Fahrschulen operieren teilweise kantonsübergreifend)

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 10. September 2024
605

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes
Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21), der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) und weiterer Verordnungen und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen einverstanden sind. Für einzelne Bemerkungen gestatten wir uns, auf die beiden Fragebogen in der Beilage zu verweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Beilagen:

- Fragebogen zu verschiedenen Verordnungsanpassungen
- Fragebogen zur Thematik Verkehrskunde



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
8500 Frauenfeld

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist zu begrüßen, dass die Kantone die Qualitätssicherung der Kurse übernehmen. Die Kontrolle der Lehrmittel kann in der Praxis aber nicht Aufgabe der Kantone sein. Die Anbieterinnen und Anbieter der Lehrmittel bieten die Produkte schweizweit an. Somit muss die Qualitätssicherung auch national stattfinden. Eine Delegation dieser Aufgabe z.B. an die asa (Vereinigung der Strassenverkehrsämter) ist somit zwingend.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Themenkatalog des überarbeiteten Kurses über Verkehrskunde (VKU) ist sehr umfassend. Bei der Erarbeitung der Lehrmittel und der Unterrichtsmaterialien sind Priorisierungen und Gewichtungen vorzunehmen, so dass der Kurs nicht überladen wird.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Umsetzung benötigt Zeit. Neben der Anpassung der Systeme müssen die Verkehrsexpertinnen und -experten geschult werden. Nach der Erarbeitung der neuen Lehrmittel ist ebenfalls Zeit für die Qualitätskontrollen vorzusehen. Dazu ist eine Vorlaufzeit von 16 Monaten erwünscht. Bei der Abfolge der Unterrichtsblöcke empfehlen wir nur in Ausnahmefällen eine Änderung der Abläufe.

Numero
4489

fr

0

Bellinzona
18 settembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle comunicazioni
(DATEC)
3003 Berna

e-mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

**Revisione parziale dell'ordinanza sulla segnaletica stradale (OSStr; RS 741.21) per
trasporre i contenuti più importanti di alcune norme tecniche nella legislazione
federale sulla segnaletica stradale**

**Revisione parziale dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (OAC; RS
741.51) relativamente al corso di teoria della circolazione**

Gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito a
quanto in oggetto.

In allegato vi trasmettiamo i due questionari debitamente compilati e contenenti le
osservazioni scaturite e condivise con i servizi cantonali competenti in materia.


Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i più distinti saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Allegato:

- 2 questionari

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione delle costruzioni (dt-dc@ti.ch)
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti,
dell'energia e delle comunicazioni DATEC

Q402-0890

Questionario sulla consultazione concernente

la modifica dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione relativamente al corso di teoria della circolazione

e

la nuova ordinanza dell'USTRA sul corso di teoria della circolazione (OCTC)

Parere presentato da:

<input checked="" type="checkbox"/> Cantone <input type="checkbox"/> Associazione <input type="checkbox"/> Organizzazione <input type="checkbox"/> Altre cerchie interessate
Mittente: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Bellinzona
Importante Inviare il parere nei formati Word e PDF entro il 30.09.2024 al seguente indirizzo e-mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Domande

Modifica dell'ordinanza sull'ammissione alla circolazione (AP-OAC)

1. Siete d'accordo che il corso di teoria della circolazione debba essere completato prima di sostenere l'esame teorico di base (art. 13 cpv. 1^{ter} AP-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:
Valutare se non sia opportuno limitare nel tempo la validità del corso (AC che svolge il corso aspirando alla categoria A1 e poi non svolge più nulla fino alla candidatura della categoria B passano minimo 2-3 anni).

2. Siete d'accordo che il corso di teoria della circolazione possa essere frequentato al più presto sei mesi prima dell'età minima richiesta (art. 18 cpv. 2 AP-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:
Vedi osservazione pto. 1.

3. Siete d'accordo che i Cantoni, nell'ambito del loro dovere di sorveglianza ai sensi dell'articolo 24 dell'ordinanza del 28 settembre 2007 sui maestri conducenti, controllino la qualità del corso di teoria della circolazione e gli strumenti didattici e possano delegare a terzi tale attività (art. 18 cpv. 6 AP-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:
Pienamente d'accordo sui controlli. Tuttavia per l'approvazione del materiale didattico è opportuno che il materiale sia approvato da un ente centrale per tutti uguale.

4. Siete d'accordo che i contenuti del corso di teoria della circolazione diventino materia dell'esame teorico di base (art. 13 cpv. 1 OAC in combinato disposto con l'allegato 11 AP-OAC)?

SÌ NO Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Nuova ordinanza dell'USTRA sul corso di teoria della circolazione (OCTC)

5. Siete d'accordo con i contenuti del corso di teoria della circolazione, in particolare l'integrazione di nozioni relative ai sistemi di assistenza alla guida e di guida automatizzata (allegato AP-OCTC)?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Altre osservazioni in merito ai progetti di modifica

6. Avete altre osservazioni in merito alle modifiche proposte?

SÌ

NO

Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Attenzione alle tempistiche, diversi programmi informatici devono essere modificati (cari, sari, ecc). Gli enti che erogano i corsi hanno bisogno di tempo per aggiornare/modificare il proprio materiale di insegnamento.

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de l'énergie
et de la communication DETEC
3003 Berne

Par courriel : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Réf. : 24_COU_5877

Lausanne, le 25 septembre 2024

Consultation fédérale concernant la révision de plusieurs ordonnances en lien avec la circulation routière

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois remercie le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication de le consulter sur les révisions partielles mentionnées en titre, en particulier la révision de l'ordonnance sur la signalisation routière, visant entre autres à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière et de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière quant au cours de théorie de la circulation.

Concernant la révision de l'ordonnance sur la circulation routière, le Conseil d'Etat vaudois soutient de manière globale les modifications prévues par le projet mis en consultation, notamment le passage des renvois directs aux normes techniques dans la signalisation routière à un renvoi indirect dynamique de celles-ci. En effet, cette modification permettra à l'autorité d'exécution de récupérer un peu de maîtrise dans l'application de ces normes, en lui laissant une latitude d'appréciation que n'accorde pas l'actuel renvoi direct statique.

Le fait d'incorporer dans l'ordonnance sur la signalisation les normes techniques les plus essentielles est également positif. Cela étant, nous remarquons que le projet omet d'inclure certains éléments importants des normes VSS, ce qui laisse place à des interprétations et pourrait créer des difficultés en cas de non-respect des normes, en particulier en cas d'accident impliquant la responsabilité de l'autorité compétente en matière de signalisation routière. Il s'agit-là d'un point qui mérite d'être revu afin que l'ensemble des normes techniques fondamentales en matière de sécurité soient insérées dans l'ordonnance.

Par ailleurs, un certain nombre de dispositions du projet de révision de l'OSR méritent des remarques. Ainsi, nous soulignons que le nouvel art. 74, al. 1^{bis}, P-OSR concernant la séparation de la chaussée en plusieurs voies de circulation est une disposition de portée générale qui ne permet pas de déterminer si elle s'applique également aux voies de circulation dédiées aux cycles, soit aux bandes cyclables.

Il convient de relever que lorsque la chaussée ne permet pas à une voiture et à un vélo de circuler de front, le marquage d'une bande cyclable discontinue combinée au marquage d'une ligne médiane de sécurité ou de direction doit rester possible, au moins de manière transitoire. En effet, l'aménagement d'un réseau de voies cyclables séparées du trafic motorisé selon les principes de la loi fédérale sur les voies cyclables (RS 705) prendra de nombreuses années et dans l'intervalle, la combinaison de ces deux marquages permet aux véhicules de visualiser clairement l'espace nécessaire au respect de distances de sécurité suffisantes lorsqu'ils effectuent une manœuvre de dépassement selon l'art. 34 al. 4 de la loi fédérale sur la circulation routière (LCR ; RS 741.01).

De plus, le contenu de l'art. 115, al. 1, P-OSR n'est pas acceptable car il est essentiel que le DETEC conserve son statut d'autorité compétente pour conférer un caractère obligatoire à certaines normes. Cette possibilité est pertinente et nécessaire pour garantir des mesures de protection cruciales. Il est à craindre que l'élimination de cette compétence affaiblisse significativement les mesures de protection en place.

En outre, les dispositions pour le signal « covoiturage » devraient être étendues (symbole 5.43, art. 65 al.16 et art. 79 al 4 let e), ou un nouveau symbole devrait être conçu. En effet, actuellement il n'est utilisable que pour les parkings d'arrivée. Or, son usage devrait être étendu pour les parkings de regroupement de covoitureurs (aussi appelées « aires de covoiturage »), c'est-à-dire le point de départ où les voitures sont garées pour repartir à un seul véhicule. L'absence d'un signal adéquat est une lacune dans l'OSR et ne permet ainsi pas de favoriser le recours au covoiturage.

Enfin, la présente révision offre l'occasion de supprimer l'obligation d'utiliser la piste cyclable (panneaux 2.60, 2.63 et 2.63.1), a minima pour les cyclomoteurs rapides. Selon nos précédentes remarques lors de la consultation sur les aires de mobilité douce, l'usage obligatoire de pistes cyclables, en particulier mixtes vélos-piétons avec ou sans partage des aires de circulation, peut poser des problèmes de cohabitation, de sécurité mais aussi de confort avec tous les types de vélos, compte tenu des contraintes d'espace qui ne permettent pas toujours de réaliser des aménagements cyclables dédiés, de largeur suffisante et adaptés à la diversité des besoins (cycloportifs, loisirs, pendulaires, scolaires, etc.). Dans ce cas, l'utilisation de la chaussée par des cyclomoteurs et cycles rapides, particulièrement en localité, devrait être possible afin de protéger les plus vulnérables, piétons et cyclistes plus lents, qui privilégient les aménagements séparés du trafic.

Concernant la nouvelle ordonnance du DETEC sur les marques particulières, celle-ci ne peut être acceptée. En particulier, l'art. 10 de cette ordonnance, relatif à la peinture en rouge des bandes cyclables aux endroits dangereux, i.e. aux bandes cyclables localisées sur des routes principales et secondaires, est beaucoup trop restrictif. Il doit pouvoir s'appliquer à tout endroit jugé dangereux par les autorités compétentes selon des critères objectifs tels que le manque de visibilité (par exemple l'intersection entre une piste cyclable mixte piétons-vélos et un axe sans visibilité).

Plus généralement, l'utilisation de surfaces colorées et de matériaux distincts de la chaussée pour les pistes cyclables selon l'exemple d'autres pays doit être autorisée mais également encouragée par la Confédération.

En complément à la signalisation et aux marquages routiers, ces éléments permettent de renforcer la visibilité des aménagements cyclables, de guider les usagers de manière intuitive, de modérer la vitesse en réduisant visuellement la largeur de la chaussée et de réduire les îlots de chaleur en utilisant des couleurs et des matériaux plus clairs que le bitume.

Quant au projet de révision partielle de l'OAC et de l'OCTC, celui-ci ne peut pas non plus être accepté car il comporte plusieurs inconvénients. Une de ses problématiques principales est, d'une part, le fait de prévoir que le suivi du cours de théorie de la conduite (CTC) n'a aucun lien avec une demande de permis d'élève adressée à l'autorité compétente et, d'autre part, le choix de ne pas avoir fixé une limite de validité temporelle de ce cours. Le délai de 6 mois avant l'âge minimal requis pour suivre le cours est aussi inadéquat, puisque trop long, et devrait être réduit à 3 mois.

En effet, la configuration prévue par la révision précitée comporte notamment le risque d'une perte de connaissances de la part des élèves conducteurs au moment de l'apprentissage de la conduite d'un véhicule, due notamment à l'écart temporel possible entre les moments de suivi du CTC et la mise en situation de conduite concrète.

Il est dès lors opportun d'adapter le CTC en tenant compte de la catégorie de permis souhaitée, particulièrement s'il s'agit de la catégorie A1 qui peut être obtenue à 15 ans, et en créant par exemple un module complémentaire qui devrait être suivi en vue de l'obtention de la catégorie A, B ou B1. Dès lors, pour remédier à ces limitations, le CTC devrait être scindé en deux phases distinctes. La première phase, comprenant deux modules de 2 heures chacun, serait destinée à l'accès à la sous-catégories A1. La seconde phase, également composée de deux modules de 2 heures, serait réservée à l'accès aux catégories A et B ou à la sous-catégorie B1. Cette méthode serait analogue à l'instruction pratique de base pour motocyclistes (IPB) en vigueur auparavant, permettant une progression pédagogique mieux adaptée à l'expérience et aux besoins des candidats.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à notre réponse, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de la mobilité et des routes

Annexes :

- questionnaires



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

et

Ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (OCTC)

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : Canton de Vaud
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au 30.09.2024 , à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (P-OAC)

1. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation doive dorénavant être effectué avant l'examen théorique de base (art. 13, al. 1^{er}, P-OAC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le projet tel que présenté, et ce compte tenu particulièrement des contenus de cours prévus et des âges auxquels ceux-ci peuvent être effectués, ne peut pas être accepté.

Il y a certes des avantages importants à faire le CTC avant l'examen théorique, à savoir principalement le fait de pouvoir contrôler les acquis dans le cadre de l'examen théorique et d'obliger un contact avec un professionnel (moniteur/monitrice de conduite) dès le début de la formation (ce qui permettra d'être informé-e-s sur l'intégralité de la formation et mieux appréhender les exigences de la conduite d'emblée). Cela pourrait donc renforcer les connaissances fondamentales des candidats et améliorer la sécurité routière dès le début de leur formation.

Toutefois, ce projet présente un certain nombre de problématiques notamment le fait que des candidats ne seront pas confrontés à certaines thématiques du CTC directement après avoir suivi le cours (ex : système d'aides à la conduite s'ils sont âgés de 14 ans et demi / 15 ans et suivent le cours pour la catégorie A1) ; ce qui précède pourrait impliquer un manque de compréhension ou d'assiduité à acquérir ces connaissances, respectivement une mauvaise connaissance au moment de prendre le permis d'élève du véhicule concerné deux ans plus tard. De plus, certains éléments contenus dans les cours peuvent être mieux compris avoir pris en mains un véhicule (responsabilité sur l'utilisation d'un véhicule, son chargement, ses passagers, etc.).

Par ailleurs, le projet ne contient aucun lien entre une demande de permis d'élève adressée à l'autorité compétente et le suivi du cours. Il suffit uniquement d'être à 6 mois de l'âge requis pour obtenir le permis d'élève concerné. Or, certains pourraient être tentés de suivre le cours jeune et ensuite ne pas demander de permis d'élève à l'âge requis. Le cours étant valable à vie, ils ne devraient plus suivre de cours s'ils demandaient un permis à 17 ans ou plus et n'auraient ainsi plus les connaissances suffisantes ; cette validité pose ainsi également un problème (cf. question 6)

Il est donc proposé d'adapter le CTC en tenant compte de la catégorie de permis souhaitée, particulièrement s'il s'agit de la catégorie A1 qui peut être obtenue à 15 ans, et en créant par exemple un module complémentaire qui devrait être suivi en vue de l'obtention de la catégorie A, B ou B1. Dès lors, pour remédier à ces limitations, le cours de théorie de circulation devrait être scindé en deux phases distinctes. La première phase, comprenant deux modules de 2 heures chacun, serait destinée à l'accès à la sous-catégories A1. La seconde phase, également composée de deux modules de 2 heures, serait réservée à l'accès aux catégories A et B ou à la sous-catégorie B1. Cette méthode serait analogue à l'instruction pratique de base pour motocyclistes (IPB) en vigueur auparavant, permettant une progression pédagogique mieux adaptée à l'expérience et aux besoins des candidats.

2. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation puisse dorénavant être suivi au plus tôt six mois avant l'âge minimal requis (art. 18, al. 2, P-OAC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le délai de 6 mois avant l'âge minimal requis est trop long. Comme relevé ci-dessus, le fait de suivre le CTC avant de demander un permis d'élève présente l'avantage de pouvoir vérifier les acquis lors de l'examen théorique. Toutefois, un permis d'élève pouvant être demandé un mois avant l'âge uniquement, il est peu probable que le candidat ait déjà commencé à apprendre les règles de la circulation avant le CTC qui pourrait être suivi 6 mois avant.

Ce délai devrait être réduit à 3 mois avant l'âge minimal requis (délai où le candidat aura très probablement déjà commencé son apprentissage de la théorie), pour s'assurer que les candidats maîtrisent les règles de la circulation avant d'aborder le CTC. Le CTC leur permettra ensuite de perfectionner leurs connaissances (priorités, comportements, etc.) et d'assimiler les aspects de sensibilisation, également cruciaux pour la réussite de l'examen théorique.

Un autre problème réside dans la reconnaissance "à vie" du CTC. Comment garantir qu'un participant de 15 ans demandera effectivement un permis d'élève conducteur de la sous-catégorie A1 ? S'il attend jusqu'à 17 ans pour demander un permis d'élève conducteur pour la catégorie B, ne devrait-il pas être tenu de repasser le CTC ? Pour résoudre cette problématique, nous préconisons que le CTC ait une durée de validité limitée (3-6 mois par exemple), obligeant ainsi le candidat à demander son permis d'élève conducteur dans un délai raisonnable

3. Acceptez-vous que les cantons contrôlent, dans le cadre du devoir de surveillance qui leur incombe en vertu de l'art. 24 de l'ordonnance du 28 septembre 2007 sur les moniteurs de conduite, la qualité du cours de théorie de la circulation ainsi que les moyens didactiques et qu'ils puissent déléguer cette tâche à des tiers (art. 18, al. 6, P-OAC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Les personnes auxquelles cette tâche sera déléguée devront avoir une pleine connaissance de la matière qui sera enseignée lors du CTC.

4. Acceptez-vous que les contenus du cours de théorie de la circulation fassent désormais partie intégrante de la matière de l'examen théorique de base et que les connaissances correspondantes puissent donc être vérifiées lors de ce dernier (art. 13, al. 1 OAC en relation avec l'annexe 11 P-OAC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cf. question 1 : l'avantage de la révision proposé réside dans le fait que le CTC fasse l'objet d'une vérification des acquis, lors de l'examen théorique. Il est donc absolument nécessaire, si le CTC est suivi avant la demande de permis d'élève, que les contenus des cours fassent partie intégrante de la matière d'examen théorique.

Projet d'ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC) :

5. Approuvez-vous les contenus du cours de théorie de la circulation, en particulier le fait que la thématique des systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC) soit désormais intégrée dans le cours de théorie de la circulation (annexe P-OCTC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cf. question 1.

Par ailleurs, concernant la thématique des SAC : le fait de suivre une telle formation en vue d'obtenir la catégorie A1 (à partir de 14 ans ½) paraît prématuré. En effet, il peut s'écouler plus de 2 ans avant d'avoir l'âge prescrit de 17 ans pour la réalisation de course d'apprentissage avec des véhicules de la catégorie B qui peuvent être équipés de SAC. La théorie apprise lors du CTC risque de ne plus être suffisamment présente. Il serait en revanche utile d'instaurer des heures de pratiques obligatoires de conduite auprès d'un-e moniteur-trice qui pourrait aborder cette thématique des SAC.

Autres remarques concernant les projets de révision :

6. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Validité du cours : tel que relevé à la question 1, il n'y a pas de lien entre la demande de permis d'élève et le suivi du CTC ; ainsi, celui-ci pourrait être suivi 3 ans avant une demande de permis d'élève effective et donc la personne pourrait ne plus avoir les connaissances suffisantes. Ainsi, il paraît nécessaire que le CTC ait une durée de validité limitée (3-6 mois par exemple), ce qui obligerait le candidat à demander son permis d'élève conducteur dans un délai raisonnable et donc à « mettre en pratique » les acquis du CTC.

CTC : conformément à la réponse n° 1, le cours de théorie de circulation devrait être scindé en deux phases distinctes. Cette scission devrait alors figurer dans la nouvelle ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC).

Art. 2 al. 1 let. b P-OCTC : selon le rapport explicatif, *les futurs moniteurs de conduite peuvent exécuter des CTC, pour autant qu'ils soient accompagnés, dans le cadre de leur stage de formation, dans le sens d'une mesure d'amélioration de la formation, par des titulaires d'une autorisation requise à cette fin (lettre b). L'accompagnement visé ici implique que ladite personne (mentionnée à la lettre a) soit elle aussi continuellement présente. Un accompagnement consistant à échanger quotidiennement avec le futur moniteur de conduite, par exemple, ne suffit donc pas. Le nombre maximum de douze participants admis pour le CTC ne doit pas s'en trouver augmenté.*

Or, cela ne ressort pas de cet article ni de l'art. 7 al. 2. Cela doit être précisé.

Art. 5 al. 1 let. a OCTC : adapter la version française, par exemple en mentionnant :
La salle de cours doit contenir notamment :

- a. Les moyens didactiques utilisés*
- b. Divers moyens d'enseignement permettant un travail interactif*



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Notre réf. FF/SCN/BA
Date 18 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière ; Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC ; RS 741.51) en ce qui concerne le cours de théorie de la circulation : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance, avec intérêt, du projet de révision susmentionné et vous remercie de l'avoir consulté.

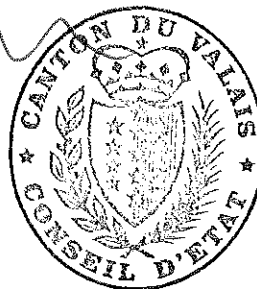
Le Conseil d'Etat du Canton du Valais soutient majoritairement les modifications proposées. La position détaillée du Canton du Valais ainsi que les diverses remarques figurent dans le questionnaire annexé.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président

Franz Ruppen



La Chancelière

Monique Albrecht

Annexe questionnaire relatif à la consultation OSR et OAC
Copie à signalisationsverordnung@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

et

Ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (OCTC)

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Canton du Valais

Place de la Planta 3, Palais du Gouvernement

1950 Sion

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024**, à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (P-OAC)

1. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation doive dorénavant être effectué avant l'examen théorique de base (art. 13, al. 1^{er}, P-OAC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous saluons cette modification. Elle met en valeur le cours de théorie de la circulation. Des ajustements sont nécessaires dans l'application spécialisée et dans CTC/IPB by Sari.

L'intégration actuelle des participants au cours CTC par Sari n'est pas compatible avec les nouvelles réglementations. Il faut donc tenir compte du fait que les personnes qui suivent le cours avant d'avoir atteint l'âge minimum n'ont pas encore reçu le code FABER de l'autorité d'immatriculation et qu'il n'est donc pas possible aujourd'hui de s'inscrire dans Sari.

Si un requérant suit le cours CTC avant d'avoir atteint l'âge minimum, il faut en outre tenir compte du fait que les exigences médicales minimales (questions de santé et test de la vue) n'ont pas encore été vérifiées auprès de l'autorité d'admission. Il est donc possible qu'une personne suive le cours CTC sans remplir les exigences nécessaires.

2. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation puisse dorénavant être suivi au plus tôt six mois avant l'âge minimal requis (art. 18, al. 2, P-OAC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les cantons contrôlent, dans le cadre du devoir de surveillance qui leur incombe en vertu de l'art. 24 de l'ordonnance du 28 septembre 2007 sur les moniteurs de conduite, la qualité du cours de théorie de la circulation ainsi que les moyens didactiques et qu'ils puissent déléguer cette tâche à des tiers (art. 18, al. 6, P-OAC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous saluons le fait que les cantons se chargent de l'assurance qualité des cours. Dans la pratique, le contrôle des moyens didactiques ne peut toutefois pas être une tâche des cantons. Les fournisseurs de moyens didactiques proposent leurs produits dans toute la Suisse. L'assurance qualité doit donc également s'effectuer au niveau national. Il est par conséquent impératif de déléguer cette tâche, par exemple à l'asa.

4. Acceptez-vous que les contenus du cours de théorie de la circulation fassent désormais partie intégrante de la matière de l'examen théorique de base et que les connaissances correspondantes puissent donc être vérifiées lors de ce dernier (art. 13, al. 1 OAC en relation avec l'annexe 11 P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Les questions relatives à la sensibilisation à la circulation et aux systèmes d'assistance à la conduite sont tout à fait bienvenues. Elles mettent en valeur le cours de théorie de la circulation et la réflexion sur la sensibilisation à la circulation.

Projet d'ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC) :

5. Approuvez-vous les contenus du cours de théorie de la circulation, en particulier le fait que la thématique des systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC) soit désormais intégrée dans le cours de théorie de la circulation (annexe P-OCTC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le nouveau contenu crée un "fil rouge" dans la formation aux systèmes d'assistance à la conduite (du CTC au cours CFC). Il faut s'en féliciter - l'utilisation des systèmes d'assistance à la conduite est essentielle pour la sécurité routière. Il ne faut pas se contenter de supposer que les personnes utilisent les systèmes actuels et en connaissent les limites. Il faut les leur enseigner.

Le catalogue de thèmes du CTC révisé est très complet. Lors de l'élaboration des moyens didactiques et des supports de cours, il convient d'établir des priorités et des hiérarchies afin de ne pas "surcharger" le cours.

Autres remarques concernant les projets de révision :

6. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

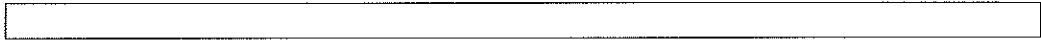
OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La mise en œuvre prend du temps. En plus de l'adaptation des systèmes, il faut impérativement former les expertes et experts de la circulation. Une fois les nouveaux moyens didactiques élaborés, il faudra également prévoir du temps pour les contrôles de qualité. Un délai de 16 mois est souhaitable à cet effet.

En ce qui concerne l'enchaînement des blocs d'enseignement, nous ne préconisons un changement d'ordre qu'à titre exceptionnel (le bloc 4 contient un résumé et doit donc obligatoirement être le dernier module).

L'art. 11 de l'OAC et l'annexe 4 doivent être adaptés de manière à permettre à l'avenir une saisie numérique des données sur toute la ligne. Nous demandons que cela soit ajouté à l'adaptation actuelle de l'OAC. Il s'agit d'une base importante pour pouvoir recueillir les premières expériences concernant l'introduction de l'eID.





LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Par Mme Marijana Brasnjic
3003 Berne

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR, visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière; Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC ; RS 741 .51) en ce qui concerne le cours de théorie de la circulation : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État a pris connaissance du projet de modifications cité sous rubrique et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

Suite à l'analyse menée par les différents services concernés, nous préavisons favorablement ces projets de révision.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 25 septembre 2024



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexes : 2 questionnaires

NE



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

et

Ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (OCTC)

Auteur de l'avis :

<input checked="" type="checkbox"/> Canton <input type="checkbox"/> Association <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Autres milieux intéressés
Expéditeur : État de Neuchâtel
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au 30.09.2024 , à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (P-OAC)

1. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation doive dorénavant être effectué avant l'examen théorique de base (art. 13, al. 1^{er}, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation puisse dorénavant être suivi au plus tôt six mois avant l'âge minimal requis (art. 18, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les cantons contrôlent, dans le cadre du devoir de surveillance qui leur incombe en vertu de l'art. 24 de l'ordonnance du 28 septembre 2007 sur les moniteurs de conduite, la qualité du cours de théorie de la circulation ainsi que les moyens didactiques et qu'ils puissent déléguer cette tâche à des tiers (art. 18, al. 6, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que les contenus du cours de théorie de la circulation fassent désormais partie intégrante de la matière de l'examen théorique de base et que les connaissances correspondantes puissent donc être vérifiées lors de ce dernier (art. 13, al. 1 OAC en relation avec l'annexe 11 P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Projet d'ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC) :

5. Approuvez-vous les contenus du cours de théorie de la circulation, en particulier le fait que la thématique des systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC) soit désormais intégrée dans le cours de théorie de la circulation (annexe P-OCTC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant les projets de révision :

6. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous estimons qu'il faut laisser la possibilité de suivre le cours CTC sur 2 jours (comme actuellement). En effet, les élèves suivent des cours lors de leurs études sur des journées complètes et ils sont capables d'assimiler la matière étudiée malgré tout. Il n'y a donc pas de distinction à faire pour le cours CTC.

Il faut par ailleurs prendre en compte les personnes qui sont domiciliées dans des zones éloignées et doivent se déplacer, en général le soir, sans pouvoir compter sur les transports publics.

Enfin, c'est une excellente chose pour la sécurité routière d'organiser les cours CTC avant l'examen théorique.

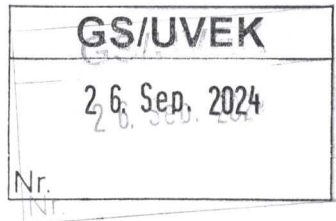
Pourquoi ne pas aller encore plus loin, pour les catégories A et A1, en obligeant un cours **pratique** de la conduite d'une durée minimale de 8h avec un moniteur avant de pouvoir circuler seul sur la route ?



Genève, le 25 septembre 2024

Le Conseil d'Etat

3837-2024



Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR ; RS 741.21) et sur l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC ; RS 741.51) – consultation fédérale

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous accusons bonne réception de votre courrier du 7 juin 2024 concernant le sujet cité en titre et vous remercions de la possibilité que vous nous avez donnée de nous exprimer sur les révisions proposées.

Si notre Conseil s'accorde avec la majorité des modifications proposées, certaines dispositions en revanche nécessitent davantage de réflexions pour leur élaboration, réflexions auxquelles nous souhaiterions être associées avant leur adoption.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El-Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

Annexes : questionnaires pour la consultation



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

et

Ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (OCTC)

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur : République et Canton de Genève

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024**, à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (P-OAC)

1. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation doive dorénavant être effectué avant l'examen théorique de base (art. 13, al. 1^{er}, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le cours de théorie à la circulation est pertinent quand l'élève est confronté à la route. L'explication sécuritaire pour réinstaurer une obligation de suivre ce cours avant l'examen théorique de base, ne tient pas compte de l'objectif pédagogique actuel d'appliquer la théorie à la conduite.

2. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation puisse dorénavant être suivi au plus tôt six mois avant l'âge minimal requis (art. 18, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le cours de théorie à la circulation est pertinent quand l'élève est confronté à la route. L'explication sécuritaire pour réinstaurer une obligation de suivre ce cours avant l'examen théorique de base, ne tient pas compte de l'objectif pédagogique actuel d'appliquer la théorie à la conduite.

3. Acceptez-vous que les cantons contrôlent, dans le cadre du devoir de surveillance qui leur incombe en vertu de l'art. 24 de l'ordonnance du 28 septembre 2007 sur les moniteurs de conduite, la qualité du cours de théorie de la circulation ainsi que les moyens didactiques et qu'ils puissent déléguer cette tâche à des tiers (art. 18, al. 6, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que les contenus du cours de théorie de la circulation fassent désormais partie intégrante de la matière de l'examen théorique de base et que les connaissances correspondantes puissent donc être vérifiées lors de ce dernier (art. 13, al. 1 OAC en relation avec l'annexe 11 P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Le cours de théorie à la circulation est pertinent quand l'élève est confronté à la route. L'explication sécuritaire pour réinstaurer une obligation de suivre ce cours avant l'examen théorique de base, ne tient pas compte de l'objectif pédagogique actuel d'appliquer la théorie à la conduite.

Projet d'ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC) :

5. Approuvez-vous les contenus du cours de théorie de la circulation, en particulier le fait que la thématique des systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC) soit désormais intégrée dans le cours de théorie de la circulation (annexe P-OCTC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant les projets de révision :

6. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement,
Des transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Delémont, le 17 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière visant à intégrer les contenus les plus importants de certaines normes techniques dans le droit fédéral de la signalisation routière
Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation mentionnée ci-dessus et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il n'a dans ce cadre aucune remarque à formuler et vous transmet, ci-annexés, les questionnaires complétés.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'attention que vous porterez à sa prise de position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Annexes : ment.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

et

Ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (OCTC)

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Police cantonale jurassienne

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au 30.09.2024, à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (P-OAC)

1. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation doive dorénavant être effectué avant l'examen théorique de base (art. 13, al. 1^{er}, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation puisse dorénavant être suivi au plus tôt six mois avant l'âge minimal requis (art. 18, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les cantons contrôlent, dans le cadre du devoir de surveillance qui leur incombe en vertu de l'art. 24 de l'ordonnance du 28 septembre 2007 sur les moniteurs de conduite, la qualité du cours de théorie de la circulation ainsi que les moyens didactiques et qu'ils puissent déléguer cette tâche à des tiers (art. 18, al. 6, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que les contenus du cours de théorie de la circulation fassent désormais partie intégrante de la matière de l'examen théorique de base et que les connaissances correspondantes puissent donc être vérifiées lors de ce dernier (art. 13, al. 1 OAC en relation avec l'annexe 11 P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Projet d'ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC) :

5. Approuvez-vous les contenus du cours de théorie de la circulation, en particulier le fait que la thématique des systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC) soit désormais intégrée dans le cours de théorie de la circulation (annexe P-OCTC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant les projets de révision :

6. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 26. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes

Die Vorlage will einerseits die wichtigsten Inhalte der in Artikel 115a der Signalisationsverordnung noch bis Ende 2024 für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen in das Signalisationsrecht des Bundes übernehmen. Andererseits will die Teilrevision insb. die Motion 17.3952 Bühler (SVP) «Zweisprachige Signalisation auf Autobahnen ermöglichen» umsetzen, indem Kantone und Gemeinden beim ASTRA ein Gesuch um zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen einreichen können. Weiter passt die Teilrevision verschiedene Bestimmungen zu Signalen, Markierungen und Leiteinrichtungen an.

Die SVP stimmt der Umsetzung der Mo. 17.3952 Bühler zu. Mit Blick auf die weiteren, vorgeschlagenen Änderungen in der Signalisationsverordnung ist es aus Sicht der SVP unerlässlich, dass es für ein gutes Funktionieren von Fahrerassistenzsystemen sowie dem eines Tages erfolgenden automatisierten Fahren unerlässlich ist, dass notwendige Signale von den in den Fahrzeugen eingebauten und verwendeten Kamerasystemen, einwandfrei sichtbar, erkennbar, lesbar und interpretierbar sind.

Weiter hat der Bundesrat bei der Revision der Verkehrsregelverordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die Fälle erweitert, in denen das Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen erlaubt ist. Gleichzeitig hat er eine Ordnungsbuss für das nach wie vor stets unzulässige Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrassen mit mehreren Fahrstreifen eingeführt. Die Vorlage will nun neu in der

Ordnungsbussenverordnung aufnehmen, dass bei «unzulässigem» Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen ebenfalls eine Ordnungsbusse droht. Die bisherige Bestimmung wurde in Bezug auf das Rechtsvorbeifahren von den Behörden unterschiedlich ausgelegt, was eben gerade eine gespaltene Rechtsauffassung impliziert.

Ausdrücklich untersagt ist Stand heute ausschliesslich das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen, weshalb in Begünstigung einer bürgerfreundlichen Gesetzgebung auch ausschliesslich das «Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen» mit einer Ordnungsbusse geahndet werden soll. In diesem Sinne ist die «Präzisierung» bzw. eigentlich die Ausdehnung der Bestimmung in der Ordnungsbussenverordnung zu streichen.

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Die Vorlage will den Kurs über Verkehrskunde modernisiert und dessen Inhalt aktualisieren. Die Verkehrskunde soll neu vor der Prüfung der Basistheorie besucht werden müssen.

Aus Sicht der SVP ist es mit Blick auf die Zukunft wichtig, dass Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme im praktischen Fahrunterricht verständlich vermittelt werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Strassen ASTRA
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 16. September 2024

**Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der
wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das
Signalisationsrecht des Bundes und Teilrevision der
Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über
Verkehrskunde:
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Mit dieser Vorlage sollen die wichtigsten Inhalte der heute rechtsverbindlichen technischen Normen zur Strassensignalisation bis Ende 2024 in das Signalisationsrecht des Bundes überführt werden. In Abkehr von der heutigen Verweistechnik soll das Signalisationsrecht künftig festhalten, dass die Signalisation nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft, Technik und Erfahrung zu erfolgen hat, sofern das Bundesrecht keine Vorgaben macht. Zusätzlich sollen in Umsetzung der Motion 17.3952 Bühler Kantone und Gemeinden künftig die Möglichkeit haben, beim ASTRA ein Gesuch, um zweisprachigen Bezeichnung von Autobahnanschlüssen zu stellen. Die Einzelheiten des Verfahrens sollen in der neuen «Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen» geregelt werden. Daneben sieht die Teilrevision verschiedene weitere Anpassungen der Signalisationsverordnung (SSV) vor:

- Die Grössen der Markierungen, die heute ausschliesslich in rechtsverbindlichen technischen Normen geregelt sind, sollen neu in Anhang 1 Ziffer VI rechtlich verankert werden.
- Im Zug der Anpassungen im Bereich der touristischen Signalisation und der Wegweisung im Langsamverkehr werden im Anhang 2 Ziffer 5 SSV zahlreiche neue Symbole vorgeschlagen.
- Künftig soll es auch auf Autobahnen zulässig sein, Signale anstatt im Grossformat im Zwischenformat anzubringen.
- Das Signal «Radio-Verkehrsinformation» (4.90) soll mit Blick auf die Ablösung von UKW durch DAB+ und auf die zahlreichen Möglichkeiten, Verkehrsinformationen zu empfangen, künftig nur noch als Element der Tunnelsicherheit verwendet werden.
- Die OBV soll um den Tatbestand des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens auf Autobahnen und Autostrassen erweitert werden.

Die SP Schweiz stimmt den vorliegenden Änderungen zu. Jedoch ist die Wegweisung für Fahrräder oft zu klein, so dass sie übersehen wird. Es sollen deshalb zusätzlich grössere Formate eingeführt werden, welche an Stellen mit hoher Geschwindigkeit und an unerwarteten Stellen verwendet werden können. Die Velowegweisung muss immer retroreflektierend sein

Allein bei der Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen hegen wir Vorbehalte. Natürlich unterstützen wir die zweisprachige Signalisation; das Verfahren, um diese jedoch umsetzen zu können, scheint uns etwas zu streng. Zum Beispiel steht im entsprechenden erläuternden Bericht: «Zudem ist nachzuweisen, dass in der betreffenden Ortschaft die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner umfasst» (S. 4). Diese Vorgabe scheint uns fragwürdig. Denn es gibt viele Ortschaften in zweisprachigen Kantonen, wo sich die Bevölkerung der kleineren Sprachgruppe auf weniger als 30 Prozent beläuft, es aber trotzdem Sinn machen würde, eine zweisprachige Signalisation einzuführen, weil sich diese Ortschaft direkt an oder in der Nähe der Sprachgrenze befindet. Dies trifft beispielsweise bei Gemeinden wie Tavers / Tavel oder Düdingen / Guin im Kanton Freiburg der Fall zu. Der SP Schweiz scheint es somit sinnvoll, eine Lockerung des Verfahrens einzuführen, damit die zwei- oder mehrsprachigen Kantone, die verschiedenen Sprachen auch auf staatlichen Infrastrukturen wie Autobahnen gleichberechtigt behandeln können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Maude Schreyer-Gonthier

Schweizerischer Gemeindeverband

Fachverantwortliche der Politikbereiche Energie, Raumplanung, Mobilität

Holzikofenweg 8

Postfach

3001 Bern

T: 031 380 70 03

maude.schreyer-gonthier@chgemeinden.ch

<http://www.chgemeinden.ch>



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Email:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 24. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Signalisationsverordnung und zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Wir stützen uns auf die Antworten unserer Mitglieder und teilen die Einschätzung unserer Sektion, der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und Sicherheitsdirektoren (KSSD).

Stossrichtung passend, aber mit städtenspezifischen Anliegen

Die Städte begrüßen im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungen. **Bei der Signalisationsverordnung und der neuen Verordnung des UVEK sehen wir allerdings Anpassungsbedarf.** Die Herausforderungen der Städte, die die Transformation hin zu einer umwelt-, flächen- und sozialverträglichen Mobilität verantworten, bedürfen eine spezifische Berücksichtigung.

- Signalisationsverordnung: Aus der Sicht der Städte gilt es, ihrer Dichte und ihren begrenzten Platzverhältnissen gerecht zu werden. Demnach braucht es in begründeten Fällen Abweichmöglichkeiten bei Markierungsgrössen (Art. 72, Abs. 1ter, 1quater, 3 und 5 E-SSV) und bei den Mindestlängen der Sicherheitslinien (Art. 73, Abs. 1bis); bei Fahrtstreifenunterteilung (Art. 74 Abs. 1bis E-SSV) und Baustellen (Art. 80 SSV) ist eine städtetaugliche und pragmatische Handhabe notwendig.
- Die neue Verordnung des UVEK: Die Erhöhung der Sicherheit der Menschen zu Fuss und auf dem Velo hat für die Städte oberste Priorität. In diesem Sinne plädieren die Städte dafür, die in der neuen Verordnung des UVEK wenigen konkreten, vorgeschlagenen Änderungen, u.a. besondere Markierungen aufzunehmen.



Generell machen die Städte darauf aufmerksam, dass die Änderungsanträge weder zu neuen Pflichten noch Zusatzkosten führen dürfen. Vielmehr sollen lokalspezifische unterschiedliche Bedürfnisse berücksichtigt und die Prioritäten im Ermessen der zuständigen Vollzugsbehörden getroffen werden können.

Die weiteren Einschätzungen und detaillierten Antworten finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton x Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizersicher Städteverband

Monbijoustrasse 8

3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 27. September 2024 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Vorlage beinhaltet verschiedene Massnahmen. Erstens sollen die wichtigsten Inhalte von technischen Normen von privatrechtlichen Organisationen ins Bundesrecht überführt werden. Dies, da der Bundesrat im Mai 2020 beschlossen hat, diese ab 1. Januar 2025 nicht mehr für rechtsverbindlich zu erklären. Zu diesem Zweck soll neu festgelegt werden, dass die Signalisation grundsätzlich nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat. Zweitens werden zwei neue Verordnungen zur Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen eingeführt: Die «Verordnung des UVEK über besondere Markierungen» und die «Verordnung des UVEK über die Wegweisungen bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen». Drittens soll die Motion 17.3952 «Zweisprachige Signalisation auf Autobahnen ermöglichen» umgesetzt werden, indem Kantone und Gemeinden neu beim ASTRA ein Gesuch um zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen einreichen können. Viertens wird eine Ordnungsbuss für das unzulässige Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen und Autostrassen festgelegt. Und fünftens wird der Kurs über Verkehrskunde modernisiert, indem die Vermittlung von Aspekten der Fahrassistenzsysteme und des automatisierten Fahrens integriert werden. Zudem soll der Kurs neu vor, und nicht mehr nach der Basistheorieprüfung besucht werden müssen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.

Die Aufhebung der direkten Verweise auf bestimmte technische Normen in der Signalisationsverordnung ist sinnvoll, da dies die Verordnung flexibilisiert und die Anpassung an sich verändernde Umstände und Normen ermöglicht. Die Beibehaltung direkter Verweise hingegen würde zu starren Verord-

nungen führen, welche häufig angepasst werden müssten, wenn sich die entsprechenden Normen verändern. Die vorliegenden Anpassungen vermeiden dadurch auch unnötigen administrativen Aufwand, was der sgv grundsätzlich begrüsst.

Weiter unterstützt der sgv die vorgesehene Änderung von Art. 103, Abs. 5 E-SSV, wonach private Begleiter von Ausnahmefahrzeugen die notwendigen Signale auf Wechselanzeigen mitführen dürfen. Dies verbessert die reibungslose Abwicklung von Transporten und erhöht dadurch die Verkehrssicherheit.

Auch die Integration von Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen in den Verkehrskundeunterricht ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu begrüssen. Allerdings ist diesbezüglich wichtig, dass die Fahrschüler auch praktische, und nicht nur theoretische Erfahrungen mit Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen sammeln können.

Ausserdem weist der sgv darauf hin, dass es für die Weiterentwicklung des automatisierten Fahrens zentral ist, dass sämtliche Signale von den Kamerasystemen der Fahrzeuge einwandfrei erkannt und interpretiert werden können.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen in den beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Beilagen

- erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Schwarztorstrasse 26

Postfach

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Erlernen des Umgangs mit Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen ist in Anbetracht der technischen Entwicklungen bei den Fahrzeugen von grosser Bedeutung. Diesbezüglich weist der sgV darauf hin, dass dabei praktische Erfahrungen ebenso wichtig sind wie theoretische. Deshalb ist im Rahmen der Führer Ausbildung darauf zu achten, dass genügend praktische Erfahrungen mit Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen gesammelt werden können. Denn der richtige Umgang mit diesen Systemen dient schlussendlich auch der Verkehrssicherheit.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sehr geehrte Frau Andrey

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

ACVS

c/o Kantonspolizei St. Gallen

Philipp Sennhauser

Präsident

Klosterhof 12

9001 St. Gallen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Grossteil der Korps fühlt sich nicht betroffen von dieser Fragestellung.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Grossteil der Korps fühlt sich nicht betroffen von dieser Fragestellung.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Grossteil der Korps fühlt sich nicht betroffen von dieser Fragestellung.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Grossteil der Korps fühlt sich nicht betroffen von dieser Fragestellung.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Grossteil der Korps fühlt sich nicht betroffen von dieser Fragestellung.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

asa – Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen die Änderung. Sie stärkt den Verkehrskundekurs. Es sind Anpassungen an den Fachapplikation und an VKU/PGS by sari vorzunehmen.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist zu begrüßen, dass die Kantone die Qualitätssicherung der Kurse übernehmen. Die Kontrolle der Lehrmittel kann in der Praxis aber nicht Aufgabe der Kantone sein. Die Anbieter der Lehrmittel bieten die Produkte schweizweit an, somit muss die Qualitätssicherung auch national stattfinden. Eine Delegation dieser Aufgabe, z.B. an die asa, ist somit zwingend.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Fragen zu Verkehrssinnbildung und zu den Assistenzsystemen sind sehr zu begrüßen. Damit werden der Verkehrskundekurs sowie die Auseinandersetzung mit Fragen der Verkehrssinnbildung gestärkt.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der neue Inhalt ermöglicht einen «roten Faden» bei der Schulung der Assistenzsysteme (vom VKU bis zum WAB-Kurs). Das ist zu begrüßen – die Verwendung der Assistenzsysteme ist für die Verkehrssicherheit zentral. Die Anwendung und die Kenntnisse über die Grenzen der aktuellen Systeme kann nicht einfach vorausgesetzt werden. Sie müssen erarbeitet werden.

Der Themenkatalog des überarbeiteten VKU ist sehr umfassend. Bei der Erarbeitung der Lehrmittel und der Unterrichtsmaterialien sind Priorisierungen und Gewichtungen vorzunehmen, so dass der Kurs nicht «überfrachtet» wird.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Umsetzung benötigt Zeit. Neben der Anpassung der Systeme müssen die Verkehrsexpert*innen geschult werden. Nach der Erarbeitung der neuen Lehrmittel ist ebenfalls Zeit für die Qualitätskontrollen vorzusehen. Dazu ist eine Vorlaufzeit von 16 Monate erwünscht.

Bei der Abfolge der Unterrichtsblöcke empfehlen wir nur in Ausnahmefällen eine Änderung der Abläufe (Resümee in Block 4 daher zwingend letztes Modul).

Sehr geehrte Frau Andrey

Ich schreibe Ihnen, um mich für die Möglichkeit zu bedanken, unsere Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abzugeben.

Wir haben die geplanten Änderungen geprüft und sind damit einverstanden, soweit wir davon betroffen sind.

Falls Sie Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Freundliche Grüsse

Luc Bruttin

Leiter Koordination und Politik / Chef Coordination et Politique / Capo Coordinamento e Politiche /

Direkt: [031 505 11 20](tel:0315051120)

**Feuerwehr Koordination Schweiz FKS ▪ Coordination suisse des sapeurs-pompiers CSSP ▪
Coordinazione svizzera dei pompieri CSP**

Christoffelgasse 6 ▪ 3011 Bern ▪ Tel: [031 505 11 18](tel:0315051118) ▪ www.feukos.ch



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 10.09.2024
11 jäg

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unsere Konferenz beschlossen hat auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten, und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Düblin
Generalsekretär

Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 10
3003 Bern

Per E-Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 27. September 2024

Stellungnahme der KKPKS zur Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes sowie zur Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen hat die KKPKS entschieden, auf eine eigenständige Stellungnahme zu verzichten.

Wir verweisen jedoch auf die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS), welchen wir uns vollumfänglich anschliessen können.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K.: Mitglieder der KKPKS, GS KKJPD



Herr
Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

per E-Mail
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Zürich, 10. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung VZV; SR 741.51)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der eingangs erwähnten Vernehmlassung.

Die KSSD begrüsst deren Stossrichtung und die konkreten Vorschläge ausdrücklich. Wir haben uns zudem erlaubt, in der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen wenige Änderungen anzuregen, namentlich zur Erhöhung der Sicherheit für Zufussgehende und Fahrradfahrende.

Unsere weiteren Einschätzungen und Antworten finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Stadträtin St. Gallen

Co-Präsidentin

Karin Rykart
Stadträtin Zürich



Beilage: erwähnt

- Kopie:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 - Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
 - Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
 - Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
 - Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
 - Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
 - Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
 - Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
 - Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
 - Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen
 - Schweizerischer Städteverband



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD)

(Kontakt: Martin Naef, Geschäftsleiter KSSD, martin.naef2@zuerich.ch, 044 411 70 30)

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Stellungnahme mangels Zuständigkeit



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 61 69
Telefax 071 224 66 66
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)

per E-Mail an:

signalisationsverordnung@astra.admin.ch

St.Gallen, 9. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) für die im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ich erlaube mir, hierzu auf die Stellungnahme der Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektoreninnen und - direktoren der Schweiz KSSD zu verweisen.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni
Co-Präsident SVSP



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
3003 Bern

per E-Mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 30. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung und der Verkehrszulassungsverordnung Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 haben Sie die Vernehmlassung zu den titelerwähnten Vorlagen eröffnet. Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Hinblick auf die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) lehnt der AGVS den Systemwechsel von der direkten Verweisung auf technische Normen hin zur indirekten Verweisung auf den aktuellen Stand der Wissenschaft, Technik und Erfahrung ab. Es ist zwar nachvollziehbar, dass mit der neuen Regelung der indirekten Verweisung eine flexiblere Ordnung gestaltet werden soll, jedoch darf aus unserer Sicht im Gegenzug durch eine fehlende klare gesetzliche Definition die Rechtssicherheit nicht leiden. Wir weisen darauf hin, dass der blosser Verweis auf den aktuellen Stand der Wissenschaft, Technik und Erfahrung im Einzelfall bei einer Auslegung Probleme bereiten könnte. Zwar sollen sich die Anforderungen neu nach den anerkannten Regeln der Technik richten, es soll aber gemäss erläuterndem Bericht immer noch die Anwendung der einschlägigen Normen nahegelegt werden. Auf eine rechtssichere Definition zu verzichten, wo doch schon nahe liegt, welche Normen gemäss der SSV angewendet werden müssen, scheint nur schwer nachvollziehbar zu sein. Der AGVS erachtet es deshalb als sinnvoll bestehende Normen klarer abzubilden, wie es in den meisten Fällen in der E-SSV vorgesehen wurde, und wo dies zweckdienlich ist, weiterhin direkt auf die technischen Normen zu verweisen. Zum Erhalt der Rechtssicherheit wären demnach die direkten Verweise möglichst stets aktuell zu halten.

Bezüglich der Teilrevision zum Kurs über Verkehrskund (VKU) bewertet der AGVS zunächst positiv, dass Lerninhalte zu Fahrassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) einbezogen werden sollen. Es ist wichtig, dass angehende Verkehrsteilnehmende mit den FAS vertraut werden, da sich diese Technologien immer wie mehr etablieren. Aus Sicht des AGVS ist es hingegen der Fahrausbildung nicht förderlich, wenn der Kurs über Verkehrskunde bereits vor der Basistheorieprüfung (TP) absolviert wird. Zwar ist es nicht unvorteilhaft, die Inhalte des VKU in der TP prüfen zu können, jedoch sind unseres Erachtens die Lerninhalte des VKU gerade nicht vorwiegend theoretischer, sondern praktischer Natur. Sie sollen in erster Linie

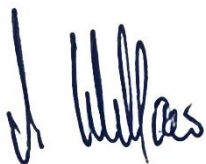
den Lernfahrenden kurz vor Absolvierung der praktischen Prüfung Anregungen zu ihrem persönlichen Verkehrsverhalten vermitteln und erlauben das Gelernte vom VKU direkt anzuwenden. Solche Inhalte, die vor allem persönliche Erfahrungen hinsichtlich Fahrdynamik und sicherem Verkehr betreffen, werden einer Person, die bisher keine aktive Fahrzeit verbracht hat, nur wenig dienlich sein. Ebenfalls ist es für das Verständnis der Inhalte des VKU nicht unbedeutend, wenn man die Verkehrsregeln beherrscht und damit ein besseres Verständnis für die praktischen Facetten des VKU vorweist. Würde der VKU nun vor der TP zu absolvieren sein, besteht zudem die Gefahr, dass die Inhalte des VKU zeitlich zu lange zurückliegen, sollten Lernfahrende erst später praktische Fahrstunden absolvieren. Aus diesen Gründen beantragt der AGVS den bisherigen Ablauf unbedingt beizubehalten und den VKU bloss inhaltlich mit den Neuerungen zu FAS weiterzuentwickeln.

Bitte entnehmen Sie detailliertere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen dieser Vernehmlassung in unseren Antworten in den beiden Fragebogen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Manfred Wellauer
Vizepräsident



Markus Aegerter
Mitglied der Geschäftsleitung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Wölflistrasse 5

3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basis-theorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Einerseits wäre es von Vorteil, dass die Inhalte des VKU mit dieser Änderung nun in der TP abgefragt werden könnten. Andererseits ist aus unserer Sicht der Nachteil einer Änderung der bisherigen Praxis zu gross, sodass der VKU und die TP beide zeitlich nah beieinander abgeschlossen werden, die praktischen Fahrlektionen aber viel später beginnen. Der VKU vermittelt in erster Linie viele wichtige Aspekte des Verkehrssehen, von Umweltfaktoren, der Verkehrsdynamik sowie der Geschwindigkeit, der Verkehrssicherheit, sowie weitere Fakten und Tipps zum Fahrverhalten in unterschiedlichsten Situationen. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass ein vorangehendes Wissen über die Verkehrsregeln und Verkehrsschildern das Verständnis für praxisorientierte Inhalte des VKU weiter fördern. Die Integration von neuen Inhalten zu FAS und zum AF ist zu befürworten und spricht weiter dafür, die bisherige Praxis beizubehalten, weil es von grossem Vorteil ist, dass die vermittelten Inhalte des VKU direkt in den praktischen Fahrstunden vor der praktischen Prüfung erlebt werden können und nicht nur Theoriewissen bleiben. Aus diesem Grund ist der AGVS überzeugt, dass mit dem heutigen Ablauf angehende Neulerner am meisten vom VKU profitieren können.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Frage erübrigt sich nach unserer Position zur Frage 1.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Frage erübrigt sich nach unserer Position zur Frage 1.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der AGVS begrüsst die Erweiterung der zu vermittelnden Kenntnisse über FAS, damit die Kursteilnehmenden mit den FAS vertraut werden, zumal sich diese Technologien immer wie mehr etablieren.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Bundesamt für Strassen ASTRA
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

Elektronische Eingabe: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 27. September 2024 / FP

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Stellungnahme des Automobil Club der Schweiz ACS

Kontaktperson für Rückfragen:
Fabien Produit, Generalsekretär Automobil Club der Schweiz ACS,
fabien.produit@acs.ch Tel. 031 328 31 17

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme durch Beantworten der beiden Fragebögen zur obigen Vernehmlassung.

Die Verkehrssicherheit ist für den ACS ein zentrales Thema. Wir begrüßen deshalb sinnvolle Massnahmen, die eine Verbesserung der Verkehrssicherheit mit sich bringen.

Sehr gerne lassen wir Ihnen anbei die von uns ausgefüllten Fragebögen zukommen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Automobil Club der Schweiz

Fabien Produit
Generalsekretär



Der ACS

Der Automobil Club der Schweiz (ACS) wurde am 6. Dezember 1898 in Genf gegründet und ist ein Zusammenschluss von rund 95 000 Schweizer Automobilistinnen und Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und weiterer mit dem motorisierten Privatverkehr zusammenhängenden Interessen. Er widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Anwendung besondere Aufmerksamkeit und setzt sich für die Verkehrssicherheit auf der Strasse ein.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Automobil Club der Schweiz ACS
Wasserkgasse 39
3000 Bern 13

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Erlernte soll bei Start der Fahrausbildung noch frisch sein. Deshalb macht diese Regelung aus unserer Sicht Sinn.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies ist ja bereits heute so üblich.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrerassistenzsysteme werden mehr und mehr zur Selbstverständlichkeit in unseren Fahrzeugen. Deshalb ist es wichtig, dass die Handhabung dieser Systeme in der Fahrausbildung erlernt wird. Damit die Neulenkerinnen und Neulenker auch wissen, wie sehr die Assistenzsysteme sie beim Fahren unterstützen, sollten sie während der Fahrausbildung auch die Erfahrung machen, wie das Auto reagiert, wenn die Systeme ausgeschaltet sind.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

auto-schweiz

Vereinigung Schweizer Automobilimporteure

Wölflistrasse 5

3006 Bern

info@auto.swiss

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

X keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass zur Steigerung der Verkehrssicherheit, die Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme im praktischen Fahrunterricht sprichwörtlich «erfahren» und erlebt werden können.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Fussverkehr Schweiz
Klosbachstrasse 48
8032 Zürich

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unterrichtsblock 3, 3.2 Kursablauf 2. Eigenschaften von Verkehrspartner/innen, Lerninhalte:

Risikofaktor Mischverkehr: nichtmotorisierte und motorisierte Verkehrsteilnehmende, unterschiedliche Verkehrsregelkenntnis und Verkehrserfahrung; Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber Kindern, Gebrechlichen und älteren Menschen sowie bei Fehlverhalten Dritter; Fahrtenplanung: Streckenwahl, Tageszeiten und Strassen, an und auf denen nicht nur viel Verkehr, sondern auch viele Kinder unterwegs sind; Vermeidungsstrategien

Hier muss ergänzen zwingend darauf hingewiesen werden, dass es nicht nur Verkehrskennnisse und -erfahrungen sind, die beachtet werden müssen, sondern auch körperliche Eigenheiten, wie beispielsweise eine Sehbehinderung, eine Hörbehinderung, Hypersensitivität oder kognitiven Einschränkungen, etc. welche die Ursache für ungewohntes Verhalten im Verkehrsraum sein können. Dass diese Eigenheiten für Fahrzeuglenkende unter Umständen gar nicht erkennbar sind (Hörbehinderung). Es braucht ein Verständnis dafür, dass Menschen sehr unterschiedlich reagieren und dies teilweise auch aufgrund einer körperlichen Einschränkung.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 4, Kurslokal

Unter Berücksichtigung des BehiG ist dringend in die Auflistung aufzunehmen, dass das Kurslokal rollstuhlgängig sein muss und über ein rollstuhlgerechtes WC verfügen muss.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern, Kontakt: christoph.merkli@pro-velo.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Lehrplan (Anhang zur Verordnung): Wir beantragen, unter Punkt 3 "Verhalten gegenüber Verkehrspartner/innen" ausdrücklich die Gefahr durch das Öffnen der strassenseitigen Türen von parkierten Autos und eine sichere Technik für das Öffnen aus den Niederlanden, den sogenannten "Holländergriff", zu erwähnen. Das Öffnen der Tür mit der rechten statt der linken Hand führt zu einer Drehung des Körpers nach links und damit einer besseren Einsehbarkeit des Strassenabschnittes hinter dem Fahrzeug. Leider geschehen immer wieder schwere Unfälle mit Velofahrenden, weil Autotüren unachtsam geöffnet werden (auch "Dooring" genannt). Der Holländergriff wird in den Niederlanden standardmässig gelehrt und soll in der gesamten EU Pflichtstoff für die Ausbildung von Fahrzeuglenkenden werden. In der Schweiz wird er von Polizei und Fachverbänden empfohlen. Mit der Erwähnung der Begriffe im Lehrplan kann der Holländergriff eine stärkere Verbreitung finden.

Weil auch die Zeit zwischen Veloprüfung und Autofahrenlernen einige Jahre beträgt, wäre es im Sinne des besseren Verständnisses für den Veloverkehr nützlich, die velospezifischen Verkehrsregeln aufzufrischen. Wir beantragen, unter Punkt 4 "defensives Fahren" entsprechende Inhalte zu ergänzen.

Folgende weiteren Inhalte sollten explizit erwähnt werden:

- Überholabstand 1.5 m zu Velofahrenden (Vgl. hierzu die laufende Schulwegkampagne <https://schulweg.ch/abstand/>)
- Dass Velos im Kreisel in der Mitte fahren dürfen und sollen und diese im Kreisel nicht überholt werden sollen.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Guten Tag Frau Andrey

Wir werden nicht an dieser Vernehmlassung teilnehmen. Gerne bei der nächsten wieder.

Herzliche Grüsse
Mike Egle



RoadCross Schweiz
Zweierstrasse 22
CH-8004 Zürich

Tel +41 44 737 48 29
Fax +41 44 737 28 08

www.roadcross.ch

Fragen nach einem Verkehrsunfall?

Kontaktieren Sie uns. Wir beraten und helfen kostenlos!

Tel. +41 44 310 13 13 / helpline@roadcross.ch / www.roadcross.ch/helpline



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung

Hodlerstrasse 5a

CH-3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basis-
theorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU begrüsst die neue Abfolge des Kurses über Verkehrskunde (VKU) und der Basis-
theorieprüfung. Um einen möglichst grossen Effekt auf die Verkehrssicherheit zu er-
zielen, muss zusätzlich gewährleistet werden, dass die neuen Inhalte des VKU in der
Theorieprüfung adäquat geprüft werden. Für die Umsetzung sind die in der Antwort zur
Frage 4 aufgeführten Punkte von Bedeutung.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens
sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs.
2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach
Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des
Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätig-
keit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Qualitätssicherung der Kursinhalte sowie der Lehrmittel durch die Kantone ist aus
Sicht der BFU dann gerechtfertigt, wenn dennoch eine schweizweite Homogenisierung
und Standardisierung der Kursanforderungen im Sinne der Qualitätssicherung gewähr-
leistet ist. Hierzu bieten sich folgende Massnahmen an:

a) Auditoren-Schulungen

Die kantonalen Auditorinnen und Auditoren müssen einheitlich, fundiert und rechtzeitig
mit den neuen Inhalten des VKU geschult werden, damit sie die adäquate Implementie-
rung der neuen Inhalte beurteilen können.

b) Kriterienkatalog zur Qualitätssicherung

Die Einhaltung der neuen Kursinhalte sollte mittels eines schweizweit einheitlichen Kri-
terienkatalogs (Checkliste) durch die Auditorinnen und Auditoren erfolgen. Der Kriterien-
katalog muss auch Anforderungen an Vertiefungsgrad und Umfang der inhaltlichen Ele-
mente sowie methodisch-didaktische Aspekte beinhalten. Diese Kriterien müssen

regelmässig überprüft/auditiert sowie die entsprechenden Sanktionen umgesetzt werden können.

c) Genehmigung der Lehrmittel

Im Rahmen der Arbeitsgruppe «Revision VKU» wurde eine Qualitätsprüfung der Lehrmittel durch ein Fachgremium gefordert. Dieser Vorschlag wurde leider verworfen. Diese Massnahme hätte dazu beigetragen, die Qualität der Wissensvermittlung sicherzustellen.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass die neuen Inhalte des VKU auch Bestandteil der Basistheorieprüfung werden, um die Relevanz des Gelernten sowie die Motivation der Zielgruppe, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen, zu erhöhen.

Gerade die mangelnde Erfahrung und jugendliches Risikoverhalten sind die Hauptgründe für die hohe Unfallbelastung von Neulenkenden. Bei der Neugestaltung der Basistheorieprüfung ist zum Beispiel die Integration von Fragen zur Gefahrenwahrnehmung (Gefahrenwahrnehmungstest) ein wesentliches Element zur Senkung der Unfallzahlen bei Neulenkenden. Solche Tests werden in einigen europäischen Ländern bereits als wirksame Instrumente eingesetzt, um mangelnder Erfahrung entgegenzuwirken. Auch Fragen zu Fahrmotiven und Einstellungen, die zu einem sicheren Verkehrsverhalten beitragen, sowie zu den Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen sollten integriert werden.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrerassistenzsysteme (FAS) haben mittlerweile einen hohen Verbreitungsgrad in moderneren Fahrzeugen aller Preisklassen. Verschiedene sicherheitsrelevante FAS sind seit 2024 für alle Neufahrzeuge vorgeschrieben.

FAS haben ein hohes Unfallvermeidungspotenzial, können aber bei fehlendem Wissen und bei falscher oder missbräuchlicher Anwendung auch neue Gefahren schaffen. Das Wissen um die Chancen und Risiken im Umgang mit FAS ist heute für ein sicheres Führen von Autos und Motorrädern unerlässlich.

Wichtiger Hinweis:

Die BFU arbeitet derzeit gemeinsam mit der ZHAW und dem IPV an einem ASTRA-Forschungsprojekt zur «Wirksamkeit neuer Medien in der Fahrausbildung, Fahrweiterbildung und Führerprüfung» (MFZ_20_02G). Im Rahmen dieses Projekts werden drei Lerneinheiten in verschiedenen Medienformaten – Fahrsimulator, interaktives Tutorial und VR-Anwendung – mit Inhalten zu Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen (SAE-L2 und SAE-L3) entwickelt und auf ihre Wirksamkeit überprüft und verglichen. Diese Lerninhalte basieren auf dem ASTRA-Forschungsprojekt «Sicherheitsrelevante Kompetenzen und Eignung für das Führen von (teil-)automatisierten Fahrzeugen SIKO4.0» (MFZ_20_02A_01). Das Projekt endet im Juli 2026. Es liegt auf der Hand, dass die gewonnenen Erkenntnisse aus diesen Forschungsarbeiten in die Umsetzung der VKU-Revision einfließen sollten.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die BFU begrüsst den mit dieser Teilrevision vollzogenen Schritt zur zeitlichen Abfolge von VKU und Basistheorieprüfung, aber insbesondere die längst überfällige inhaltliche Anpassung an die sich verändernden Rahmenbedingungen für die Fahrausbildung.

Mit der stärkeren Gewichtung der eigenen Fahrmotive, der Gefahrenlehre sowie der Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme werden wesentliche Aspekte für ein sicheres Fahrverhalten gefördert und somit die Verkehrssicherheit erhöht.

Eine Überprüfung der Lerninhalte und Vermittlungsmethoden von (neuen) Kompetenzanforderungen u. a. im Zusammenhang mit dem automatisierten Fahren sollte konsequent und regelmässig über alle bestehenden Gefässe der Fahrausbildung und Führerprüfung erfolgen (VKU, Basistheorieprüfung, praktische Fahrprüfung, WAB-Kurse). Die o. g. Forschungserkenntnisse sind dafür eine sinnvolle Grundlage.

Der BFU ist bewusst, dass die Erweiterung der Inhalte den bestehenden Zeitrahmen des VKU zusätzlich beansprucht. Es ist daher zu prüfen, ob auf einige bestehende Kursinhalte zugunsten neuer Lerninhalte verzichtet werden kann oder ob sie in Form eines Selbststudiums auszulagern sind.

Die BFU beschäftigt sich seit vielen Jahren intensiv mit der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der verschiedenen Gefässe der Fahrausbildung und Führerprüfung und kann für die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung bestehender sowie ergänzender Hilfsmittel, Checklisten, Auditorenschulungen etc. fachliche Unterstützung anbieten.

[L-drive.ch Postfach 3001 Bern](mailto:info@L-drive.ch)

Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

Per Mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 17. September 2024

Stellungnahme von L-drive Schweiz

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) und Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die im Titel erwähnte Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) und der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV), für welche der Bundesrat am 7. Juni 2024 die Vernehmlassung eröffnet hat. Ziel des Bundesrates ist es, den Kurs über die Verkehrskunde (VKU) zu modernisieren.

L-drive Schweiz begrüsst die Absicht des Bundesrates, den Kurs über Verkehrskunde (VKU) zu modernisieren. Die vorgeschlagene Teilrevision der VZV und die Einführung der Verordnung des ASTRA über den VKU beinhalten wesentliche Verbesserungen, die wir unterstützen.

Unsere Stellungnahme zu den einzelnen Punkten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Fragebogen.

Grundsätzliches

Einführung von Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen (FAS) im VKU: Wir befürworten es ausdrücklich, dass die Thematik der Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme als Unterrichtsblock in den VKU integriert werden soll. Angesichts der zunehmenden Verbreitung dieser Technologien ist es essentiell, dass Fahrschüler:innen deren Funktionsweise, Grenzen und Risiken kennenlernen. Dies trägt erheblich zur Verkehrssicherheit bei und bereitet die Fahrschüler:innen optimal auf die Herausforderungen des modernen Strassenverkehrs vor.

Es sei an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen, dass nicht bloss Neulenkende systematisch mit der Thematik der Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme vertraut gemacht werden müssen. Vielmehr betrifft das Thema in den kommenden Jahren im Zuge der fortschreitenden Automatisierung alle Automobilist:innen und Motorradfahrenden. Unter dem Aspekt des lebenslangen Lernens muss die Thematik der Automatisierung /

Fahrassistenzsysteme konzeptionell in eine lebenslange (obligatorische) Weiterbildung für alle überführt werden. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Stellungnahme vom 30. Januar 2024 im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV).

VKU vor der Basistheorieprüfung (TP): Die Verschiebung des Verkehrskunde-Unterrichts VKU vor die Basistheorieprüfung halten wir für sinnvoll und zweckmässig. Diese Änderung ermöglicht es den Fahrschüler:innen, sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit grundlegenden Aspekten des Fahrens, einschliesslich der FAS, auseinanderzusetzen. Dies führt – sofern Grundlagenwissen effektiv fundiert vermittelt werden kann – zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten und fördert eine der Verkehrssicherheit dienende Fahrausbildung von Beginn an.

Voraussetzung hierfür ist jedoch in jedem Fall, dass dem Verkehrskunde-Unterricht genügend Zeit eingeräumt wird.

Beibehaltung des Präsenzunterrichts im VKU: Wir unterstützen den Vorschlag, den VKU weiterhin als Präsenzunterricht durchzuführen. Die gemeinsame Erarbeitung und der direkte Austausch unter den Teilnehmenden sind entscheidend für das Verständnis und die Verinnerlichung der vermittelten Kompetenzen. Der Präsenzunterricht ermöglicht – sofern genügend Lektionen zur Verfügung stehen – eine fundierte Grundausbildung, die für das sichere Führen eines Fahrzeugs im Strassenverkehr unerlässlich ist.

Ergänzung des Lehrplans mit klaren Zeitangaben: Wir begrüssen die Absicht, im Anhang zur Verordnung einen Lehrplan einzufügen. Dieser sollte jedoch mit klaren Zeitangaben pro Themenblick versehen werden, um eine einheitliche und umfassende Vermittlung der Inhalte sicherzustellen. Nur ein detaillierter Lehrplan mit Zeitvorgaben gewährleistet, dass alle relevanten Themenbereiche ausreichend und einheitlich behandelt werden. Dies würde auch der Qualität des Verkehrskunde-Unterrichts grundsätzlich dienen.

Anpassungen am vorliegenden Verordnungsentwurf

Nichtsdestotrotz erachtet L-drive Schweiz den vorliegenden Verordnungsentwurf als verbesserungswürdig, soll das Ziel einer umfassenden Modernisierung des VKU tatsächlich erreicht werden und die angehenden Fahrschüler:innen auch die Fragen in der Basistheorieprüfung beantworten können.

Qualitätssicherung bei den VKU-Kursunterlagen: L-drive Schweiz ist dezidiert der Auffassung und beantragt daher, dass für die Kursdurchführung nur vorgängig geprüfte und zertifizierte Kursunterlagen verwendet werden müssen. Diese müssen nicht zwingend in gedruckter Form als klassische Lehrmittel vorliegen. Vielmehr kann es sich hierbei auch um vorgängig geprüfte Dokumentationen/Präsentationen handeln, welchen den angehenden Fahrschüler:innen für die weitere Vorbereitung auf die Basistheorieprüfung zur Verfügung stehen müssen

Erhöhung der Gesamtstundenanzahl des VKU auf mindestens 16 Stunden: Die derzeitige Planung sieht vor, dass durch die Aufnahme der FAS im VKU für die weiteren Themen deutlich weniger Zeit zur Verfügung steht. Dies ist bei weitem nicht ausreichend, um das notwendige Basiswissen zu vermitteln. Der VKU bleibt damit in vielen Bereichen eine «Schnellbleiche»,

zumal in einen Unterrichtsblock von zwei Stunden eine zehnminütige Pause miteingerechnet wird.

Wir beantragen daher, die Gesamtstundenanzahl des VKU auf mindestens 16 Stunden zu erhöhen. Diese Erhöhung ist notwendig, um den gestiegenen Anforderungen und der erweiterten Themenvielfalt gerecht zu werden.

Begründung:

Die Revision der Verkehrszulassungsverordnung VZV im Jahr 2018 (Opera-3) hat mit dem Abbau der Weiterbildungspflicht bei den WAB-Kursen von zwei auf einen Tag bereits zu einer Reduktion der Aus- und Weiterbildung geführt. Im Zuge dieses Abbaus wurden mehr Lerninhalte in die Grundausbildung, wie auch den VKU, verschoben. Es ist daher zwingend erforderlich, den gestiegenen Anforderungen an die Grundausbildung mit einer Erhöhung der Unterrichtsstunden im VKU Rechnung zu tragen. Nur so kann eine fundierte Ausbildung gewährleistet werden, wobei mit einem modernen VKU die Grundlage für die gesamte Karriere gelegt wird.

Fazit

L-drive Schweiz begrüsst die geplante Modernisierung des VKU und die Integration neuer Themen wie Automatisierung/FAS. Gleichzeitig halten wir den vorliegenden Verordnungsentwurf für unzureichend, um das Ziel einer umfassenden Modernisierung und hohen Ausbildungsqualität zu erreichen.

Konkret fordern wir, dass der Lehrplan mit klaren Zeitvorgaben pro Lerninhalt systematisiert wird. Eine Erhöhung der Gesamtstundenanzahl des VKU auf mindestens 16 Stunden ist zudem zwingend, um eine fundierte und zeitgemässe Ausbildung der Fahrschüler:innen sicherzustellen und die Verkehrssicherheit nachhaltig gewährleisten zu können.

Schliesslich möchten wir auch festhalten, dass die vorliegende Teilrevision eventuell grundsätzlich überdacht resp. überarbeitet und der Einführungsstermin allenfalls sogar überdacht resp. angepasst werden muss, sollte die laufende Überprüfung der Bestimmungen über das Mindestalter von 17 Jahren für den Erwerb des Lernfahrausweises gemäss Artikel 151m der Verkehrszulassungsverordnung VZV weiteren Handlungsbedarf nach sich ziehen. In keinem Fall darf durch diese vorgezogene Teilrevision der VZV und der VKUV die Ergebnisoffenheit der laufenden Überprüfung gemäss Artikel 151m der Verkehrszulassungsverordnung VZV in Frage gestellt sein.

Freundliche Grüsse



Michael Gehrken,
Präsident



Philippe Kurth,
Geschäftsführer



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

L-drive Schweiz | Suisse | Svizzera

Effingerstrasse 8 | Postfach

CH-3001 Bern

+41 31 552 18 20

info@L-drive.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Verschiebung des Verkehrskunde-Unterrichts VKU vor die Basistheorieprüfung halten wir für sinnvoll und zweckmässig. Diese Änderung ermöglicht es den Fahrschüler:innen, sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt mit grundlegenden Aspekten des Fahrens, einschliesslich der FAS, auseinanderzusetzen. Dies führt – sofern Grundlagenwissen effektiv fundiert vermittelt werden kann – zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten und fördert eine allseits identische, der Verkehrssicherheit dienende Fahrausbildung von Beginn an.

Voraussetzung hierfür ist jedoch in jedem Fall, dass dem Verkehrskunde-Unterricht genügend Zeit eingeräumt wird und einheitliche und zugelassene Lehrmittel verwendet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die angehenden Fahrschüler:innen bei allen VKU-Anbietern einheitlich, umfassend und qualitativ hochstehend unterrichtet werden, damit die entsprechenden Fragen der Basistheorieprüfung auch korrekt beantwortet werden können.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art.18 Abs. 2 hält neu fest, dass der VKU frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf. Um eine allzu starre Regelung mit einem fixen Mindestalter zu vermeiden, soll mit analogem Vorgehen wie bei der Basistheorieprüfung (BTP) (Art. 13 Abs. 1 bis VZV), der VKU frühestens sechs Monate **vor dem vorgeschriebenen Mindestalter** abgelegt werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass der VKU von allzu jungen Personen absolviert wird und dadurch unnötig viel Zeit zwischen Absolvierung des VKU und der BTP verstreichen würde. Damit den Fahranfängerinnen und Fahranfänger dennoch genügend Zeit verbleibt, den VKU vor der BTP zu absolvieren, wird vorgesehen, dass dieser frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf.

Diese Regelung begrüssen wir grundsätzlich sehr. Indessen möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass Absolvent:innen der Kat. A1 in diesem Fall den VKU bereits mit 14 1/2- Jahren absolvieren. Das ist einerseits sehr jung, andererseits verstreicht bis zum Erreichen des 17. Altersjahres für die Kat. B eine (in diesem Alter) relativ lange Frist, so dass bei einem allfälligen Kategoriestieg der bereits absolvierte VKU nur noch beschränkt dienlich ist (insbesondere auch hinsichtlich der Themen Automatisierung/FAS). Wir möchten deshalb beliebt machen, dass sich der Bundesrat diesbezüglich ausdrücklich Anpassungen vorbehält, wenn notwendig.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 18 Abs. 6 hält neu ausdrücklich fest, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren. Sie können diese Tätigkeit an Dritte delegieren.

L-drive Schweiz begrüsst dies explizit und ist auch bereit, die Kantone diesbezüglich zu unterstützen. Entsprechend müsste eine derartige Aufgabe von den Kantonen an ein schweizweites Gremium delegiert werden. Nur so kann die Qualitätssicherung der Kursinhalte sowie der Lehrmittel schweizweit vereinheitlicht werden.

Zur Genehmigung der Lehrmittel wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe «Revision VKU» eine Qualitätsprüfung durch ein Fachgremium gefordert. Dieser Vorschlag wurde verworfen. Dies ist jedoch zwingend notwendig, um die Qualität der Wissensvermittlung sicherzustellen und dass die entsprechenden Fragen der Basistheorieprüfung beantwortet werden können. Aus Sicht von L-drive Schweiz muss dies korrigiert werden. Lehrmittelhersteller sollten die Pflicht erhalten, ihre Produktangebote durch ein Fachgremium genehmigen zu lassen. Greifen Kursveranstalter wahlweise auf andere Kursunterlagen zurück (Dokumentationen), so sind auch diese vorgängig zu prüfen.

Die Einhaltung der neuen Kursinhalte muss zudem mittels eines schweizweit einheitlichen Kriterienkataloges (Checkliste) durch geschulte Auditoren erfolgen. Der Kriterienkatalog sollte auch Anforderungen an Tiefgang und Umfang der inhaltlichen Elemente sowie methodisch-didaktische Aspekte beinhalten. Ohne klare Vorgaben zu den zu verwenden Lehrmittel entsteht bei der Kontrolle eine Willkür, da sich die Auditor:innen nicht auf eine notwendige Grundlage stützen können (wie z.B. Umfang, Qualität, Inhalte) Entsprechend verweisen wir auch auf unsere Forderung, dass der Lernplan mit Zeitangaben zu den einzelnen Lerninhalten ergänzt werden muss.

Die Kriterien müssen mit L-drive Schweiz abgesprochen und definiert, sowie überprüft/auditert sowie die entsprechenden Sanktionen umgesetzt werden können.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass die neuen Inhalte des VKU auch inhaltlicher Teil der Basistheorieprüfung BTP werden. Nur so kann die Relevanz des Gelernten sowie die Motivation der Zielgruppe, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen, erhöht werden. Gerade

die mangelnde Erfahrung sowie das jugendliche Risikoverhalten sind die Hauptgründe für die hohen Unfallraten von Neulenkenden.
Bei der Neugestaltung der Basistheorieprüfung ist in diesem Sinne die Integration von Fragen zur Gefahrenwahrnehmung (Gefahrenwahrnehmungstest) ein wesentliches Element zur Senkung der Unfallzahlen bei Neulenkenden. Solche Tests werden in einigen europäischen Ländern bereits als wirksame Instrumente eingesetzt, um mangelnder Erfahrung entgegenzuwirken. Auch Fragen zu Fahrmotiven und Einstellungen (auf Grundlage der GDE-Matrix), die zu einem sicheren Verkehrsverhalten beitragen, sowie zu den Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen müssen integriert werden.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir befürworten es ausdrücklich, dass die Thematik der Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme als Unterrichtsblock in den VKU integriert werden soll. Angesichts der zunehmenden Verbreitung dieser Technologien ist es essentiell, dass Fahrschüler:innen deren Funktionsweise, Grenzen und Risiken kennenlernen. Dies trägt erheblich zur Verkehrssicherheit bei und bereitet die Fahrschüler:innen optimal auf die Herausforderungen des modernen Strassenverkehrs vor. Mehr als fraglich ist jedoch, ob es zielführend ist, dass bei einigen Fahrschüler:innen zwischen der VKU-Absolvierung und der Anwendung (14 ½-jährige der Kat. A1 kommen frühestens mit 17 Jahren mit FAS in Berührung -> siehe auch unsere Bemerkungen zu Frage 2)

Es sei an dieser Stelle allerdings darauf hingewiesen, dass nicht bloss Neulenkende systematisch mit der Thematik der Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme vertraut gemacht werden müssen. Vielmehr betrifft das Thema in den kommenden Jahren im Zuge der fortschreitenden Automatisierung alle Automobilist:innen und Motorradfahrenden. Unter dem Aspekt des lebenslangen Lernens muss die Thematik der Automatisierung / Fahrerassistenzsysteme konzeptionell in eine lebenslange (obligatorische) Weiterbildung für alle überführt werden. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Stellungnahme vom 30. Januar 2024 im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV).

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die derzeitige Planung sieht vor, dass durch die Aufnahme der FAS im VKU für andere Themen deutlich weniger Zeit zur Verfügung steht. Dies ist bei weitem nicht ausreichend, um das notwendige Basiswissen zu vermitteln. Der VKU bleibt eine «Schnellbleiche».

Wir beantragen daher,

- die Gesamtstundenanzahl des VKU auf mindestens 16 Stunden zu erhöhen. Diese Erhöhung ist notwendig, um den gestiegenen Anforderungen, der erweiterten Themenvielfalt, sowie der Basistheorieprüfung gerecht zu werden.
- dass nur geprüfte und zugelassene Lehrmittel verwendet werden dürfen, so dass der Unterricht der notwendigen Qualität gerecht wird und den künftigen Fahrschüler:innen die geforderten Unterlagen zur Verfügung stehen, um sich nach dem VKU auf die Basistheorieprüfung vorbereiten zu können.

Begründung:

In der Vergangenheit wurde der VKU immer wieder weiter ergänzt und thematisch erweitert, ohne aber die nötigen, zeitlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Zuletzt hat man im Zuge der Revision der Verkehrszulassungsverordnung VZV im Jahr 2018 (Opera-3) mit dem Abbau der Weiterbildungspflicht bei den WAB-Kursen von zwei auf einen Tag die Aus- und Weiterbildung bereits reduziert. Im Zuge dieses Abbaus wurden mehr Lerninhalte in die Grundausbildung und damit auch in den VKU verschoben. Es ist daher zwingend erforderlich, den gestiegenen Anforderungen an die Grundausbildung mit einer Erhöhung der Unterrichtsstunden im VKU Rechnung zu tragen. Nur so kann eine fundierte Ausbildung gewährleistet werden, wobei mit einem modernen VKU die Grundlage für die gesamte Auto- und Motorrad-Mobilitäts-Karriere gelegt wird. Weiter ist in der aktuellen VKU-Weisung enthalten, dass «das Rahmenprogramm aufzeigen soll, wie die Ziele gemäss Artikel 18 Absatz 4 VZV erreicht werden können. Es müssen nicht zwingend alle aufgeführten Inhalte vermittelt werden.» Diese Anmerkung zeigt, dass der Themenumfang offensichtlich bereits jetzt zu gross ist und die Fahrlehrer:innen eine didaktische Reduktion vornehmen müssen. Da aber nun der gesamte Inhalt unterrichtet werden muss (!), muss auch die dazu benötigte Zeit zur Verfügung stehen.

Weiter **beantragen wir**, dass Art. 9 E-VKUV ersatzlos gestrichen wird, da die Kursteilnahme elektronisch erfasst wird (Art. 8 Abs. 2 E-VKUV), bereits heute keine physischen Bestätigungen mehr abgegeben werden und das Bestehen der Basistheorieprüfung Beleg für die Absolvierung des VKU ist.

Im Anhang 11 Ziffer II. 1.2.4 Regeln für die umweltfreundliche Benützung des Fahrzeugs wird zudem noch immer auf die geschalteten Fahrzeuge fokussiert. Den Automaten oder Elektrofahrzeugen wird keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt. Unseres Erachtens sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Einfluss Gangwahl; Eco-Modus
- Beschleunigung
- Gaspedalstellung
- Berg- / Talfahrt
- Vorausschauen / Abstand
- Schubabschaltung

- Segeln
- Schwung nutzen
- Konstantfahrt.

Bundesamt für Strassen
3003 Bern

per E-Mail:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Bern, 04.09.2024

111

Vernehmlassung: Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG bedankt sich für die Möglichkeit, zur im Betreff erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Mit der Aufhebung der Verweisungstechnik im Bundesrecht auf die technischen Normen privatrechtlicher Organisationen sind wir aus den im erläuternden Bericht dargestellten Gründen vollumfänglich einverstanden. Wir unterstützen daher die formalrechtlichen Vorschläge zur Anpassung der SSV (vgl. Fragebogen).

Ausdrücklich befürworten wird auch die u. a. von der ASTAG angeregte Anpassung des Art. 103 Abs. 5 E-SSV. Die Erweiterung der Anzeigemöglichkeiten von Signalen auf Wechselanzeigen ist für die Begleitfahrzeuge von Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten eine wichtige und sinnvolle Massnahme, weil sie die reibungslose und verkehrssichere Abwicklung der Fahrten und Transporte weiter verbessert.

Zu den übrigen Punkten der Vorlage enthalten wir uns mangels unmittelbaren Betroffenseins einer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



André Kirchhofer
Vizedirektor

Beilage:
Fragebogen SSV



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Landtechnik Schweiz

Ausserdorfstrasse 31

5223 Riniken

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In vielen Ausbildungen zeigt es sich, dass Personen, die bereits erste praktische Erfahrungen sammeln konnten, im Unterricht mehr verstehen und profitieren können. Aus diesem Grund bevorzugen wir die bisherige Regelung.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Sicherung der Qualität ist wichtig und darf nicht vernachlässigt werden. Die Qualitätskontrolle und deren Vorgaben dürfen aber nicht zu höheren Kosten für die Teilnehmenden führen!

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nein, siehe Antwort Frage 1.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Einführung neuer, an die aktuelle Entwicklung angepasster Lerninhalte ist zu begrüßen.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Bern

Envoi électronique : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Berne, le 30 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la circulation routière (OSR) et de l'ordonnance sur l'admission à la circulation routière (OAC), ainsi que d'autres ordonnances de la compétence du DETEC et de l'OFROU

Prise de position de routesuisse

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Le projet cité en titre a été mis en consultation et touche aux intérêts des membres de notre association. Aussi, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position brève, ainsi que les réponses aux deux questionnaires en annexe.

Remarques générales

Dans les grandes lignes, routesuisse est favorable aux projets mis en consultation – sauf observation contraire ci-dessous (et dans les questionnaires annexés). Nous soutenons donc ces révisions, à condition que les modifications détaillées ci-après soient prises en considération. Nous saluons la volonté du DETEC et de l'OFROU de renforcer la sécurité routière, ainsi que le travail effectué pour moderniser le cadre légal parallèlement à l'évolution de notre mobilité, des habitudes et des technologies.

Remarques détaillées

Ordonnance sur la signalisation routière (OSR)

Pour des raisons de sécurité routière et de risque d'accident, nous demandons à l'OFROU de revoir les articles 72b (feux encastrés).

Par ailleurs, nous demandons à l'OFROU de s'assurer que la signalisation proposée soit compatible et optimisée pour les systèmes de caméra à bord des véhicules, afin de renforcer l'impact positif de ces dispositifs sur la sécurité routière.

Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO)

Pour des raisons de manque de clarté pour l'utilisateur, nous rejetons la proposition d'ajouter une contravention en cas de dépassement par la droite non autorisé. L'utilisateur doit clairement comprendre quel comportement est sanctionné d'une amende.

Ordonnance sur l'admission à la circulation routière (OAC)

Nous rejetons le nouvel article 18 concernant la délégation des compétences en matière de contrôle de qualité. Pour garantir l'uniformité de la formation et des exigences, il est important que le contrôle de qualité réalisé par les cantons s'inscrive néanmoins dans un cadre fédéral et soit effectué par des experts au niveau national, à la fois neutres et indépendants.

En vous remerciant d'avance pour l'attention portée à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

routesuisse – Fédération routière suisse FRS



Olivier Fantino
Directeur



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

et

Ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (OCTC)

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

routesuisse
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024**, à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (P-OAC)

1. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation doive dorénavant être effectué avant l'examen théorique de base (art. 13, al. 1^{er}, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Nous ne pouvons soutenir cette proposition que si le contenu obligatoire du CTC s'oriente sur les aspects en lien avec la sécurité routière et ces notions et exigences soient adaptées à des personnes qui n'ont aucune expérience pratique de la conduite.

2. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation puisse dorénavant être suivi au plus tôt six mois avant l'âge minimal requis (art. 18, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les cantons contrôlent, dans le cadre du devoir de surveillance qui leur incombe en vertu de l'art. 24 de l'ordonnance du 28 septembre 2007 sur les moniteurs de conduite, la qualité du cours de théorie de la circulation ainsi que les moyens didactiques et qu'ils puissent déléguer cette tâche à des tiers (art. 18, al. 6, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Pour garantir l'uniformité de la formation à la conduite et des exigences, il est important que les contrôles de qualité s'effectuent dans un cadre défini au niveau fédéral, par des experts neutres et indépendants.

4. Acceptez-vous que les contenus du cours de théorie de la circulation fassent désormais partie intégrante de la matière de l'examen théorique de base et que les connaissances correspondantes puissent donc être vérifiées lors de ce dernier (art. 13, al. 1 OAC en relation avec l'annexe 11 P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Projet d'ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC) :

5. Approuvez-vous les contenus du cours de théorie de la circulation, en particulier le fait que la thématique des systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC) soit désormais intégrée dans le cours de théorie de la circulation (annexe P-OCTC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant les projets de révision :

6. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :



Touring Club Suisse
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Président central
Tél. +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring.Club.Suisse.Case.postale.820.1214.Vernier.GE

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Chef du Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

3003 Berne

Envoi électronique : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Vernier/Genève, le 30 septembre 2024

Révision partielle de l'ordonnance sur la signalisation routière (OSR ; RS 741 .21) et révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (OAC ; RS 741.51)

Position du Touring Club Suisse (TCS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la procédure de consultation mentionnée en objet, et vous prions de trouver nos positions et commentaires succincts dans les questionnaires ci-annexés.

En résumé, le TCS salue la décision du Conseil fédéral de reprendre dans l'OSR les contenus les plus importants des normes techniques déclarées juridiquement contraignantes. De la même manière, il approuve l'ajout, dans l'OAO, d'une contravention pour le devancement par la droite non autorisé, ainsi que les innovations relatives au cours de théorie de la circulation. Il formule toutefois une réserve sur l'ordonnance concernant les marques particulières (marque 30 sur un tronçon routier principal) de même qu'une suggestion portant sur la ponctuation à prévoir dans le cadre de l'ordonnance sur l'indication de la direction au niveau des jonctions et des échangeurs.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Touring Club Suisse


Peter Goetschi
Président central

Annexe : questionnaires



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

et

Ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (OCTC)

Auteur de l'avis :

Canton X Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Touring Club Suisse

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024**, à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (P-OAC)

1. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation doive dorénavant être effectué avant l'examen théorique de base (art. 13, al. 1^{er}, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation puisse dorénavant être suivi au plus tôt six mois avant l'âge minimal requis (art. 18, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

3. Acceptez-vous que les cantons contrôlent, dans le cadre du devoir de surveillance qui leur incombe en vertu de l'art. 24 de l'ordonnance du 28 septembre 2007 sur les moniteurs de conduite, la qualité du cours de théorie de la circulation ainsi que les moyens didactiques et qu'ils puissent déléguer cette tâche à des tiers (art. 18, al. 6, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que les contenus du cours de théorie de la circulation fassent désormais partie intégrante de la matière de l'examen théorique de base et que les connaissances correspondantes puissent donc être vérifiées lors de ce dernier (art. 13, al. 1 OAC en relation avec l'annexe 11 P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Projet d'ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC) :

5. Approuvez-vous les contenus du cours de théorie de la circulation, en particulier le fait que la thématique des systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC) soit désormais intégrée dans le cours de théorie de la circulation (annexe P-OCTC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Autres remarques concernant les projets de révision :

6. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Velosuisse, Verband der Schweizer Velolieferanten, Rain 63, 5001 Aarau

Kontakt: info@velosuisse.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Lehrplan (Anhang zur Verordnung): Wir beantragen, unter Punkt 3 "Verhalten gegenüber Verkehrspartner/innen" ausdrücklich die Gefahr des "Dooring" und das verkehrssicherere Öffnen der strassenseitigen Türen mit dem "Holländergriff" zu erwähnen. Das Öffnen der Tür mit der rechten statt der linken Hand führt zu einer Drehung des Körpers nach links und damit einer besseren Einsehbarkeit des Strassenabschnittes hinter dem Fahrzeug. Leider geschehen immer wieder schwere Unfälle mit Velofahrenden, weil Autotüren unachtsam geöffnet werden (sog. "Dooring"). Der Holländergriff wird in den Niederlanden standardmässig gelehrt und soll in der gesamten EU Pflichtstoff für die Ausbildung von Fahrzeuglenkenden werden. In der Schweiz wird er von Polizei und Fachverbänden empfohlen. Mit der Erwähnung der Begriffe im Lehrplan kann der Holländergriff eine stärkere Verbreitung finden.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Wohlen, 27. September 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti

Mit Schreiben vom 07. Juni 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure.

Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Änderung der Signalisations- und der Verkehrszulassungsverordnung aufgrund der verabschiedeten Änderung des Strassenverkehrsgesetzes zwingend notwendig ist, erachtet der VFAS die vorliegenden Umsetzungsvorschläge als nachvollziehbar.

Der VFAS unterstützt – mit Ausnahme der vorgeschlagenen Änderungen der OBV – die Vorlage

Die Integration von Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen in den Verkehrskundeunterricht ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu begrüssen. Allerdings ist diesbezüglich wichtig, dass die Fahrschüler auch praktische, und nicht nur theoretische Erfahrungen mit Fahrassistenz- und Automatisierungssystemen sammeln können.

Zu den weiteren Fragen nimmt der VFAS in den beigefügten Fragebogen Stellung

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Roger Kunz
Präsident



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Verband freier Autohandel Schweiz – VFAS

Bremgarterstrasse 75

5610 Wohlen

info@vfas.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12 Monate, ansonsten in der Praxis keine Führerprüfungen mit exakt 18 Jahren abgelegt werden können.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Erlernen des Umgangs mit Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen ist in Anbetracht der technischen Entwicklungen bei den Fahrzeugen von grosser Bedeutung. Diesbezüglich weist der VFAS darauf hin, dass dabei praktische Erfahrungen ebenso wichtig sind wie theoretische. Deshalb ist im Rahmen der Führerausbildung darauf zu achten, dass genügend praktische Erfahrungen mit Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen gesammelt werden können. Denn der richtige Umgang mit diesen Systemen dient schlussendlich auch der Verkehrssicherheit.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Verband öffentlicher Verkehr VöV
Dählhölzliweg 12
CH-3005 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aus dem VöV Forschungsprojekt Sicherheit bei Bahnübergängen werden derzeit konkrete Massnahmen zur Sensibilisierung und Verhaltensschulung der Strassenverkehrsteilnehmer abgeleitet und in Zusammenarbeit mit Strassenvertretern für die Integration in den VKU bzw. deren Richtlinien vorbereitet.

Beim Thema «Nachweis der theoretischen Kenntnisse» ist, im Vergleich zur detaillierten Auflistung unter Ziffer 1.2.4, zu prüfen, ob nicht unter der Ziffer 1.2.1 oder 1.2.2, auf die erhöhten Risiken und damit verbundenen grossen Vorsicht beim Befahren von Bahnübergängen aufmerksam zu machen wäre (Verhindern des Stehenbleibens auf dem Bahnübergang, lange Bremswege von Zügen).



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

VCS Verkehrs-Club der Schweiz
Aarberggasse 61
3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

1. Lehrplan (Anhang zur Verordnung): Wir beantragen, unter Punkt 3 "Verhalten gegenüber Verkehrspartner/innen" ausdrücklich die Gefahr des "Dooring" und das verkehrssicherere Öffnen der strassenseitigen Türen mit dem "Holländergriff" zu erwähnen. Das Öffnen der Tür mit der rechten statt der linken Hand führt zu einer Drehung des Körpers nach links und damit einer besseren Einsehbarkeit des Strassenabschnittes hinter dem Fahrzeug. Leider geschehen immer wieder schwere Unfälle mit Velofahrenden, weil Autotüren unachtsam geöffnet werden (sog. "Dooring"). Der Holländergriff wird in den Niederlanden standardmässig gelehrt und soll in der gesamten EU Pflichtstoff für die Ausbildung von Fahrzeuglenkenden werden. In der Schweiz wird er von Polizei und Fachverbänden empfohlen. Mit der Erwähnung der Begriffe im Lehrplan kann der Holländergriff eine stärkere Verbreitung finden.

2. Generell über diesen konkreten Hinweis hinaus: Unfälle Innerorts nach Kollision von Auto mit FussgängerInnen/Velofahrenden nehmen anteilmässig laufend zu und bilden heute einen Unfallschwerpunkt im Unfallgeschehen. Die Sensibilisierung über gefährliche Situationen Auto/Velo/Fussverkehr und die entsprechenden Unfallvermeidungsstrategien kommen heute in der Verkehrskunde, wie auch in der theoretischen und praktischen Prüfung, noch zu kurz. Im Anhang der Erläuterungen wird dieses Anliegen insbesondere im Unterrichtsblock «Rücksichtnahme» aufgegriffen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass das sicherheitsrelevante Verhalten gegenüber dem Langsamverkehr auch in den Blöcken 2 «Verantwortung» und 4 «Strasseninfrastruktur und defensive Fahrweise» ausreichend einfließt.

Eine grosse Chance zur Vermeidung schwerer Velo- und FussgängerInnenunfälle liegt auch im neu vorgeschlagenen Thema FAS, mit den folgenden Inhalten: Bedeutung der FAS für die Sicherheit der Insassen und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden, sowie Verständnis Funktionsweise und Systemgrenzen. Die Technik kann nur ihre Wirkung entfalten, wenn sie gekauft und konsequent angewendet wird.

3. Wir begrüßen sehr, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) in die Kurse integriert werden. Allerdings darf dies nicht auf Kosten der Vermittlung anderer verkehrssicherheitsrelevanter Themen gehen. Eigentlich bräuhete es für die zusätzliche Thematik der FAS auch zusätzliche Ausbildungszeit, beispielsweise einen fünften Unterrichtsblock.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Ordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der VKU als Präsenzunterricht und nicht online durchgeführt wird (vgl. Erläuternder Bericht, Seite 3).



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

et

Ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (OCTC)

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Fédération suisse des aveugles et malvoyants FSA
Könizstrasse 23, 3001 Bern

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024**, à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (P-OAC)

1. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation doive dorénavant être effectué avant l'examen théorique de base (art. 13, al. 1^{er}, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation puisse dorénavant être suivi au plus tôt six mois avant l'âge minimal requis (art. 18, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cette disposition est adéquate puisqu'elle veut empêcher que le CTC soit suivi par des personnes trop jeunes.

3. Acceptez-vous que les cantons contrôlent, dans le cadre du devoir de surveillance qui leur incombe en vertu de l'art. 24 de l'ordonnance du 28 septembre 2007 sur les moniteurs de conduite, la qualité du cours de théorie de la circulation ainsi que les moyens didactiques et qu'ils puissent déléguer cette tâche à des tiers (art. 18, al. 6, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La proximité des tiers en question avec ceux qui enseignent les CTC risquerait de péjorer l'impartialité de leur surveillance. Les cantons ne devraient pas déléguer cette tâche.

4. Acceptez-vous que les contenus du cours de théorie de la circulation fassent désormais partie intégrante de la matière de l'examen théorique de base et que les connaissances correspondantes puissent donc être vérifiées lors de ce dernier (art. 13, al. 1 OAC en relation avec l'annexe 11 P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Comme le dit le rapport explicatif, cette mesure permet de renforcer davantage le CTC, ce que nous saluons.

Projet d'ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC) :

5. Approuvez-vous les contenus du cours de théorie de la circulation, en particulier le fait que la thématique des systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC) soit désormais intégrée dans le cours de théorie de la circulation (annexe P-OCTC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il est bon d'intégrer les systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC), mais nous regrettons que les accents mis sur ces derniers ainsi que sur l'attention aux défauts du véhicule, sur les abus de substances (alcool) ne laissent pas assez de place pour une sensibilisation aux usagers vulnérables de la route.

Voir question suivante : nous allons nous référer à l'art. 6, al. 3 L'enseignement se fonde sur le plan d'enseignement visé dans l'annexe.

Autres remarques concernant les projets de révision :

6. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement

Nous nous référons à l'art. 6, OCTC

Alinéa 1 : « Le cours de théorie de la circulation est composé de quatre blocs d'enseignement ».

L'al. 3 fait référence à « l'enseignement qui se fonde sur le plan d'enseignement visé dans l'annexe ».

Nous proposons une modification de terme du Bloc d'enseignement 3 : respect d'autrui

Dans la colonne nommée « besoins des divers usagers de la route », il est indiqué que « les participants sont disposés à faire preuve de courtoisie envers les groupes d'usagers de la route les plus exposés et vulnérables ».

Or, il n'est pas question de ne faire preuve que de courtoisie envers nous.

Conformément à l'art. 26 al. 2 LCR qui décrète que « Une prudence particulière s'impose à l'égard des enfants, des infirmes et des personnes âgées, (...) », nous refusons le terme de courtoisie puisqu'il s'agit bien plus, pour les conducteurs, de faire preuve de prudence.

Voici notre proposition de modification :

Dire plutôt :

Les participants au cours théorique sauront qu'ils devront observer et interpréter le comportement des autres usagers de la route, afin d'y adapter leur conduite en temps voulu. **Ils ont une responsabilité accrue surtout** envers les usagers de la route vulnérables (enfants, (...) et motocyclistes) ainsi que les personnes âgées ou infirmes, en particulier les aveugles et les malvoyants porteurs de la canne blanche, ainsi que dans les situations dans lesquelles des usagers de la route pourraient ne pas se comporter correctement.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:
Swissdrive
Postfach
3001 Bern



Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Kurs über Verkehrskunde vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss. Der Inhalt des überarbeiteten VKU bietet eine hervorragende Möglichkeit nahtlos an die mögliche Effizienz der Basistheorieprüfung anzuknüpfen.

Wie uns die Erfahrung gezeigt hat, hatte die Änderung der VZV vom 01.01.2021 gravierende Auswirkungen auf die Qualität der Fahrschüler, da viele die zusätzliche Übungszeit nur mit privaten oder gar keinen Fahrlektionen überbrückt haben. Durch die Änderung des Zeitpunktes wäre es Fahrlehrern möglich, positiven Einfluss auf die zukünftigen Lernfahrer zu nehmen. Zusätzlich wird es aber wichtig sein, dass die Qualität Wissen abzufragen in der Basistheorieprüfung zunimmt. Daher ist es wichtig, die Prüfungsfragen dementsprechend auf ein hohes Niveau auszulegen. Nur so kann auch die Qualität der Anbieter für den Kurs über Verkehrskunde auf ein gutes Level gebracht werden. Sinnvoll wäre auch, die Prüfung inhaltlich zu den vier Blöcken aufzubauen.

Erstrebenswert ist es auch eine andere Art der Fragen einzubauen, zum Beispiel Videoanalysen oder Verhaltensfragen mit Interpretationsspielraum. Die Prüfung kann somit moderner und Zeitgemässer gestaltet werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist zwingend nötig eine Beschränkung für die Teilnahme am Kurs über Verkehrskunde einzuführen. Wie auch im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 07.06.2024 erwähnt wird, ist es problematisch, dass der Kurs über die Teilnahme über Verkehrskunde Jahre vor der Basistheorieprüfung besucht werden kann. Eine mögliche Lösung wäre eine Wiedereinführung einer Gültigkeitsbeschränkung für den Kurs über Verkehrskunde. Somit könnte verhindert werden, dass der Kurs mit 14 ½ besucht wird und die Fahrausbildung erst mit 20 beginnt.

Gleichzeitig sollte eine Ablauffrist von sechs Monaten in Kraft treten, um die Erfüllung der Basistheorieprüfung zu gewährleisten.

Der Nutzen wäre demnach gegeben, dass das praxisorientierte Lernen zielgerichtet ist, und die Umsetzung in den Verkehrsalltag schneller voran geht.

Sollte die sechsmonatige Frist nicht eingehalten werden können, ist eine Wiederholung des VKU dringend zu empfehlen.
So kann auch die Wichtigkeit der Verkehrssicherheit unterstrichen werden, und die Unfallstatistik bei den Neu- und Junglenkern nach unten korrigiert werden.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Prüfungsfragen der Basistheorieprüfung im Zusammenhang mit dem Kurs über Verkehrskunde sollte ein erhöhtes Niveau aufweisen. Wir begrüssen mehr Kontrollen.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Inhalte des Kurses über Verkehrskunde in der Basistheorieprüfung abzufragen ist eine gute Möglichkeit den Kurs zu stärken. Wie bereits bei Frage 1 erwähnt, ist es aber essenziell das Niveau der Basistheorieprüfung anzuheben. Die Schwierigkeitsstufe der Basistheoriefragen müssen zwingend erschwert werden. Somit müssen die Teilnehmer aktiv am Kurs über Verkehrskunde teilnehmen und allenfalls zuhause das erlernte nacharbeiten. Somit wird der Kurs und die Basistheorie nachhaltiger und die Verkehrssicherheit wird gefördert.

Dazu wäre es sinnvoll, die Prüfung inhaltlich zu den vier Blöcken aufzubauen. Erstrebenswert ist es auch eine andere Art der Fragen einzubauen, zum Beispiel Videoanalysen oder Verhaltensfragen mit Interpretationsspielraum. Die Prüfung kann somit moderner und Zeitgemässer gestaltet werden.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, Hier sehen wir ein Problem mit dem jüngeren Teilnehmer (14,5 Jahre). Bis diese Kursbesucher den Lernfahrausweis für die Kategorie B beantragen können und somit den ersten Kontakt mit einem Fahrerassistenz- und Automatisierungssystem haben, vergeht viel zu viel Zeit. Daher ist der Kurs nicht nachhaltig genug für dieses Alter.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 6 Abs. 1

Um die umfangreichen und fordernden Inhalte des Lehrplans nachhaltig aufnehmen zu können, benötigen die Teilnehmer Zeit das Gelernte zu verarbeiten. Deswegen unterstützen wir die Änderung, dass der Kurs in vier Unterrichtsblöcke aufgeteilt und an verschiedenen Tagen besucht werden muss.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Ihre Referenz Vernehmlassung 2024/50
Unsere Referenz -
Datum 23.9.2024

Nationales Versicherungsbüro
Schweiz (NVB)
Nationaler Garantiefonds
Schweiz (NGF)
Postfach
CH-8085 Zürich

Telefon ++41 44 628 65 19
Fax ++41 44 628 60 69
www.nbi-ngf.ch

Besucheradresse:
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich

Tel. Direkt +41 44 628 53 00
Fax Direkt +41 44 628 60 69
said.tabatabai@nbi-ngf.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung «Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde».

Nachdem die erwähnten Revisionen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des NVB bzw. des NGF aufweisen, teilen wir Ihnen hiermit innert angesetzter Frist mit, dass auf die Stellungnahme verzichtet wird. In der Beilage lassen wir Ihnen die ausgefüllten Fragebögen als Word- und PDF-Dateien zukommen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Nationaler Garantiefonds Schweiz



Daniel Diez
Managing Director



Said Tabatabai
Legal Adviser

Beilagen erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Nationales Versicherungsbüro Schweiz

Nationaler Garantiefonds Schweiz

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Herr
Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an:
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 26. September 2024
Betrifft Vernehmlassung zur Teilrevision der Signalisationsver-
ordnung sowie der Verkehrszulassungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV) sowie Verkehrszulassungsverordnung (VZV) Stellung nehmen zu können.

Die Suva hat als Durchführungsorgan des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) im Bereich Prävention die Aufgabe, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu fördern und zu kontrollieren sowie auf Unfallgefahren in der Freizeit zu sensibilisieren. Ziel der Suva ist es, die Sicherheit am Arbeitsplatz und in der Freizeit zu erhöhen und Unfälle zu verhindern.

Wir haben die Änderungen im Rahmen der Teilrevision der SSV und VZV geprüft. Wir begrüssen die geplanten Änderungen in der VZV. Die geplanten Änderungen in der SSV begrüssen wir grösstenteils. Insbesondere erachten wir es als wichtig, den neuen Artikel 103a E-SSV dahingehend zu ergänzen, dass die Anforderungen an die Baustellensicherheit, und somit bei Strassenbaustellen die Vorgaben der Suva, zu befolgen sind. Weitere konkrete Anpassungsvorschläge, um die Arbeits- und Freizeitsicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen, finden Sie in dem beiliegenden Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marc Epelbaum
Generalsekretär



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Unterrichtsblock 3, 3.2 Kursablauf 2. Eigenschaften von Verkehrspartner/innen, Lerninhalte:

Risikofaktor Mischverkehr: nichtmotorisierte und motorisierte Verkehrsteilnehmende, unterschiedliche Verkehrsregelkenntnis und Verkehrserfahrung; Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber Kindern, Gebrechlichen und älteren Menschen sowie bei Fehlverhalten Dritter; Fahrtenplanung: Streckenwahl, Tageszeiten und Strassen, an und auf denen nicht nur viel Verkehr, sondern auch viele Kinder unterwegs sind; Vermeidungsstrategien

Hier muss ergänzen zwingend darauf hingewiesen werden, dass es nicht nur Verkehrskennnisse und -erfahrungen sind, die beachtet werden müssen, sondern auch körperliche Eigenheiten, wie beispielsweise eine Sehbehinderung, eine Hörbehinderung, Hypersensitivität oder kognitiven Einschränkungen, etc. welche die Ursache für ungewohntes Verhalten im Verkehrsraum sein können. Dass diese Eigenheiten für Fahrzeuglenkende unter Umständen gar nicht erkennbar sind (Hörbehinderung). Es braucht ein Verständnis dafür, dass Menschen sehr unterschiedlich reagieren und dies teilweise auch aufgrund einer körperlichen Einschränkung.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 4, Kurslokal

Unter Berücksichtigung des BehiG ist dringend in die Auflistung aufzunehmen, dass das Kurslokal rollstuhlgängig sein muss und über ein rollstuhlgerechtes WC verfügen muss.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Sarah Dähler

AG Velo der GRÜNEN der Stadt Zürich

Badenerstr. 434, 8004 Zürich

Sarah.daehler@gmail.com

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für unterschiedliche Fahrzeuge gelten zum Teil andere Regeln, das sollte thematisiert werden. Somit können zukünftige Fahrende auf unerwartetes Verhalten besser vorbereitet sein. Wenn bspw. ein Fahrrad anders fährt, dann kann es sein, dass es das darf.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Corsin Pfister

AG Velo der GRÜNEN der Stadt Zürich

Buchholzstrasse 133, 8053 Zürich

mail@corsinpfister.com

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für unterschiedliche Fahrzeuge gelten zum Teil andere Regeln, das sollte thematisiert werden. Somit können zukünftige Fahrende auf unerwartetes Verhalten besser vorbereitet sein. Wenn bspw. ein Fahrrad anders fährt, dann kann es sein, dass es das darf.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Markus Rohr

AG Velo der GRÜNEN der Stadt Zürich

Bruggerweg 6, 8037 Zürich

Markus.rohrpost@gmail.com

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für unterschiedliche Fahrzeuge gelten zum Teil andere Regeln, das sollte thematisiert werden. Somit können zukünftige Fahrende auf unerwartetes Verhalten besser vorbereitet sein. Wenn bspw. ein Fahrrad anders fährt, dann kann es sein, dass es das darf.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

ENTWURF

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Cycla - die Velo-Allianz, c/o Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern, Kontakt: info@cycla.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Lehrplan (Anhang zur Verordnung): Wir beantragen, unter Punkt 3 "Verhalten gegenüber Verkehrspartner/innen" ausdrücklich die Gefahr des "Dooring" und das verkehrssichere Öffnen der strassenseitigen Türen mit dem "Holländergriff" zu erwähnen. Das Öffnen der Tür mit der rechten statt der linken Hand führt zu einer Drehung des Körpers nach links und damit einer besseren Einsehbarkeit des Strassenabschnittes hinter dem Fahrzeug. Leider geschehen immer wieder schwere Unfälle mit Velofahrenden, weil Autotüren unachtsam geöffnet werden (sog. "Dooring"). Der Holländergriff wird in den Niederlanden standardmässig gelehrt und soll in der gesamten EU Pflichtstoff für die Ausbildung von Fahrzeuglenkenden werden. In der Schweiz wird er von Polizei und Fachverbänden empfohlen. Mit der Erwähnung der Begriffe im Lehrplan kann der Holländergriff eine stärkere Verbreitung finden.

Diskussion: Assistenzsysteme nicht zu Lasten der Velofahrenden. Aber keinen zusätzlichen Tag.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Jörg Arnold, Stv Direktor FOR
Forensisches Institut Zürich (FOR)
Güterstrasse 33
8010 Zürich
www.for-zh.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir haben die anzupassenden und teils unverständlichen Stellen im Lehrplan zum VKU markiert und kommentiert (siehe Anhang).

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir haben die anzupassenden und teils unverständlichen Stellen im Lehrplan zum VKU markiert und kommentiert (siehe Anhang).



Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

vom [Datum]

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),
gestützt auf Artikel 19a der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹
(VZV),
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gestaltung, den Inhalt und die Durchführung des Kurses über Verkehrskunde.

Art. 2 Anforderungen an die Kursdurchführung

Kurse über Verkehrskunde dürfen nur durchgeführt werden von:

- a. Inhabern und Inhaberinnen einer Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A oder B (Kursleitung);
- b. angehenden Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen, sofern sie im Rahmen ihres Ausbildungspraktikums von Inhabern oder Inhaberinnen der entsprechenden Fahrlehrerbewilligung begleitet werden.

Art. 3 Meldepflicht

Wer Kurse über Verkehrskunde anbieten möchte, muss dies der zuständigen Behörde des Kantons, in dem er oder sie vorwiegend tätig ist, vor Aufnahme der Kurstätigkeit melden. Die Meldung muss auf elektronischem Weg erfolgen. Erforderlich sind Angaben über:

- a. die Adresse des Kurslokals;
- b. die Kursdaten;

SR ...

¹ SR 741.51

- c. FABER-Nummer und Geburtsdatum der Person nach Artikel 2 Buchstabe a.

Art. 4 Kurslokal

¹ Das Kurslokal muss:

- a. über einen eigenen Zugang verfügen;
- b. genügend Platz für die Kursdurchführung bieten;
- c. vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch geschützt sein;
- d. über eine gute Beleuchtung verfügen;
- e. ausreichend belüftet werden können;
- f. gut beheizbar sein.

² Es darf kein Wohnraum sein und nicht als Durchgang dienen.

³ Wird der Kurs in den Räumlichkeiten eines gastronomischen Betriebes erteilt, so muss es sich um einen separaten Raum ohne Konsumationszwang handeln.

Art. 5 Kursmaterial

¹ Im Kurslokal müssen insbesondere vorhanden sein:

- a. die verwendeten Lehrmittel;
- b. verschiedene Unterrichtsmedien, die interaktives Arbeiten ermöglichen.

² Für die Schulung der Motorradfahrer und Motorradfahrerinnen muss die Kursleitung, wenn möglich, ein Motorrad in den Unterricht einbeziehen. Ist dies nicht möglich, so muss sie motorradspezifisches Bildmaterial einsetzen.

³ Die Kursleitung muss während des Unterrichts auf bundesrechtliche Erlasse über den Strassenverkehr sowie Kreisschreiben, Weisungen oder Richtlinien, welche insbesondere die Aus- und Weiterbildung der Motorfahrzeugführenden betreffen, zugreifen können.

⁴ Die Kursleitung muss den Kursteilnehmenden geeignete Unterlagen abgeben, welche insbesondere die wichtigsten Inhalte des Kurses zusammenfassen.

Art. 6 Kursgestaltung

¹ Der Kurs über Verkehrskunde besteht aus vier Unterrichtsblöcken. Er erstreckt sich über vier Tage, wobei an jedem Tag ein Unterrichtsblock stattfindet.

² Ein Unterrichtsblock dauert zwei Stunden, darin eingerechnet eine zehnminütige Pause.

³ Der Unterricht richtet sich nach dem Lehrplan gemäss Anhang.

Art. 7 Kursbesuch

¹ Der Unterrichtsblock 1 muss als erstes besucht werden. Die Unterrichtsblöcke 2 bis 4 können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

² An einem Unterrichtsblock dürfen höchstens zwölf Personen teilnehmen.

Art. 8 Präsenzkontrolle

¹ Die Kursleitung muss für jeden Unterrichtsblock eine Präsenzkontrolle durchführen. Diese muss Name, Vorname und Geburtsdatum der Kursteilnehmenden enthalten.

² Die Kursteilnehmenden bestätigen den Besuch jedes Unterrichtsblocks mit Unterschrift. Die Kursleitung bestätigt den Besuch elektronisch.

³ Die Kursleitung muss die Präsenzkontrolle während drei Jahren aufbewahren. Während dieser Frist muss sie der für den Wohnsitz der oder des Kursteilnehmenden zuständigen kantonalen Behörde auf Anfrage Einsicht in das Dokument gewähren.

Art. 9 Kursbescheinigung

¹ Die Kursleitung bescheinigt den Kursteilnehmenden den Besuch des Kurses über Verkehrskunde.

² Die Kursbescheinigung ist unbeschränkt gültig.

Art. 10 Aufhebung von Weisungen

Die Weisungen des ASTRA vom 24. September 2020 betreffend den Kurs über Verkehrskunde werden aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

[Datum]

Bundesamt für Strassen

[Name]

Anhang
(Art. 6 Abs. 3)

Lehrplan

I. Die vier Unterrichtsblöcke

1 Unterrichtsblock 1: Fahrberechtigung und Fahrzeug

1.1 Auftrag an die Personen, die den Kurs durchführen, und Kompetenzen

Auftrag an die Personen, die den Kurs durchführen: Sie zeigen den Kursteilnehmenden auf, welche Kompetenzen sie sich aneignen müssen, um sich mit einem Fahrzeug sicher im Strassenverkehr bewegen zu können. Sie erläutern den Ablauf der Fahrausbildung. Anhand der Grundregel nach Artikel 26 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 19582 erklären sie, warum es Verkehrsvorschriften braucht, um so bei den Kursteilnehmenden die Akzeptanz für diese zu fördern. Die Kursteilnehmenden sollen dazu motiviert werden, sich im Rahmen ihrer Vorbereitungen auf die Prüfung der Basistheorie vertieft mit den Verkehrsregeln sowie, mit ihren Fahrmotiven und der Entwicklung ihres Verkehrssinns auseinanderzusetzen. Anhand der Grundregel nach Artikel 26 SVG machen sie deutlich, welche Verantwortung Fahrzeugführende tragen und wie sie diese Verantwortung wahrzunehmen haben. Es soll den Kursteilnehmenden klar werden, dass der Kurs über Verkehrskunde die Grundlage für die Verkehrssinnbildung ist, welche in den folgenden Ausbildungsphasen weiterentwickelt wird.

Kompetenzen: Die Kursteilnehmenden verstehen und begründen, welche Kompetenzen sie sich während der Fahrausbildung aneignen müssen, um die Anforderungen an das sichere Führen eines Motorfahrzeuges zu erfüllen. Sie wissen, wie sie ihre Fahrausbildung organisieren können. Sie sind motiviert, sich vertieft mit den Verkehrsvorschriften, ihren Fahrmotiven, der Entwicklung ihres Verkehrssinns und der Sicherheit von Fahrzeugen auseinanderzusetzen.

1.2 Kursablauf, Kompetenzen (Ziele) und Lerninhalte

Kursablauf	Kompetenzen (Ziele)	Lerninhalte
SR 741.01		

1. Einleitung		
Die Kursteilnehmenden:	1.1 erklären ihre Motivation, weshalb sie das Auto- oder Motorradfahren erlernen wollen.	Fahr motive
	1.2 zeigen Bereitschaft, sich mit ihren Fahr motiven auseinanderzusetzen.	
	1.3 kennen die sich anzeigenden Kompetenzen und Lerninhalte des Unterrichtsblocks 1.	Kompetenzen und Lerninhalte Unterrichtsblock 1
2. Fahrausbildung		
Die Kursteilnehmenden:	2.1 erklären, welche Anforderungen der Strassenverkehr an das Führen von Motorfahrzeugen stellt und warum für das sichere Führen von Motorfahrzeugen eine fundierte Fahrausbildung von einer gewissen Dauer nötig ist.	Fahrausbildung: Ablauf der Ausbildung, Entwicklung Verkehrssinn und Nutzen des Kurses über Verkehrskunde, Prüfung der Basistheorie, Stellenwert professioneller Fahrstunden während des Fahrpraxiserwerbs, Stellenwert privater Übungsfahrten über einen langen Zeitraum, praktische Führerprüfung, Weiterausbildungskurs
	2.2 wissen, welche Kompetenzen in der Fahrausbildung notwendigerweise erworben werden müssen.	

	2.3 verstehen die Wichtigkeit des Verkehrssinns und den Stellenwert des Kurses über Verkehrskunde.	
	2.4 erklären die Vorschriften, denen sie als Lernfahrer/innen und Inhaber/innen des Führerausweis auf Probe unterstehen.	Amtliche Bestimmungen, Straf- und Administrativbestimmungen zur Fahrausbildung, Versicherung, Lernfahrausweis, Führerausweis auf Probe, Sanktionen während der Probezeit, unbefristeter Führerausweis, freiwillige Weiterbildung, Haftung als Fahrzeugführer/in und Fahrzeughalter/in
	2.5 sehen ein, warum sie die Vorschriften zur Fahrausbildung verstehen müssen und wo sie sich darüber informieren können.	
3. Fahrer/in - Grundregel Artikel 26 SVG und Unfallgeschehen		
Die Kursteilnehmenden:	3.1 sind sich der wesentlichen Zahlen und Faktoren des Unfallgeschehens im Strassenverkehr bewusst.	Unfallgeschehen: Wichtigste Fakten und aktuelle Zahlen von Neulenkenden-Unfällen
	3.2 formulieren ihre Verantwortung im Regelkreis und ihre persönliche Strategie zur Vermeidung einer Unfallbeteiligung.	Modell Regelkreis, Verantwortungsbewusstsein
	3.3 erklären den Bezug ihrer Strategie zu Artikel 26	Artikel 26 SVG, Verantwortungsbereitschaft, Rückbezug Regelkreis

	SVG mit einem persönlichen Beispiel.	
	3.4 zeigen Einsicht, dass die Gewährleistung der Sicherheit nicht nur die Einhaltung der Verkehrsregeln, sondern auch Rücksichtnahme gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden erfordert.	
	3.5 verstehen die Voraussetzungen für die Gefahrenerkennung und erfassen typische Gefahrenquellen im Strassenverkehr.	Persönliche risikoerhöhende Faktoren, besonders zu schützende Verkehrspartner/innen, Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse, Gefahrenkenntnis, Gefahrenwahrnehmung; Modell Gefahrengabel: Entwicklung von Verkehrssituationen, Einflussfaktor Geschwindigkeit
	3.6 analysieren anhand der Gefahrengabel konkrete Situationen und leiten ihre persönliche Strategie zur Gefahrenvermeidung ab.	
4. Fahrzeug - Grundregel gemäss Artikel 29 SVG und Betriebssicherheit		
Die Kursteilnehmenden:	4.1 erklären den Bezug ihrer Strategie zu Artikel 29 SVG mit einem persönlichen Beispiel.	Artikel 29 SVG, Verantwortungsbereitschaft, Rückbezug auf Regelkreis

	4.2 zeigen Einsicht, dass die Gewährleistung der Sicherheit und die Einhaltung der Verkehrsregeln auch die Betriebs-sicherheit des Fahrzeugs voraussetzen.	
	4.3 erklären, woran sie sicherheitsrelevante Mängel an Fahrzeugen erkennen und welche Verantwortung der/die Führer/in und der/die Halter/in des Fahrzeugs tragen.	Betriebssicherheit: Prüfung vor Fahrtantritt, Allgemeinzustand, Bereifung, Luftdruck, Profiltiefe, Beleuchtung, Sauberkeit usw.; Fahrzeug-Sharing, -Miete oder -Ausleihe: Vertrautheit mit fremdem Fahrzeug herstellen, Fahrzeugausweis, Bedienungsanleitung; Jahreszeit: saisongerechte Ausstattung des Fahrzeugs, Befreiung des Fahrzeugs von Schnee, Eis usw.
	4.4 begreifen, weshalb ein Fahrzeug vor dem Fahrtantritt auf die Betriebssicherheit hin zu überprüfen ist.	
	4.5 anerkennen die Notwendigkeit, sich mit unbekanntem Fahrzeugen vor dem Fahrtantritt ausreichend vertraut zu machen.	
5. Abschluss		
Die Kursteilnehmenden:	5.1 formulieren wichtige persönliche Erkenntnisse aus dem Unterrichtsblock 1.	Rückblick auf wesentliche Lerninhalte, persönlicher Mehrwert und Praxisnutzen

	5.2 identifizieren sich mit den neu erworbenen Strategien zur Vermeidung von Gefahrensituationen und Unfällen.	
	5.3 stellen den Bezug her zwischen ihren persönlichen Strategien und den sich im Unterrichtsblock 1 angeeigneten Kompetenzen.	

2 Unterrichtsblock 2: Verantwortung

2.1 Auftrag an die Personen, die den Kurs durchführen, und Kompetenzen

Auftrag an die Personen, die den Kurs durchführen: Sie zeigen den Kursteilnehmenden auf, welchen Einfluss die Fahreignung und -fähigkeit, das Sehvermögen, die Wahrnehmung sowie deren Leistungsgrenzen auf die Sicherheit im Strassenverkehr haben. Sie leiten die Kursteilnehmenden zu Übungen betreffend die Entwicklung des Verkehrsschens an. Sie sensibilisieren die Kursteilnehmenden auf die Gefahren des Fahrens unter beeinträchtigter Leistungsfähigkeit und mangelnder Aufmerksamkeit. Sie machen den Kursteilnehmenden bewusst, dass der bestimmungsgemässe und sichere Einsatz von Automatisierungs- und Fahrerassistenzsystemen (FAS) sowohl ihre eigene Sicherheit als auch jene der Verkehrspartner/innen erhöht und welche Kompetenzen sie für diesen FAS-Einsatz benötigen. Sie sensibilisieren die Kursteilnehmenden auch darauf, welchen Einfluss ihre eigene Persönlichkeit und Lebensumstände, sowie ihr soziales Umfeld und die konkreten Begleitumstände auf ihren Fahrstil haben. Weiter sensibilisieren sie die Kursteilnehmenden auf einen umweltschonenden und energieeffizienten Umgang mit Motorfahrzeugen im Strassenverkehr.

Kompetenzen: Die Kursteilnehmenden sind sich der Auswirkungen von mangelnder Fahreignung und -fähigkeit auf ihre Aufmerksamkeit und Leistungsfähigkeit

bewusst. Sie wenden die Grundlagen des Verkehrssehens an. Sie verstehen den bestimmungsgemässen und sicheren Einsatz von bzw. Umgang mit FAS und kennen deren Risiken und Grenzen. Sie sind motiviert, sich mit ihren Fahrmotiven in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit auseinanderzusetzen und kennen die Grundlagen für einen umweltschonenden und energieeffizienten Umgang mit Motorfahrzeugen.

2.2 Kursablauf, Kompetenzen (Ziele) und Lerninhalte

Kursablauf	Kompetenzen (Ziele)	Lerninhalte
1. Einleitung		
Die Kursteilnehmenden:	1.1 zeigen Bereitschaft, sich mit ihrer Verantwortung als Fahrzeugführende auseinanderzusetzen.	Rückbezug auf Unterrichtsblock 1 Position 3.2., Verantwortung von Fahrzeugführenden
	1.2 kennen die sich anzueignenden Kompetenzen und Lerninhalte des Unterrichtsblocks 2.	Kompetenzen und Lerninhalte Unterrichtsblock 2
2. Fahreignung, Fahrfähigkeit und Aufmerksamkeit		
Die Kursteilnehmenden:	2.1 sind sich der Unterscheidung und Überschneidung der Begriffe „Fahreignung“, „Fahrfähigkeit“ und „Fahrstil“ bewusst.	Begriffe: Fahreignung, Fahrfähigkeit, Fahrstil, Unterschiede, Überschneidungen, Müdigkeit, Medikamente, Alkohol, Drogen, andere Gründe für Fahruntfähigkeit;

	2.2 erklären Faktoren, welche die die Fahrfähigkeit beeinträchtigen und deren Auswirkung auf die Reaktionsfähigkeit sowie auf das Verhalten von Fahrzeugführenden.	Auswirkungen: Leistungsbeeinträchtigungen bezüglich Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und Reaktion sowie Zusammenhang mit Fahrmotiven
	2.3 sind sich im Klaren darüber, dass beim Lenken eines Motorfahrzeuges in fahrunfähigem Zustand nicht nur für sie selber, sondern auch für Dritte physische, psychische, finanzielle und soziale Nachteile entstehen können.	Gesetzliche Bestimmungen zur Fahrfähigkeit: Wirkung auf Lernfahrausweis-Inhaber/innen, Begleitpersonen auf Lernfahrten, Inhaber/innen eines Führerausweises auf Probe; Konsequenzen: straf-, administrativ- und haftpflichtrechtliche Folgen
	2.4 erklären die Funktionen der Sinne, welche für das Führen eines Motorfahrzeuges relevant sind, und deren Zusammenhang mit der Aufmerksamkeit.	Menschliche Sinne: Bedeutung des Sehsinns, Funktionen von Seh-, Hör- und Tastsinn, Bedeutung der Aufmerksamkeit sowie Einfluss der Ablenkung auf die Informationsaufnahme; Reaktion: sensomotorischer Zusammenhang, Reaktionskreise und -zeiten
	2.5 sind sich des Zusammenhangs zwischen Leistungsfähigkeit, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit bewusst.	
	2.6 anerkennen, dass Ablenkung beim Führen eines Motorfahrzeuges	

	ein Risiko darstellt und sie selbst dafür verantwortlich sind, dass sie sich nicht ablenken lassen.	
3. Verkehrssehen, FAS und Fahrstil		
Die Kursteilnehmenden:	3.1 erklären die Grundsätze des verkehrsspezifischen Beobachtens sowie die Zusammenhänge zwischen Wahrnehmung und Reaktion.	Verkehrssehen: Einfluss von Blickdauer und Blickrichtung auf die Bewegungssteuerung, Blickführung zur Informationsaufnahme, Techniken zur systematischen Beobachtung wie Voraussicht, Blickfilter und -systematik, Kontrollblick; Sichtverhältnisse: Einfluss der Sichtverhältnisse auf die visuelle
	3.2 sind sich des Einflusses der Sichtverhältnisse auf die visuelle Wahrnehmung bewusst und wie ihre Wahrnehmung generell durch den Einsatz von FAS unterstützt werden kann.	Wahrnehmung; FAS: Nutzen, Einsatz und Grenzen von FAS
	3.3 anerkennen die Auswirkungen ihrer Leistungsfähigkeit und persönlichen Fahrmotiven sowie der konkreten Begleitumstände auf ihren Fahrstil.	Fahrstil: Leistungsfähigkeit, Motive zur Wahl von Geschwindigkeit und Fahrverhalten, typische und riskante Fahr motive; Geschwindigkeit und Anhalteweg; fahrphysikalische Zusammenhänge, Konsequenzen für Abstandsgestaltung und Verkehrssicherheit, Vorteile der Defensivtaktik; FAS: Nutzen, Einsatz und Grenzen von FAS, die Geschwindigkeit und Abstand sicherheitsfördernd beeinflussen
	3.4 erklären die Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeit und Anhalteweg.	

	3.5 hinterfragen ihr Verhalten zur Geschwindigkeitswahl kritisch und übernehmen die Strategie, dass die Verkehrssicherheit über ihre Fahrmotive zu stellen ist.	
	3.6 anerkennen die Defensivtaktik und den Einsatz von FAS als persönliche Strategie zur Übernahme von Verantwortung gegenüber Mitfahrern und Verkehrspartnern/innen.	
4. Abschluss		
Die Kursteilnehmenden:	4.1 formulieren wichtige persönliche Erkenntnisse aus dem Unterrichtsblock 2.	Rückblick auf wesentliche Lerninhalte, persönlicher Mehrwert und Praxisnutzen
	4.2 identifizieren sich mit den neu erworbenen Strategien zur Vermeidung von Gefahrensituationen und Unfällen.	
	4.3 stellen den Bezug her zwischen ihren persönlichen Strategien und den sich im Unterrichtsblocks 2 angeeigneten Kompetenzen.	

3 Unterrichtsblock 3: Rücksichtnahme

3.1 Auftrag an die Personen, die den Kurs durchführen, und Kompetenzen

Auftrag an die Personen, die den Kurs durchführen: Sie sensibilisieren die Kursteilnehmenden auf typische Verhaltensweisen und mögliche Gefahren, die von Verkehrspartner/innen ausgehen können. Sie zeigen die Eigenschaften der verschiedenen Fahrzeugkategorien auf und fördern die gegenseitige Rücksichtnahme, insbesondere zwischen Lenkenden von unterschiedlichen Fahrzeugen (Personenwagen gegenüber zweirädrigen Fahrzeugen oder grossen und/oder schweren Motorwagen). Sie vermitteln den Kursteilnehmenden Strategien, mit denen sie ihre Wahrnehmung der Verkehrsteilnehmenden verbessern, deren Absichten analysieren und ihre eigene Fahrweise entsprechend anpassen. Sie machen den Kursteilnehmenden deutlich, wie wichtig die gegenseitige Rücksichtnahme und die Verfügbarkeit über ausreichende Reserven für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind.

Kompetenzen: Die Kursteilnehmenden sind sich im Klaren über die Verschiedenartigkeit der Verkehrspartner/innen. Sie schätzen mögliches (Fehl-)Verhalten nicht motorisierter und motorisierter Verkehrspartner/innen sowie die von ihnen ausgehende Gefahren korrekt ein. Sie leiten daraus ein sicheres eigenes Verhalten ab und bestimmen an der Defensivtaktik orientierte Strategien, mit denen sie sich selbst und andere Verkehrsteilnehmende schützen. Sie sind motiviert, sichere und rücksichtsvolle Motorfahrzeugführer/innen zu werden.

3.2 Kursablauf, Kompetenzen (Ziele) und Lerninhalte

Kursablauf	Kompetenzen (Ziele)	Lerninhalte
1. Einleitung		
Die Kursteilnehmenden:	1.1 zeigen Bereitschaft, sich mit den Bedürfnissen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden auseinanderzusetzen.	Rücksichtnahme, Rückbezug auf Artikel 26 SVG

	1.2 kennen die sich anzueignenden Kompetenzen und Lerninhalte des Unterrichtsblocks 3.	Kompetenzen und Lerninhalte Unterrichtsblock 3
2. Eigenschaften von Verkehrspartner/innen		
Die Kursteilnehmenden:	2.1 verstehen und begründen die Gefahren, die aufgrund unterschiedlicher Arten von Verkehrsteilnehmenden und Fahrzeugen entstehen können.	Risikofaktor Mischverkehr: nicht-motorisierte und motorisierte Verkehrsteilnehmende, unterschiedliche Verkehrsregelkenntnis und Verkehrserfahrung; Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber Kindern, Gebrechlichen und älteren Menschen sowie bei Fehlverhalten Dritter; Fahrtenplanung: Streckenwahl, Tageszeiten und Strassen, an und auf denen nicht nur viel Verkehr, sondern auch viele Kinder unterwegs sind; Vermeidungsstrategien
	2.2 zeigen Bereitschaft zu rücksichtsvollem Verhalten gegenüber gefährdeten und schwächeren Gruppen von Verkehrsteilnehmenden.	
	2.3 erklären die Unterschiede im Verhalten von motorisierten Trottinett- und Radfahrenden gegenüber Verkehrsteilnehmenden mit nicht-motorisierten Fahrzeugen.	Trottinett- und Radfahrende: Platzbedarf und Fortbewegungsart, Unterschied zwischen nicht-motorisierten und motorisierten Fahrzeugen und Auswirkungen auf ihre Strassenbenützung, Spurgestaltung, Geschwindigkeit; Risiken: Sichtbarkeit, typische Wahrnehmungsfehler, Fahrverhalten, trottinett- und fahrradfahrende Kinder; Rücksicht: Abstand, Wartebereitschaft in Vortritts- und Überholssituationen; Motorradfahrende: fehlendes Bewusstsein anderer
	2.4 anerkennen, dass Führende von Trottinetts, Fahr- und Motorrädern ei-	

	nem grösseren Risiko ausgesetzt sind als Personwagenlenkende.	Verkehrsteilnehmenden für die Besonderheiten des Motorradfahrens, Selbstschutz insbesondere in Vortritts-, Überholsituationen und im Kolonnenverkehr
	2.5 zeigen Bereitschaft, Führenden von Trotinetts, Fahrrädern und Motorrädern mit besonderer Rücksicht, zusätzlichem Abstand und erhöhter Wartebereitschaft zu begegnen.	
	2.6 erklären fahrzeugbezogene Besonderheiten grosser und/oder schwerer sowie schienengebundener Fahrzeuge.	Grosse und schwere Fahrzeuge: Platzbedarf, Manövrierfähigkeit, Spur- und Geschwindigkeitsgestaltung, Sichteinschränkungen, Schienenfahrzeuge: Schienenbindung, Anhalteweg, Verhalten bei Haltestellen, Bahnübergänge; berufliche Tätigkeiten im Strassenverkehr: Einsatzfahrten, Strassenunterhalt, Personenbeförderung, Schulbusse, Anlieferungen usw.
	2.7 erläutern, welche allfälligen Gefahren von Verkehrsteilnehmenden ausgehen, die im Strassenverkehr beruflich tätig sind, z.B. bei Rettungseinsätzen, im Strassenunterhalt, im Personen- und Gütertransport.	
	2.8 sind bereit, Verkehrsteilnehmenden mit speziellen Fahrzeugen und beruflichen Tätigkeiten im Strassenverkehr mit Rücksicht und Toleranz zu begegnen.	

3. Verhalten gegenüber Verkehrspartnern/innen		
Die Kursteilnehmenden:	3.1 erklären die persönlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung und Beurteilung anderer Verkehrsteilnehmenden.	Wahrnehmung: Rückspiegel, FAS, akustische Informationen und Signale; Grenzen des Fahrzeugs: Bauart, sichtbehindernde Bauteile, tote Winkel, sichthemmende Ladung
	3.2 erkennen die Grenzen, welche ihnen das eigene Fahrzeug bei der Wahrnehmung von Verkehrspartner/-innen und von Verkehrssituationen setzt.	
	3.3 erklären mit der 4-A-Analyse, wie sie andere Verkehrsteilnehmende systematisch beobachten, deren mögliches Verhalten errahnen und ihr eigenes Fahrverhalten an den Verlauf der Verkehrssituation anpassen können.	4-A-Analyse: Analyse von Art der Fortbewegung, von Alter, Aufmerksamkeit und Absicht in Verkehrssituationen als Grundlage für das eigene Fahrverhalten; Antizipation: Bedeutung der mentalen Vorbereitung auf verschiedene mögliche Verläufe von Verkehrssituationen; Sicherheitsstrategien: Streckenwahl und mentale Vorbereitung, Geschwindigkeits- und Abstandsgestaltung, Warte- und Bremsbereitschaft, Stillstand, Blickkontakt, Warnsignale
	3.4 anerkennen die auf die Verkehrsteilnehmenden bezogene 4-A-Analyse als Grundlage für ihr Fahrverhalten.	

	3.5 zeigen Bereitschaft, mit rücksichtsvollem Verhalten und defensivem Fahrstil ihren persönlichen Beitrag an die Sicherheit aller zu leisten.	
4. Abschluss		
Die Kursteilnehmenden:	4.1 formulieren wichtige persönliche Erkenntnisse aus dem Unterrichtsblock 3.	Rückblick auf wesentliche Lerninhalte, persönlicher Mehrwert und Praxisnutzen
	4.2 identifizieren sich mit den neu erworbenen Strategien zur Vermeidung von Gefahrensituationen und Unfällen.	
	4.3 stellen den Bezug her zwischen ihren persönlichen Strategien und den sich im Unterrichtsblock 3 angeeigneten Kompetenzen.	

4 Unterrichtsblock 4: Strasseninfrastruktur und defensive Fahrweise

4.1 Auftrag an die Personen, die den Kurs durchführen, und Kompetenzen

Auftrag an die Personen, die den Kurs durchführen: Sie sensibilisieren auf Gefahren, die nicht nur von den Verkehrspartner/innen, sondern auch vom Fahrzeug und dessen Beladung, von Strassen und Strassenabschnitten sowie von zeitlichen Faktoren und witterungsbedingten Einflüssen ausgehen können. Sie vermitteln die sicheren Verhaltensweisen auf den verschiedenen Strassenarten und bei unterschiedlichen äusseren Bedingungen, immer unter Einbezug der Verkehrspartner/innen. Sie verdeutlichen die Wichtigkeit, die Geschwindigkeitswahl der eigenen Fahrkompetenz sowie dem Fahrzeug und dessen Beladung ebenso wie den äusseren Bedingungen (Infrastruktur, Verkehrsdichte und Witterung) anzupassen. Zum Abschluss des Kurses über Verkehrskunde führen sie gemeinsam mit den Kursteilnehmenden deren persönliche Strategien zusammen, die diese für eine verantwortungsbewusste, regelkonforme, rücksichtsvolle, defensive und sichere Fahrweise verinnerlicht haben.

Kompetenzen: Die Kursteilnehmenden sind fähig, ihre Verantwortung gegenüber Fahrzeug und Infrastruktur wahrzunehmen. Sie erklären die situationsgerechte Geschwindigkeits- und Spurgestaltung auf unterschiedlichen Strassenabschnitten und bei verschiedenen Witterungen. Sie übernehmen als Lenkende Verantwortung für den Zustand des Fahrzeugs, das sie führen sowie für die Mitfahrenden im Fahrzeug, auch wenn sie nicht der/die Halter/in des Fahrzeugs sind. Sie verinnerlichen ihre persönlichen Strategien und sind motiviert, sich durch deren Anwendung eine sichere Fahrweise anzueignen und damit verlässliche Verkehrspartner zu werden.

4.2 Kursablauf, Kompetenzen (Ziele) und Lerninhalte

Kursablauf	Kompetenzen (Ziele)	Lerninhalte
1. Einleitung		
Die Kursteilnehmenden:	1.1 zeigen Bereitschaft, sich mit ihrer Verantwortung als Fahrzeugführende im Strassenverkehr auseinanderzusetzen.	Rückbezug auf Unterrichtsblock 1 Position 3.2, Verantwortung von Fahrzeugführenden und Fahrzeughaltern/-halterinnen

	1.2 kennen die sich anzeigenden Kompetenzen und Lerninhalte des Unterrichtsblocks 4.	Kompetenzen und Lerninhalte Unterrichtsblock 4
2. Infrastruktur		
Die Kursteilnehmenden:	2.1 sind sich bewusst, dass sie ihr Verhalten stets auch an die äusseren Einflüsse anpassen müssen.	Infrastruktur: spezielle Strassen wie Begegnungszone, Tempo-30-Zone, Trottoir, Quartierstrassen, Industriestrassen, Geschäftsstrassen, verkehrsberuhigte Ortszentren, Kreisverkehrsplätze, Landstrassen, Feld- und Waldwege, Bergstrassen, Tunnel, Autostrassen, Autobahnen; Witterung: Nebel, Regen, Gewitter, Schnee, Eis; Zeiten: Tageszeiten, Wochentage, Jahreszeiten
	2.2 erklären die Gefahren, die von speziellen Strassen, witterungsbedingten und zeitlichen Einflüssen ausgehen, und bestimmen für konkrete Situationen ihr Verhalten, mit dem sie Reserven für eine sichere Fahrt bilden.	
	2.3 sind bereit, die Sicherheit der Verkehrspartner/innen sowie die Vermeidung von Störungen oder Beschädigungen über ihre Fahrmotive zu stellen.	

	2.4 erklären, woran sie den Verlauf der Strasse und die Randbeschaffenheit sowie die Fahrbahnbreite erkennen und wie sie Strassenoberflächen beurteilen.	<p>VOR-Analyse Verlaufsmerkmale: Merkmale des Strassenverlaufs, Voraussicht, Vermeidung optischer Täuschungen; VOR-Analyse Oberflächenmerkmale: Zustand des Strassenbelags, Markierungen, Schachtdeckel, Spurrillen, Verschmutzungen, unbefestigte Oberfläche, Steigung, Gefälle, Wasser, Schnee, Eis, Laub usw.; VOR-Analyse Randmerkmale: Randbeschaffenheit, Befahrbarkeit, resultierende Fahrbahnbreite, Neigung; Sicherheitsstrategien: Streckenwahl und mentale Vorbereitung, Geschwindigkeits- und Abstandsgegestaltung, Warte- und Bremsbereitschaft, Spurgestaltung, Stillstand, Blickkontakt, Warnsignale</p>
	2.5 erklären mit der VOR-Analyse , wie sie Strassenabschnitte systematisch analysieren und daraus ihre Geschwindigkeit und Spurgestaltung ableiten.	
	2.6 anerkennen die VOR-Analyse als Grundlage für ihr Fahrverhalten.	
3. Fahrdynamik		
Die Kursteilnehmenden:	3.1 erklären ihre Verantwortung in Bezug auf die Anzahl der mitgeführten Personen (max. Anzahl Sitzplätze), Gewicht, Transport und Sicherung von Mitfahrenden und Beladung.	<p>Fahrzeugführende: Fahrzeugausweis, Lernfahrausweis, Führerausweis (auf Probe oder definitiv), Beschränkungen, Sehhilfen, Bekleidung, Schuhwerk, Kopfstütze, Sicherheitsgurt; Motorradfahrende: Schutzbekleidung wie Sturzhelm, Bekleidung, Handschuhe, festes Schuhwerk usw., Sichtbarkeit; Mitfahrende: Sitzplätze, Sicherheitsvorkehrungen, Kindersitze, Tür- und Fensterverriegelung; Zuladung: Gewichte, La-</p>
	3.2 zeigen Bereitschaft, vor Fahrtantritt Kontrollen durchzuführen und	

	Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.	dungssicherung, Sichtbehinderungen
	3.3 sind als Motorradfahrende bereit, bei jeder Witterung und auch auf kurzen Strecken wirksame Schutzbekleidung zu tragen.	
	3.4 erklären für verschiedene Fahrzeugkategorien physikalische Grundlagen zu Beschleunigung und Verzögerung.	Geschwindigkeit: Beschleunigung, Verzögerung, Anhalteweg, Reaktionszeit und -weg, Bremsweg, Bremsbereitschaft, Restgeschwindigkeit; Kräfte: Kraftschluss, Haftung, Seitenführungskraft, Fliehkraft, Kurvenphasen
	3.5 erklären Grundsätze für die Geschwindigkeitsgestaltung, ihre Auswirkung auf den Anhalteweg und weitere Einflussfaktoren auf diesen.	
	3.6 sind bereit, Kurven nach dem Modell der Kurvenphasen und mit persönlichen Sicherheitsreserven zu befahren.	
	3.7 erklären Strategien, mit denen sie Fahrmanöver wie Wegfahren, Parkieren, Wenden, Rückwärtsfahren unter Einbezug vorhande-	Verkehrsvorgänge: Fahrmanöver wie Wegfahren, Parkieren, Wenden, Rückwärtsfahren; Spurveränderungen wie Einspuren, Ausweichen, Richtungs- und Fahrstreifenwechsel, parallele Kolonnen, versetztes Fahren, Reiss-

	ner FAS sicher gestalten.	verschlussverkehr; Partnermanöver wie Vorbeifahren, Kreuzen, Überholen, Überholtwerden; Sichern des Fahrzeugs gegen Wegrollen und Entwendung
	3.8 anerkennen – trotz Einbezug der FAS – die Bedeutung der Mehrfachbeobachtung bei Spurveränderungen insbesondere beim Fahrstreifenwechsel.	
	3.9 sind bereit, bei Partnermanövern durch ausreichende Abstände Übersicht und Sicherheit zu schaffen.	
4. Abschluss		
Die Kursteilnehmenden:	4.1 formulieren wichtige persönliche Erkenntnisse aus dem Unterrichtsblock 4.	Rückblick auf wesentliche Lerninhalte, persönlicher Mehrwert und Praxisnutzen
	4.2 identifizieren sich mit den neu erworbenen Strategien zur Vermeidung von Gefahrensituationen und Unfällen.	
	4.3 stellen den Bezug her zwischen ihren persönlichen Strategien und den sich im Unterrichts-	

	block 4 angeeigneten Kompetenzen.	
	4.4 fassen die wichtigsten Strategien für ihre persönliche verantwortungsvolle und defensive Fahrweise sowie ihre weitere Fahrausbildung zusammen.	Rückblick auf die Unterrichtsblöcke 1 bis 4; Fahrausbildung: Fragen zum weiteren Vorgehen, Fragen zur Basistheorieprüfung usw.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absenderin:

Cristiana Grossenbacher

Am Wasser 132, 8049 Zürich

c.grossenbacher1@gmail.com

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für unterschiedliche Fahrzeuge gelten zum Teil andere Regeln, das sollte thematisiert werden. Somit können zukünftige Fahrende auf unerwartetes Verhalten besser vorbereitet sein. Wenn bspw. ein Fahrrad anders fährt, dann kann es sein, dass es das darf.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation weitere interessierte Kreise

Absender:

Fahrschule Gaby Jung

Nicht mehr im Verband

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verkehrskunde hat nichts mit Basistheorie zu tun. Es ist eine Verkehrssinn-Schulung. Hatten wir schon, fand man damals als sinnlos, wieso also wieder. Jetzt noch sinnloser, da die Schüler mit 15,5 Jahren kommen können.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zu jung

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Sinne der Gewaltentrennung aber nicht von Verkehrsexperten

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Regeln sind Regeln. Es heisst Basistheorie. Verkehrssinnschulung gehört in die Praxis. In Deutschland ist sie versteckt in der Basistheorie vorhanden, aber dort ist auch der Besuch der Theorie vorgeschrieben und alle Themen greifen so ineinander.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrerassistenzsystem und Automatisierungssystem sind bereits enthalten.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Versetzen Sie sich in einen 15 Jährigen. Der hat bei Gott andere Sorgen. Schulabschluss, Lehre usw. Es wird ihn nicht interessieren. Er nagt an der Theorieprüfung und und und. Ausserdem hat er kein Geld, Mami und Papi zahlen schon. Meine Erfahrung ist dazu ist schlecht. Es hat keinen Wert.

Kein einziger Schüler, den ich je gefragt habe, war glücklich mit den heruntergesetzten Altersvorgaben. Sie selbst sehen die Probleme, wir anerkennen ihre Meinung nicht.

Freude haben nur 16jährige mit ihren 125ern. Leider werden viele nicht mehr 18 Jahre alt.

Sie sehen die Gefahren nicht! Daran ändert auch nichts, wenn der VKU noch früher stattfindet.

Kontakt

You've received a new form based mail from <https://www.uvek.admin.ch/content/uek/de/home/uek/kontakt.html>

Anrede: Herr

Vorname: Othmar

Nachname: Erhart

Mitteilung: Vernehmlassung zur Revision des Verkehrskundekurses (dauert bis zum 30. September 2024)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Ich möchte mich hier kurz zu dieser Vernehmlassung äussern.
Ich bin mit der Vorgehensweise des ASTRA nicht einverstanden, wie dieses den Verkehrskundekurs anpassen will.

Als erstes möchte ich darauf hinweisen, dass es von meiner Erfahrung her, zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn macht, den Verkehrskundekurs umzugestalten.
Folgende Gedanken bewegen mich zu dieser Aussage:
Für mich ist es wichtiger, die Theorieprüfung als erstes zu überarbeiten, denn da haben wir ein sehr großes Defizit an theoretischem Verkehrswissen bei den Fahrschülern. Dies wird Ihnen jeder Fahrlehrer/innen und sicher auch die ASA bestätigen.
Deshalb sollte mit der Neugestaltung der Theoriefragen begonnen werden und danach mit der Überarbeitung des Verkehrskundekurses und später noch die Anpassung des WAB Kurses.

So könnte man alles optimal aufeinander anpassen und würde einem Flickwerk entgegen!
Wie bei einem Haus, da wird das Fundament als erstes gebaut und dann die weiteren Stockwerke.
Weiter möchte ich erwähnen, dass bei der Einführung des Verkehrskundekurses, es Pflicht war, den VKU vor der Theorieprüfung zu absolvieren. Nach einigen Jahren gab es dann die Änderung, dass der VKU nach der Theorieprüfung besucht werden muss (Stand heute).
Begründet wurde dies, dass die Fahrschüler die unterrichteten Themen im Praktischen gleich erleben können und auch von ihren Erlebnissen berichten können. Dies ist für alle Teilnehmer ein grosser Gewinn, da sie von den anderen Teilnehmern profitieren können und das auf gleicher Stufe.
Ich bin der Meinung, nach meiner langjährigen Erfahrung (über 33 Jahre als Fahrlehrer), dass der Verkehrskundekurs den richtigen Platz nach der Theorieprüfung hat. Ich würde es sinnvoll finden, wenn die Fahrschüler innert der ersten 4 Monate nach der Theorieprüfung den VKU absolvieren müssen. Dies wäre analog des Motorradkurses und nachvollziehbar. So hätten die meisten schon ein wenig Fahrpraxis und könnten die vermittelten Themen auch nachvollziehen.
Die Fahrsistenzsysteme verliert im Verkehrskundekurs zu behandeln, finde ich nicht optimal. Die Systeme im Fahrzeug anwenden und sinnvoll einsetzen, das muss das Ziel sein. Damit macht es mehr Sinn, diese im praktischen Unterricht zu schulen, denn die Anwendung unterscheidet sich von Fahrzeug zu Fahrzeug.
Das ASTRA hat in den vergangenen ca. 8 Jahren immer wieder Gesetzesänderungen vorgenommen, die nicht zum Wohle der Verkehrssicherheit beigetragen haben. Es mussten immer wieder Anpassungen oder Löschungen von Gesetzesartikeln durchgeführt werden. Es geht hier um die Verkehrssicherheit und nicht um politisches Empfinden oder Aussagen von Leuten, die nichts mit der Praxis zu tun haben!

Es ist jetzt Zeit das ASTRA auf eine andere Strategie umzuleiten, damit von nun an keine praxisfernen Änderungen vollzogen werden.
Anhand dieser erwähnten Gründe bitte ich Sie, diese Vernehmlassung zu stoppen und diese Ausbildungsphase der Fahrschüler neu aufzubauen. Ich bin überzeugt, dass diese investierte Zeit (wenn es auch etwas länger dauert) einen Gewinn bei der Verkehrssicherheit erzielen wird.

Mit freundlichen Grüssen
Othmar Erhart
oeerhart@qawnet.ch

E-Mail-Adresse:

Datenschutz: Ich bin damit einverstanden, dass meine Personendaten zur Beantwortung meiner Anfrage verarbeitet werden.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Paul Brunner

Kornhausstrasse 12

80006 Zürich

hello@brunnerpaul.com

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Für unterschiedliche Fahrzeuge gelten zum Teil andere Regeln, das sollte thematisiert werden. Somit können zukünftige Fahrende auf unerwartetes Verhalten besser vorbereitet sein. Wenn z.B. ein Velo anders als erwartet fährt, dann kann es sein, dass es das darf.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Quality Alliance Eco-Drive

Badenerstrasse 21

8004 Zürich

+41 41 240 48 18

info@ecodrive.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir befürworten, dass die Thematik der Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) in den VKU integriert werden sollen. Dabei sollte die Erhöhung der Verkehrssicherheit **und** der positive Einfluss auf den Energieverbrauch/CO₂-Ausstoss thematisiert und in der Verordnung entsprechend explizit erwähnt werden.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Anhang 11, Ziffer II. 1.2.4, Mindestanforderungen, Prüfung der Basistheorie, werden zu prüfende Regeln für die umweltfreundliche Benützung des Fahrzeugs (umweltschonendes und verbrauchsarmes Fahren, Lärmvermeidung) aufgeführt. Eine Aktualisierung und Ergänzung der aufgeführten Themen ist angezeigt. So fehlen z.B. folgende Punkte: vorausschauende Fahrweise, Abstand halten, Schwung nutzen, gleichmässiges Fahren, Berg- und Talfahrt, Massnahmen vor der Fahrt (z.B. Reifenwahl, Reifendruck).

Zudem fehlen Hinweise zu Regeln für Fahrzeuge mit automatischen Getrieben und Elektrofahrzeuge (z.B. Eco-Modus, Segeln, Rekuperieren, Laden).



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

SP Stadt Zürich, Aktionsgruppe Velo

Sandro Gähler

Gartenhofstrasse 15

8004 Zürich

gaehlers@gmail.com

076 521 75 98

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusätzlich vermitteln, dass für andere Verkehrsteilnehmende spezielle Verkehrsregeln gelten. Diese muss man nicht unbedingt alle kennen, aber man muss so vorsichtig fahren, dass es zu keinen Gefahrensituationen kommt, wenn sich ein anderer Verkehrsteilnehmender unerwartet (aber korrekt) verhält, und schon gar keine Selbstjustiz verüben, denn die anderen verhalten sich wahrscheinlich korrekt.

Beispiele: Mit dem Velo in der Mitte der Fahrspur fahren (gem. Art. 8 Ziffer 4a/b VRV), nichtbeachten von für Veloverkehr nicht gültigen Rotlichtern (Art. 68 SSV)

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Ordnungsänderungen?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Révision partielle de l'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière concernant le cours de théorie de la circulation

et

Ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (OCTC)

Auteur de l'avis :

Canton Association Organisation Autres milieux intéressés

Expéditeur :

Union suisse des aveugles USA
Friedackerstrasse 8
8050 Zürich

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme électronique (documents Word et pdf) d'ici au **30.09.2024**, à l'adresse suivante : signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Questions

Projet d'ordonnance réglant l'admission à la circulation routière (P-OAC)

1. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation doive dorénavant être effectué avant l'examen théorique de base (art. 13, al. 1^{er}, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que le cours de théorie de la circulation puisse dorénavant être suivi au plus tôt six mois avant l'âge minimal requis (art. 18, al. 2, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Cette disposition est adéquate puisqu'elle veut empêcher que le CTC soit suivi par des personnes trop jeunes.

3. Acceptez-vous que les cantons contrôlent, dans le cadre du devoir de surveillance qui leur incombe en vertu de l'art. 24 de l'ordonnance du 28 septembre 2007 sur les moniteurs de conduite, la qualité du cours de théorie de la circulation ainsi que les moyens didactiques et qu'ils puissent déléguer cette tâche à des tiers (art. 18, al. 6, P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

La proximité des tiers en question avec ceux qui enseignent les CTC risquerait de péjorer l'impartialité de leur surveillance. Les cantons ne devraient pas déléguer cette tâche.

4. Acceptez-vous que les contenus du cours de théorie de la circulation fassent désormais partie intégrante de la matière de l'examen théorique de base et que les connaissances correspondantes puissent donc être vérifiées lors de ce dernier (art. 13, al. 1 OAC en relation avec l'annexe 11 P-OAC) ?

OUI NON Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Comme le dit le rapport explicatif, cette mesure permet de renforcer davantage le CTC, ce que nous saluons.

Projet d'ordonnance de l'OFROU sur le cours de théorie de la circulation (P-OCTC) :

5. Approuvez-vous les contenus du cours de théorie de la circulation, en particulier le fait que la thématique des systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC) soit désormais intégrée dans le cours de théorie de la circulation (annexe P-OCTC) ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement :

Il est bon d'intégrer les systèmes d'automatisation et d'assistance à la conduite (SAC), mais nous regrettons que les accents mis sur ces derniers ainsi que sur l'attention aux défauts du véhicule, sur les abus de substances (alcool) ne laissent pas assez de place pour une sensibilisation aux usagers vulnérables de la route.

Voir question suivante : nous allons nous référer à l'art. 6, al. 3 L'enseignement se fonde sur le plan d'enseignement visé dans l'annexe.

Autres remarques concernant les projets de révision :

6. Avez-vous d'autres remarques concernant les modifications d'ordonnances proposées ?

OUI

NON

Sans avis / non concerné

Remarques / proposition d'amendement

Nous nous référons à l'art. 6, OCTC

Alinéa 1 : « Le cours de théorie de la circulation est composé de quatre blocs d'enseignement ».

L'al. 3 fait référence à « l'enseignement qui se fonde sur le plan d'enseignement visé dans l'annexe ».

Nous proposons une modification de terme du Bloc d'enseignement 3 : respect d'autrui

Dans la colonne nommée « besoins des divers usagers de la route », il est indiqué que « les participants sont disposés à faire preuve de courtoisie envers les groupes d'usagers de la route les plus exposés et vulnérables ».

Or, il n'est pas question de ne faire preuve que de courtoisie envers nous.

Conformément à l'art. 26 al. 2 LCR qui décrète que « Une prudence particulière s'impose à l'égard des enfants, des infirmes et des personnes âgées, (...) », nous refusons le terme de courtoisie puisqu'il s'agit bien plus, pour les conducteurs, de faire preuve de prudence.

Voici notre proposition de modification :

Dire plutôt :

Les participants au cours théorique sauront qu'ils devront observer et interpréter le comportement des autres usagers de la route, afin d'y adapter leur conduite en temps voulu. **Ils ont une responsabilité accrue surtout** envers les usagers de la route vulnérables (enfants, (...) et motocyclistes) ainsi que les personnes âgées ou infirmes, en particulier les aveugles et les malvoyants porteurs de la canne blanche, ainsi que dans les situations dans lesquelles des usagers de la route pourraient ne pas se comporter correctement.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Verband Lohnunternehmer Schweiz

Rütti 15

3052 Zollikofen

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basistheorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In vielen Ausbildungen zeigt es sich, dass Personen, die bereits erste praktische Erfahrungen sammeln konnten, im Unterricht mehr verstehen und profitieren können. Aus diesem Grund bevorzugen wir die bisherige Regelung.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Sicherung der Qualität ist wichtig und darf nicht vernachlässigt werden. Die Qualitätskontrolle und deren Vorgaben dürfen aber nicht zu höheren Kosten für die Teilnehmenden führen!

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m Anhang 11 E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nein, siehe Antwort Frage 1.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Einführung neuer, an die aktuelle Entwicklung angepasster Lerninhalte ist zu begrüßen.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: